

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS

Die Schweiz hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) im Jahr 1997 ratifiziert. Diese ist am 1. April 1998 in Kraft getreten. Aufgrund von Artikel 15 der Charta unterbreiten die Länder dem Generalsekretär des Europarats einen Bericht über die Politik und die getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Charta. Der erste Bericht der Schweiz wurde dem Generalsekretär des Europarats im September 1999 vorgelegt. Seither hat die Schweiz alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Umsetzung der Charta im eigenen Land präsentiert (im Dezember 2002, im Mai 2006) mit einer Erklärung über die aktuelle Situation der Sprachen im Land, die neuen rechtlichen Instrumente und die Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Expertenkomitees des Europarats. Das vorliegende Dokument bildet den vierten periodischen Bericht der Schweiz.

Der Bericht ist in einen Teil mit allgemeinen Informationen und drei Hauptteile gegliedert.

Im allgemeinen Informationsteil werden die historischen, wirtschaftlichen, gesetzlichen, politischen und demografischen Zusammenhänge dargestellt, die einen Einfluss auf die Sprachsituation der Schweiz haben. Die wichtigsten Änderungen seit dem dritten Bericht betreffen namentlich die Annahme des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) - (BBl 2007 6951) und das neue Unterrichtsmodell der Landessprachen in der Schule (HarmoS-Konkordat). Mit dem SpG entsteht ein verbindlicher Gesetzesrahmen, der die Gleichstellung der Landessprachen und eine bessere Anerkennung der Minderheitensprachen sicherstellt. Das HarmoS-Konkordat regelt den Unterricht der Landessprachen in den Schulen der Kantone und enthält die Verpflichtung der Kantone, den Unterricht von drei Landessprachen anzubieten.

Der erste Teil des Berichts umfasst die rechtlichen Bestimmungen und Instrumente, welche die Umsetzung der Charta in der Schweiz ermöglichen. Dabei handelt es sich namentlich um die gesetzlichen Grundlagen des internationalen Rechts, die von der Schweiz angenommen wurden, um das Landesrecht, das Einfluss auf die Landessprachen nimmt, sowie um die kantonalen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Sprachen. Dieser Teil stellt auch die Organisationen vor, die sich in der Schweiz mit ihrem Engagement für die Sprachenvielfalt und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften für die Umsetzung der Charta einsetzen. Schliesslich werden die Stellungnahmen der Schweiz zu den Empfehlungen des Minister- und Expertenkomitees des Europarats aufgrund des dritten Berichts der Schweiz vorgestellt. Die wichtigsten Veränderungen, die seit dem dritten Bericht wirksam geworden sind, betreffen die Annahme des SpG und das neue Radio- und Fernsehgesetz (SR 784.40) (mit seiner Ausführungsverordnung, SR 784.401), das die Rolle der Medien bei der Förderung der sprachlichen Vielfalt des Landes hervorhebt. Die Empfehlungen des Minister- und Expertenkomitees betreffen die Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule im Kanton Graubünden, die Notwendigkeit, Romanisch im öffentlichen Umfeld im Kanton Graubünden zu verwenden und die Aufrechterhaltung des Dialogs mit den Vertretern der jenseitigen Sprachgemeinschaft durch die Bundesbehörden. Der Kanton Graubünden betont in seinen Antworten auf die Empfehlungen, dass sich die Einführung von Rumantsch Grischun in den kantonalen Schulen noch als Pilotprojekt in der Planungsphase befindet und dass die meisten Gemeinden dem Projekt noch nicht beigetreten sind. In den Gemeinden, die es angenommen haben, wird Rumantsch Grischun vor allem schriftlich verwendet,

während die mündliche Kommunikation weiterhin in den lokalen Idiomen stattfindet, was sicherstellt, dass der Schutz des Romanischen in seiner Gesamtheit gewährleistet ist. Das neue kantonale (vom Kanton angenommene) Sprachengesetz stellt die Gleichheit der drei Amtssprachen des Kantons sicher (Deutsch, Romanisch, Italienisch). Der Dialog mit der jenischen Sprachgemeinschaft wird dank dem dauernden Kontakt der Bundesbehörden mit der Radgenossenschaft der Landstrasse und der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» und der Unterstützung des Bundes für diese Organisationen sowie den Förderungsprojekten für die jenische Sprache aufrecht erhalten.

Der zweite Teil des Berichts betrifft die Entwicklung der Massnahmen der Schweiz zur Umsetzung von Artikel 7 der Charta. Anders als in den früheren Berichten antwortet dieser Teil neben der Vorstellung der entwickelten Massnahmen auch auf eine Reihe von Fragen, die der Europarat aufgrund der Empfehlungen des Expertenkomitees gestellt hat. Die wichtigsten Themen sind dabei die Situation der Minderheitensprachen im Kanton Graubünden und die Situation des Deutschen in der Gemeinde Bosco Gurin im Tessin, die Beziehung zur jenischen Gemeinschaft und die sprachliche Situation der zweisprachigen Kantone.

Schliesslich stellt der dritte Teil das Verhältnis der Kantone Graubünden und Tessin in Bezug auf die Umsetzung der Charta in Romanisch und Italienisch in ihren Gebieten dar. Hier werden die Entwicklungen in den kantonalen Gesetzgebungen (im Kanton Graubünden namentlich die Annahme des kantonalen Sprachengesetzes und das Projekt der Einführung von Rumantsch Grischun als Unterrichtssprache in der Schule bestimmter Gemeinden) sowie die Antworten auf die Fragen und Empfehlungen der Experten- und Ministerkomitees des Europarats präsentiert. Die Kantone geben ihre Kommentare hinsichtlich ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und der erhaltenen Empfehlungen ab.

Allgemeine Informationen zur Sprachenpolitik in der Schweiz

1. Führen Sie bitte die erforderlichen allgemeinen Informationen an: Angaben zur historischen Entwicklung der Sprachenpolitik in Ihrem Land, zur demographischen und wirtschaftlichen Situation der verschiedenen Regionen sowie zur verfassungsmässigen und administrativen Struktur des Staates.

Gemäss Artikel 15 der Charta legen die Vertragsparteien dem Generalsekretär des Europarates in regelmässigen Abständen einen Bericht über die Umsetzung der Charta vor. Die Schweiz präsentiert hiermit ihren vierten Bericht. Er wurde aufgrund des dritten Berichts der Schweiz vom 24. Mai 2006 erstellt und trägt der sprachpolitischen Entwicklung in den Kantonen und beim Bund Rechnung. Er nimmt Stellung zu den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates sowie zu jenen des Expertenkomitees, wie sie in ihrem 3. Expertenbericht vom 12. März 2008 und in ihrem Fragenkatalog vom 20. Juni 2008 formuliert sind.

1. Hintergrundinformationen

1.1 Historischer Überblick über die Schweizer Sprachenpolitik

Die heutige Sprachensituation der Schweiz ist das Resultat einer langen Sprachgeschichte, deren Verlauf auch von der geopolitischen Lage des Landes mitbestimmt wurde. Auf dem heutigen Staatsgebiet der Schweiz haben sich verschiedene Sprachgruppen Europas angesiedelt. Die beiden ältesten bekannten Völker des vorrömischen Altertums in diesem

Raum sind die Räter und die Kelten. Vom Ende des ersten vorchristlichen Jahrhunderts bis 400 nach Christus erfolgte eine Romanisierung durch die Römer und verschiedene Träger von romanischen Sprachen. Eine dritte Sprachkomponente lieferten die Germanen. Die seit dem 5. und 6. Jahrhundert von Norden her einwandernden Alemannen vermochten in langsamer Siedlungsdurchdringung bis zu den Voralpen und Teilen des alpinen Gebietes ein germanisches Sprachgebiet zu festigen; die in die Westschweiz einwandernden Burgunder wurden hingegen, wie auch die Langobarden im Tessin, romanisiert.

Die Vielsprachigkeit kann als Grundkonstante der Schweiz betrachtet werden, die jedoch erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts politisch von Bedeutung wurde. Die alte Eidgenossenschaft mit ihren 13 Ständen (seit 1513) war von 1291 an noch hauptsächlich deutschsprachig. Einzig der zweisprachige Stand Freiburg bildete eine Ausnahme. Die romanischen Sprachen blieben auf bestimmte zugewandte Orte oder Untertanengebiete beschränkt. Frühe Bündnisse einzelner Orte der alten Eidgenossenschaft mit der Stadtrepublik Genf verstärkten eine gewisse Ausrichtung der alten Eidgenossenschaft auf das französische Sprachgebiet.

Erst mit der Umwälzung von 1798 entstand parallel zur politischen Gleichberechtigung der Bürger auch das Bewusstsein eines mehrsprachigen Staatsgebildes. So wurden beispielsweise die Gesetzestexte der Helvetischen Republik (1798-1803) in den als gleichwertig geltenden Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verfasst.

Diese Gleichberechtigung der Sprachen wurde jedoch schon während der Mediation (ab 1803) wieder aufgegeben, und in der Zeit der Restauration (ab 1815) erlangte die deutsche Sprache ihre Vormachtstellung vollends zurück. Dennoch trug gerade der Verzicht auf ein zentralistisches Staatsmodell, wie es die Helvetik dargestellt hatte, wesentlich zur neuen, auf Gleichberechtigung bedachten Sprachenregelung des schweizerischen Bundesstaates von 1848 bei. Der Zusammenschluss zu einem Bundesstaat erlaubte nämlich nicht nur eine weitgehende politische, sondern auch kulturelle Eigenständigkeit der Kantone, welche die in ihrem Kantonsgebiet gesprochene(n) Sprache(n) weiterhin verwendeten und damit zum Erhalt der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz beitrugen.

Die Bundesverfassung von 1848 beantwortete die Frage der Mehrsprachigkeit, indem sie in Artikel 109 die drei Hauptsprachen des Landes als gleichwertige Nationalsprachen anerkannte:

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

In der totalrevidierten Bundesverfassung von 1874 wird der Sprachenartikel im gleichen Wortlaut übernommen (Artikel 116). In Artikel 107 BV wurde neu verankert, dass alle drei Nationalsprachen im Bundesgericht vertreten sein müssen.

Vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges brachte die Schweiz mit der Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache zum Ausdruck, dass Erhalt und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und Traditionen als Garantie für die nationale Zusammengehörigkeit verstanden wurden: In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 wurde das Rätoromanische und damit eine Regionalsprache in einen nationalen Rang gehoben, und es wurde neu zwischen vier Nationalsprachen der Schweiz und drei Amtssprachen des Bundes unterschieden. Der Sprachenartikel 116 der Bundesverfassung lautete ab 1938:

¹ Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

² Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Die nächste Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung wurde durch eine Motion des Bündner Nationalrates Martin Bundi von 1985 angeregt. Der Vorstoss verlangte vom Bundesrat eine Revision des Sprachenartikels 116 BV mit der Begründung, die bestehende Verfassungsgrundlage reiche nicht aus, um stark bedrohte Landessprachen genügend zu fördern und zu erhalten. Die Motion verlangte die Aufwertung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes sowie Massnahmen zur Erhaltung des überlieferten Sprachgebietes bedrohter Minderheiten. Der im Jahre 1996 von Volk und Ständen mit grossem Mehr angenommene Verfassungsartikel lautete:

- ¹ Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.
- ² Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.
- ³ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.
- ⁴ Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit den Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung vom 18. April 1999 erscheint neu der Absatz über die Landessprachen in einem eigenen Verfassungsartikel am Anfang der Bundesverfassung (Art. 4 BV). Zudem wird neu auch explizit das Grundrecht der Sprachenfreiheit in Artikel 18 BV festgeschrieben. Die Bestimmungen von Artikel 116 aBV Absätze 2, 3 und 4 werden neu in Artikel 70 BV aufgenommen und mit den Absätzen 2 und 4 ergänzt.

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 70 Sprachen

- ¹ Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.
- ² Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.
- ³ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.
- ⁴ Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.
- ⁵ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Aufgrund der neuen Rechtslage hatte die Bundesverwaltung einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der erweiterten sprachpolitischen Bestimmungen der Bundesverfassung erarbeitet. Der Bundesrat lehnte aber am 28. April 2004 Botschaft und Entwurf für ein Sprachengesetz (SpG) ab, u.a. mit Verweis auf den Sparauftrag des Bundesrates. Auf Grund der parlamentarische Initiative Levrat (04.429. Bundesgesetz über die Landessprachen) vom 7. Mai 2004, die von beiden Räten gutgeheissen wurde, legte die Kommission des Nationalrates für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) ausgehend vom Entwurf für ein Sprachengesetz (SpG) der Verwaltung einen eigenen Entwurf mit Bericht vor. Der Bundesrat lehnte in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2006 die

Vorlage erneut ab, wobei er föderalistische und finanzpolitische Bedenken geltend machte. Das „Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG, BBl 2007 6951)“ wurde gegen den Willen des Bundesrates von beiden Räte am 5. Oktober 2007 angenommen. Zur Zeit ist die Verordnung zum Sprachengesetz in Vorbereitung. Sprachengesetz und Verordnung werden voraussichtlich im Januar 2010 in Kraft gesetzt.

1.2 Demographische und wirtschaftspolitische Situation

Bevölkerungswachstum

Die jährliche Bevölkerungsfortschreibung weist die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz aus (und fällt deshalb leicht tiefer aus als die in den Volkszählungen erhobenen Daten zur gesamten Wohnbevölkerung). Die ständige Wohnbevölkerung betrug im Jahr 2000 7,20 Millionen Mensch, bis Ende 2007 hat sich diese Zahl um rund 400'000 auf 7,59 Millionen Menschen erhöht. Die ständige Wohnbevölkerung hat folglich während dieser Zeitspanne um 5,5% zugenommen. Unter den Sprachregionen (gemäss Definition des Sprachgebietes der Volkszählung von 2000) ist die Deutschschweiz (4,8%) leicht unterdurchschnittlich, die italienische Schweiz durchschnittlich (5,4%) und die französische Schweiz (7,8%) überdurchschnittlich stark gewachsen. In der rätoromanischen Schweiz (-0,8%) hat ein Rückgang der ständigen Wohnbevölkerung zwischen 2000 und 2007 stattgefunden. Sowohl in der italienischen als auch in der rätoromanischen Schweiz war in der beobachteten Zeitperiode die Zahl der Todesfälle grösser als die Zahl der Geburten. Während in der italienischen Schweiz der dadurch entstehende Bevölkerungsrückgang durch eine deutlich grössere Einwanderung mehr als kompensiert wurde, ging die Bevölkerung in den mehrheitlich romanischsprachigen Gemeinden trotz positivem Wanderungssaldo zurück.

Gesamtschweizerisch betrug die Bevölkerungszunahme der ständigen Wohnbevölkerung zwischen 2000 und 2007 infolge Geburtenüberschuss 1,1%. Die höchste natürliche Wachstumsrate, d.h. der auf den Geburtenüberschuss zurückzuführende Bevölkerungsanstieg, verzeichnet die französische Schweiz (2%), gefolgt von der Deutschschweiz (0,9%). Das natürliche Wachstum in der italienischen Sprachregion ist fast gleich null (-0,1%), während es in der rätoromanischen Sprachregion deutlich negativ ist (-1,7%).

Migration

Neben dem Geburtenüberschuss ist in erster Linie ein positiver Wanderungssaldo ausschlaggebend für das Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung zwischen 2000 und 2007. Der Anteil derjenigen mit ausländischem Pass an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz ist zwischen 2000 und 2007 von 19,8% auf 21,1% gestiegen. Die Präsenz der Personen italienischer Herkunft hat sich weiterhin verringert (Rückkehr oder Einbürgerung). Die Anzahl Deutscher Staatsbürger und -bürgerinnen in der Schweiz hat sich im selben Zeitraum fast verdoppelt. Ende 2007 stammte rund ein Fünftel der ständigen ausländischen Bevölkerung in der Schweiz aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Italienerinnen und Italiener stellten den grössten Anteil an der ständigen Wohnbevölkerung dar, gefolgt von deutschen Staatsangehörigen und von Personen aus der heutigen Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), an vierter Stelle folgten Personen portugiesischer Herkunft. Rund 13,5% der Personen der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung stammen aus Ländern ausserhalb Europas.

Wirtschaftspolitische Situation

Die Schweiz kannte in den Jahren 2004-2008 ein Wirtschaftswachstum, das leicht über dem europäischen Mittel lag, und wurde von der weltweiten Konjunkturabkühlung im Gefolge der globalen Finanzkrise bislang auch nicht gleich stark erfasst wie andere, grössere Nationen. Die Arbeitsproduktivität ist zwischen 1992 und 2007 im Durchschnitt um 1.3% pro Jahr

gestiegen. Die Beschäftigung hat mit der Dauer des Konjunkturaufschwungs spürbar zugenommen, wozu die Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU beigetragen haben mag; genauere diesbezügliche Einschätzungen werden sich allerdings erst am Schluss eines ganzen Konjunkturzyklus machen lassen. Deutschland und Portugal traten als Rekrutierungsländer hervor. Der Einkommenszuwachs verteilte sich auf die ganze Breite des Konsums. Er gründete aber relativ stark in Einkommen des Finanzsektors, der nun vom laufenden Abschwung aber auch überdurchschnittlich betroffen ist. Die 2003 mit Sparprogrammen eingeleiteten Bemühungen zur Haushaltsanierung haben, verbunden mit der günstigen Wirtschaftsentwicklung, dazu geführt, dass die meisten öffentlichen Haushalte 2008 einen Überschuss erzielen konnten.

Die Wirtschaft des Kantons Tessin hat sich von 2000 bis 2007 im Einklang mit der Entwicklung auf nationaler Ebene entwickelt, im Kanton Graubünden war sie etwas schwächer. Die Arbeitslosigkeit im Kanton Tessin (4,4% im Mai 2009) liegt weiterhin über dem nationalen Durchschnitt (3,4%), während sie im Kanton Graubünden weiterhin nur 2,0% beträgt. Der Wertschöpfung pro Arbeitsstunde situierte sich 2007 (Quelle: Konjunkturforschungsstelle BAK Basel AG) in Graubünden bei 29.0 (in US\$ PPP 1997 auf der Preisbasis von 2000), also bei 84% des nationalen Durchschnitts, im Tessin bei 33.7, also bei 97% des nationalen Durchschnitts (34.7). Im Jahr 2000 lagen diese Produktivitätszahlen für die Kantone Graubünden und Tessin bei 26.4 resp. 31.9, d.h. bei 81% resp. 98% des schweizerischen Durchschnitts (32.4). Die Zunahme der Beschäftigung im Tessin ist vor allem auf die Zunahme im Finanzsektor zurückzuführen. In Graubünden spiegelt sich in der gedämpften Beschäftigungsentwicklung seit 2000 vor allem die rückläufige Beschäftigung im Tourismussektor.

Die branchenmässige Herkunft des Pro-Kopf-Einkommens und damit verbunden auch der Wertschöpfung pro Arbeitsstunde sind in Graubünden und im Tessin sehr verschieden. Das Pro-Kopf-Einkommen im Kanton Graubünden liegt bei 49'355 Franken (2005, BFS, provisorischer Wert), d.h. bei 91% des nationalen Durchschnitts, im Tessin bei 41'335 Franken, d.h. bei 77% des nationalen Durchschnitts (54'031). Zehn Jahre früher hatten die Werte Graubündens und des Tessins noch bei 89% resp. bei 85% des nationalen Durchschnitts gelegen. Dass der Kanton Tessin bei der Produktivität vor Graubünden liegt und Graubünden beim Pro-Kopf-Einkommen vor dem Tessin, gilt weiterhin. Darin spiegelt sich neben einem anderen Stellenwert der einzelnen Wirtschaftsbranchen auch eine andere Zusammensetzung der Bevölkerung (Alter, Anteil der Erwerbstätigen) und die mehr oder weniger bedeutende Rolle der ausserkantonale ausgerichteten oder erworbenen Einkommen.

Der Kanton Graubünden kann in drei verschiedene Wirtschaftsregionen aufgeteilt werden: das Zentrum (Kantonshauptstadt Chur, die Kantonshauptstadt und ihr Einzugsgebiet), die Tourismusregionen (Engadin, Davos, Arosa, Flims) und die andern ländlicheren Regionen. Während das deutschsprachig dominierte Zentrum ein zufrieden stellendes Wachstum aufweist, sind die ländlichen Regionen den strukturellen Veränderungen voll ausgesetzt (vor allem Rückgang des Agrar- und Holzbearbeitungssektors). In diesen Regionen ist die Verwendung des Rätoromanischen und auch der italienischen Dialekte noch sehr verbreitet. Die Tourismusregionen sind schon seit längerem sprachlich durchmischte, sowohl auf Seiten der Kundschaft als auch auf Seiten der im Tourismussektor Beschäftigten. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Kanton Tessin festzustellen (Lugano in Bezug zu den „Valli“).

Die Wirtschafts- und Beschäftigungslage ist im Tessin vom sprachlichen Standpunkt aus betrachtet um einiges besser. Das Dienstleistungsangebot im Tessin, das von den schweizerischen Rahmenbedingungen profitiert, kann als komplementär zu demjenigen der benachbarten italienischsprachigen Regionen betrachtet werden. Besonders Mailand verfügt gemäss vielen Indikatoren über alle wesentlichen Stärken einer Weltmetropole. Diese Komplementärbeziehung gilt sowohl für den Finanzsektor als auch für den Tourismus (Bergstationen). Im Industriesektor kann man eine bedeutende Trendwende feststellen: Früher hatten die Deutschschweizer Unternehmen oft einen Teil ihrer Produktion ins Tessin

ausgelagert, um von den billigen, oft aus dem Grenzgebiet stammenden Arbeitskräften zu profitieren. Das ist heute nicht mehr der Fall. Eine hoch spezialisierte industrielle Produktion ist an ihre Stelle getreten. Sie profitiert von den grossen Bemühungen des Kantons – mit Unterstützung des Bundes – im Bereich der universitären Ausbildung.

Im Zusammenhang mit den Anstrengungen im Bereich der Ausbildung ist auch ein bedeutender Fortschritt bei der Beteiligung der Frauen an der Erwerbstätigkeit festzustellen, was sowohl für die beiden Kantone als auch für die gesamte Schweiz gilt. Ebenfalls ist eine wachsende räumliche Mobilität zu verzeichnen: Ein Arbeitsweg von 20 bis 30 km täglich zu einem Zentrum ist für Berufstätige und auch für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe II üblich geworden.

Heute bieten nur noch Städte einer gewissen Grösse und (alpine) Tourismuszentren mit weltweiter Ausstrahlung die Vielfalt der Stellen, die dem sehr differenzierten Ausbildungsniveau der jüngeren Generation entspricht. Dies gilt auch für die erwünschte Vielfalt auf der Ebene der Freizeitangebote und der Kultur. Die Urbanität ist somit sowohl ein Faktor für das Wirtschaftswachstum als auch eine Schlüsselgrösse für die soziokulturelle Entwicklung. Die Regierungen müssen diesen grundsätzlichen Tendenzen folgen, insbesondere indem sie den staatlichen und parastaatlichen Tertiärsektor entwickeln und auch reformieren (u.a. indem auch privaten Unternehmen vermehrter Zugang gewährt wird).

Denn das Wachstum wird auch von der Marktöffnung für die Konkurrenz angeregt, die immer mehr eine grenzüberschreitende Dimension hat. Davon sind insbesondere die öffentlichen Infrastrukturen betroffen. Zum Beispiel muss eine Stärke der Bergregionen, die Produktion hydroelektrischer Energie, den neuen europäischen Marktbedingungen angepasst werden. Parallel dazu muss weiterhin eine ausreichende Grundversorgung der Randregionen sichergestellt werden, z.B. indem verschiedene öffentliche Dienstleistungen zusammengelegt werden.

1.3 Konstitutionelle und administrative Struktur

Die Schweiz ist durch den Zusammenschluss von verschiedenen politischen und kulturellen Gemeinschaften zu einem Bund, zur so genannten „Eidgenossenschaft“ entstanden, die rechtlich gesehen ein Bundesstaat ist. Sie ist geopolitisch in 26 Kantone und Halbkantone, 7 Grossregionen, 54 Investitionshilferegionen und über 3000 politische Gemeinden aufgeteilt. Die Kantone und Gemeinden verfügen gegenüber dem Bund über eine relativ grosse Autonomie.

Regionale Kompetenzen

Die Kantone verfügen über eigene Zuständigkeiten, da ihnen alle Kompetenzen zustehen, die die Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zuweist. Ausserdem sind sie für die Ausübung jener Kompetenzen zuständig, die nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, falls dieser sie nicht vollumfänglich wahrnimmt. Die Kantone können bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen (Art. 43 BV).

Im Allgemeinen überträgt der Bund (sein Parlament) den Kantonen die Umsetzung des Bundesrechts (Art. 46 Abs. 1 BV). Dabei lässt er den Kantonen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung (Art. 46 Abs. 2 BV).

Beziehungen zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund

Über den Status der Gemeinden entscheiden die Kantone. In Artikel 50 Absatz 1 BV ist dazu Folgendes festgehalten: „Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet“. Alle Kantone gewähren ihren Gemeinden eine mehr oder weniger weit gehende Autonomie. Gegen allfällige Verletzungen ihrer Autonomie durch ein kantonales Organ können die Gemeinden beim Bundesgericht ein Rechtsmittel einlegen.

Der Bund hat auf lokaler Ebene nur beschränkte Interventionsmöglichkeiten. Ein Bundesgesetz regelt die Fälle von Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden, doch im Übrigen ist die Überwachung der Gemeinden vollständig den Kantonen überlassen. Dies ist Teil der Organisationsautonomie der Kantone (Art. 3, 43 und 47 BV).

Partizipation an nationalen Entscheidungsprozessen

Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (Art. 45 Abs. 1). Der Bund muss sie rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben informieren. Er muss ihre Stellungnahmen einholen, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 Abs. 2).

Die wichtigsten Partizipationsmechanismen:

- zahlreiche informelle Absprachen innerhalb von interkantonalen Konferenzen;
- Pflicht des Bundes, die Kantone über seine innen- und aussenpolitischen Vorhaben zu informieren (Art. 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2 BV);
- Vernehmlassungsverfahren (Art. 147, 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2 BV);
- Mitwirkung der Kantone bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes);
- Zweikammersystem: Ständerat, der sich aus Vertretern der Kantone zusammensetzt (Art. 150 BV);
- obligatorisches Referendum, das für Änderungen der Bundesverfassung, für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sowie für gewisse dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben, die doppelte Mehrheit (Volk und Stände) erfordert (Art. 140 Abs. 1 BV);
- Referendum auf Verlangen von acht Kantonen (Art. 141 Abs. 1 BV);
- Recht jedes Kantons, der Bundesversammlung eine Initiative zu unterbreiten (Art. 160 Abs. 1 BV).

Die Mitwirkung am politischen Prozess (Dialog, Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen) erfolgt insbesondere im Rahmen des „Föderalistischen Dialogs“. In diesem Forum treffen sich auf paritätischer und partnerschaftlicher Basis zweimal jährlich Vertreter des Bundesrates und der Konferenz der Kantonsregierungen. Dabei werden in kleinem Kreis informell grundlegende Fragen in Verbindung mit dem Föderalismus und departementübergreifende Angelegenheiten diskutiert. Ausserdem bestehen mehrere spezialisierte interkantonale Konferenzen (Erziehung, Gesundheit, Finanzen, Raumplanung, Justiz und Polizei usw.), die vor allem auf die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ausgerichtet sind. Da der für den jeweiligen Bereich zuständige Bundesrat ebenfalls regelmässig zu den Versammlungen dieser Konferenzen eingeladen wird, ist auch eine vertikale Koordination gewährleistet.

Aufsicht des Staates über die Tätigkeit der regionalen Gebietskörperschaften

In Artikel 49 Absatz 1 BV ist der Vorrang des Bundesrechts gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht verankert. Der Bund wacht darüber, dass die Kantone das Bundesrecht (Art. 49 Abs. 2 BV) und die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 5 Abs. 4 BV) einhalten. Bezüglich der Umsetzung des Bundesrechts belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit. (Art. 46 Abs. 3 BV).

Alle Entscheide letzter kantonalen Instanzen können mittels Einheitsbeschwerde oder subsidiärer Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 72, 75, 78, 80, 82, 86 und 113 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).

Änderungen der regionalen Autonomie

Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone (Art. 53 Abs. 1 BV). Änderungen im Bestand der Kantone (Zusammenlegung, Aufteilung) bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen (Art. 53 Abs.

2). Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses (Abs. 3). Einfache Grenzvereinbarungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen (Abs. 4).

Grundsatz der Selbstorganisation

Gemäss den Artikeln 3, 43 und 47 BV steht es den Kantonen frei, wie sie sich organisieren und wie sie die kantonalen Befugnisse zwischen den von ihnen eingesetzten Organen aufteilen. Diese Autonomie im Bereich der Organisation ist ein wesentliches Element ihrer Souveränität. Die verfassungsmässige Autonomie der Kantone ist jedoch nicht absolut. Sie wird durch einige Bestimmungen des Bundesrechts und die Rechtsprechung des Bundesgerichts eingeschränkt. Demnach muss sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung geben; diese bedarf der Gewährleistung des Bundes (des Bundesparlaments). Diese Gewährleistung erfolgt, wenn die Kantonsverfassung dem Bundesrecht entspricht (Art. 51 BV).

Alle Kantone verfügen über einen vollständigen Staatsapparat, der dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspricht. Trotz einiger Abweichungen in bestimmten spezifischen Aspekten sind die einzelnen Kantone sehr ähnlich organisiert: eine stärker ausgeprägte direkte Demokratie als auf Bundesebene, ein direkt vom Volk gewähltes Einkammerparlament, eine Kollegialregierung, die in den meisten Fällen ebenfalls direkt vom Volk gewählt wird, sowie eine vollständige Gerichtsorganisation mit mehreren Instanzen.

Regionale Verwaltung und Gerichtsorganisation

Aus den obigen Erläuterungen zu den Organen lässt sich ableiten, dass die Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungen vorwiegend vom kantonalen Recht bestimmt wird. Informationen zu den schweizerischen Kantons- und Gemeindeverwaltungen sind in der Datenbank (BADAC¹) zusammengestellt. Diese Datenbank enthält zudem Informationen über die politischen Organe, den Sprachgebrauch, die Steuerbelastung und die institutionellen Reformen.

Auch im Bereich der Gerichtsorganisation verfügen die Kantone über eine erhebliche Autonomie (Art. 3, 43, 47, 122 Abs. 2 und 123 Abs. 2 BV). Es steht ihnen insbesondere frei, ein eigenes Verfassungsgericht einzusetzen. Mit dem Inkrafttreten der Justizreform sind die Kantone verpflichtet, für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten in den meisten Fällen Gerichte einzusetzen (Art. 29a und 191b BV). Das neue Bundesgerichtsgesetz enthält zudem Anforderungen an die Ausgestaltung der letzten kantonalen Instanzen (Art. 110 BGG). Noch weitergehende Vorschriften für die Organisation der kantonalen Gerichte werden die eidgenössische Strafprozess- und Zivilprozessordnung mit sich bringen, die 2011 in Kraft treten sollen.

Mit Ausnahme des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts der Militärgerichte und des künftigen Bundespatentgerichtes beruhen alle schweizerischen Gerichtsbehörden auf kantonalem Recht.

Alle Kantone verfügen über eigene Gerichte im Bereich des Zivil- und Strafrechts und des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 191b BV). Zivilsachen werden stets durch eine kantonale Justizbehörde beurteilt. Bei Strafsachen ist in der Regel als erste Instanz ein kantonales Gericht zuständig; einige Strafsachen werden allerdings in erster Instanz durch das Bundesstrafgericht entschieden. Im Bereich des öffentlichen Rechts werden die Verfügungen der kantonalen Behörden durch die kantonalen Verwaltungsgerichte beurteilt; deren Entscheidungen beruhen auf kantonalem Recht oder auf Bundesrecht. Alle kantonalen Urteile können grundsätzlich an die höchste Justizbehörde der Eidgenossenschaft, das Bundesgericht, weitergezogen werden.

¹ Sie wird in deutscher und französischer Sprache geführt und ist über das Internet zugänglich: www.badac.ch.

Regionale Finanzen

Die Autonomie der Kantone im finanziellen Bereich ist eines ihrer wesentlichen Vorrechte. Alle Kantone verfügen über eine eigene Finanzordnung. Sie wird eingeschränkt mit der Bundeskompetenz zur Steuerharmonisierung (Art. 129 BV). Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV trägt der Bund der finanziellen Belastung Rechnung, die mit der Umsetzung des Bundesrechts verbunden ist, indem er den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen belässt und für einen angemessenen Finanzausgleich sorgt. Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft. Sie beinhaltet einen verstärkten Finanzausgleich, Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen in einzelnen Sachbereichen, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen (v.a. Programmvereinbarungen) sowie einen verbesserten interkantonalen Lastenausgleich.

2. Geben Sie alle Regional- oder Minderheitensprachen gemäss der Definition in Artikel 1 Buchstabe a der Charta an, die auf dem Gebiet Ihres Staates gesprochen werden. Geben Sie auch an, in welchen Teilen des Staatsgebiets die Sprecher dieser Sprachen wohnen.

2. Regional- oder Minderheitensprachen in der Schweiz

Die in der eidgenössischen Volkszählung von 2000 erhobenen Daten stellen zum jetzigen Zeitpunkt noch immer die relevanten sprachstatistischen Daten dar. Die in den folgenden Kapiteln 2 und 3 figurierenden Angaben basieren deshalb grossmehrheitlich auf denselben statistischen Daten wie der zweite und dritte Bericht der Schweiz zur Umsetzung der Europäischen Sprachencharta.

Das Volkszählungssystem ab 2010

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung am 1. Januar 2008 erfolgt eine Neuorganisation der Volkszählung.² Es wird nicht mehr alle zehn Jahre eine grosse, landesweite Vollerhebung geben, bei der die gesamte Bevölkerung einen Fragebogen ausfüllen muss. Stattdessen werden im Einjahresrhythmus Registererhebungen und ergänzende Stichprobenerhebungen durchgeführt und ausgewertet.

Der Fragenkatalog der *jährlichen Strukturerhebung* wird mit demjenigen der eidg. Volkszählung 2000 vergleichbar sein. Unter dem Themenfeld „Sprache, Religion und Kultur“ sind Fragen über die Hauptsprache(n) – zum ersten Mal wird es möglich sein, die Mehrsprachigkeit anzugeben –, die gesprochene(n) Sprache(n) am Arbeitsort / in der Schule, und die gesprochene(n) Sprache(n) zuhause / mit den Angehörigen vorgesehen.

Nebst der jährlichen Strukturerhebung liefert der im 5-Jahres-Rhythmus vorgesehene *Mikrozensus "Sprache, Religion und Kultur"* ab 2014 Daten zu Sprachenfragen in der Schweiz. Hier werden zusätzliche Fragen zu Sprachen und Sprachkompetenzen gestellt, die bisher nicht erhoben worden sind.

Die Kantone haben die Möglichkeit, sowohl die Stichproben der Strukturerhebung als auch der thematischen Erhebungen aufzustocken und somit detaillierte Daten über ihr Gebiet zu

² Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die eidgenössische Volkszählung; SR 431.112, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_112.html.

erhalten.³ Der Kanton Graubünden hat für die Umsetzung der im kantonalen Sprachengesetz (Art. 16) formulierten Anforderungen eine Sondererhebung bei den gemischtsprachigen Gemeinden geplant (siehe dazu Dritter Teil, Kap. I 2.1).

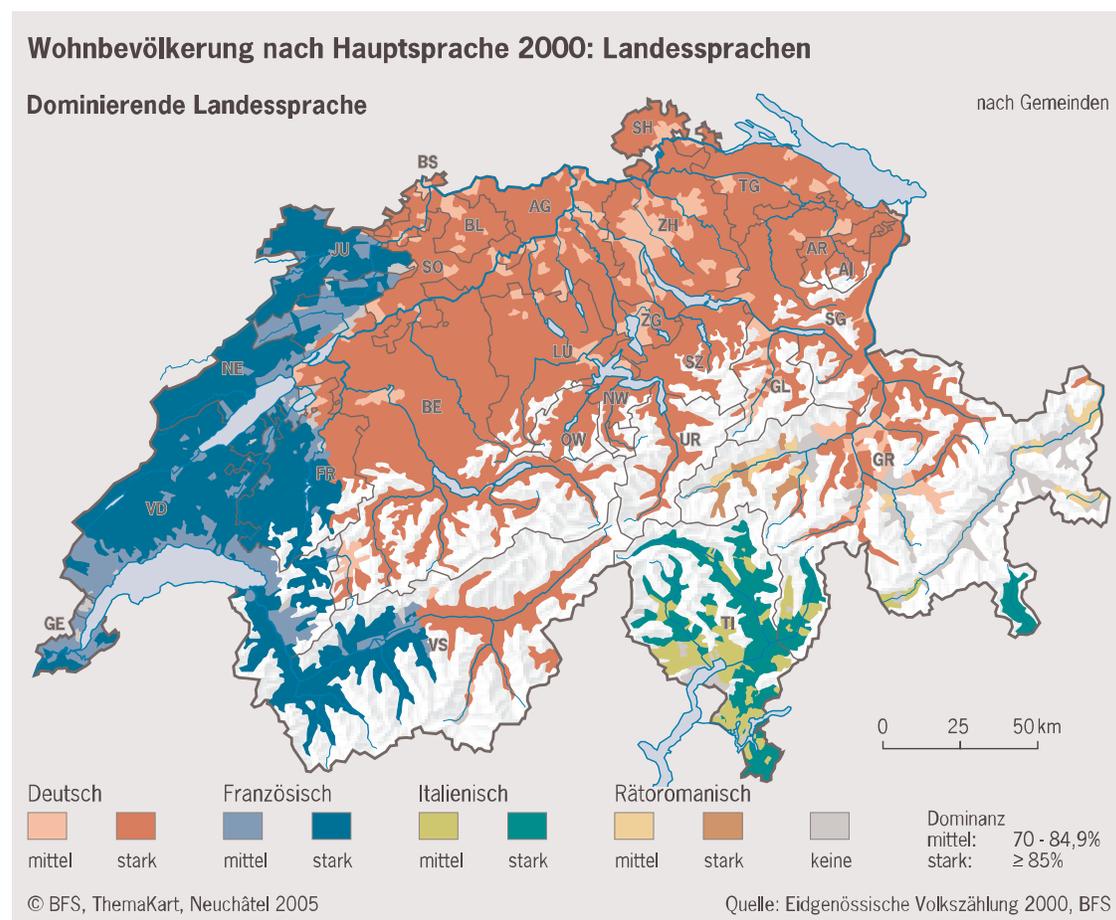
Die erste Volkszählung nach dem neuen System findet per Stichtag vom 31.12.2010 statt. Mit dem 2010 zur Anwendung kommenden Fragebogen und der angewandten Erhebungsmethode ist der Vergleich mit den publizierten Daten der letzten Jahrzehnte auf Stufe Schweiz und bei den Kantonen – unter Berücksichtigung des Schätzfehlers bei Stichprobenerhebungen – gewährleistet.

2.1 Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung

2.1.1 Gesamtschweizerische Optik

Die vier Landessprachen verteilen sich nicht gleichmässig über die gesamte Schweiz. Es lassen sich vier Sprachgebiete ausmachen, in denen jeweils eine Sprache dominiert.

Abb. 1: Wohnbevölkerung nach Hauptsprache (Landessprachen), 2000



Die Schweiz anerkennt in Artikel 4 der Bundesverfassung vier Landessprachen, einschliesslich der oft nur mündlich gebrauchten und nicht als Amtssprachen anerkannten Dialektformen. Die verfassungsrechtliche Aufzählung der Landessprachen erfolgt gemäss

³ Für Einzelheiten siehe: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/03/01.html>.

abnehmender Grösse dieser Sprachen bzw. Sprachgruppen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Die einzelnen Sprachgebiete werden nach den Mehrheitsverhältnissen jeder Gemeinde gemäss Angaben der Volkszählung definiert. Aufgrund von Artikel 70 Absatz 2 BV bestimmen die Kantone ihre Amtssprachen und sie verpflichten sich, auf die „herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen“. Die territorialen Grenzen der Sprachgebiete sind mit Ausnahme des Rätoromanischen seit dem Frühmittelalter ziemlich stabil geblieben. Während der deutschen, der französischen und der italienischen Sprache mehr oder weniger geschlossene Sprachräume zukommen, findet das Rätoromanische in keinem durchgehend zusammenhängenden Territorium Verwendung und hat als einzige Landessprachen der Schweiz kein sprachlich-kulturelles Hinterland.

Die folgenden Informationen, Karten und Tabellen sind den Publikationen „Sprachenlandschaft in der Schweiz“ (2005)⁴ und „Die aktuelle Lage des Rätoromanischen“ (2005)⁵ entnommen, die das Bundesamt für Statistik (BFS) aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 2000 erstellen liess.

Die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit gehört seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unverrückbar zum Schweizer Selbstverständnis. Entsprechend bedeutsam ist bei jeder Volkszählung die Frage, ob und wie sich das Verhältnis der Landessprachen untereinander verändert und wie sich der Anteil der Nichtlandessprachen – im Fragebogen als „andere Sprachen“ bezeichnet – entwickelt hat. Dabei ist traditionellerweise von der Hauptsprache (bis 1980: „Muttersprache“) ausgegangen worden. Für Mehrsprachige bedeutete dies, dass sie sich für eine ihrer Sprachen entscheiden mussten. Bei ausgeglichenen Zwei- oder Mehrsprachigen kam dies einem politischen Entscheid zugunsten der einen oder anderen Sprache gleich. Ein und dieselbe mehrsprachige Person konnte deshalb auch ihre Hauptsprache – teilweise unabhängig von der effektiven Sprachkompetenz – von einer Volkszählung zur nächsten wechseln. Bei der jährlichen Strukturhebung, die mit Einführung des neuen Volkszählungssystems ab 2010 stattfinden wird, kann neu mehr als eine Hauptsprache angegeben werden.

Betrachtet man die Schweiz als Ganzes, so verteilen sich die Hauptsprachen wie folgt:

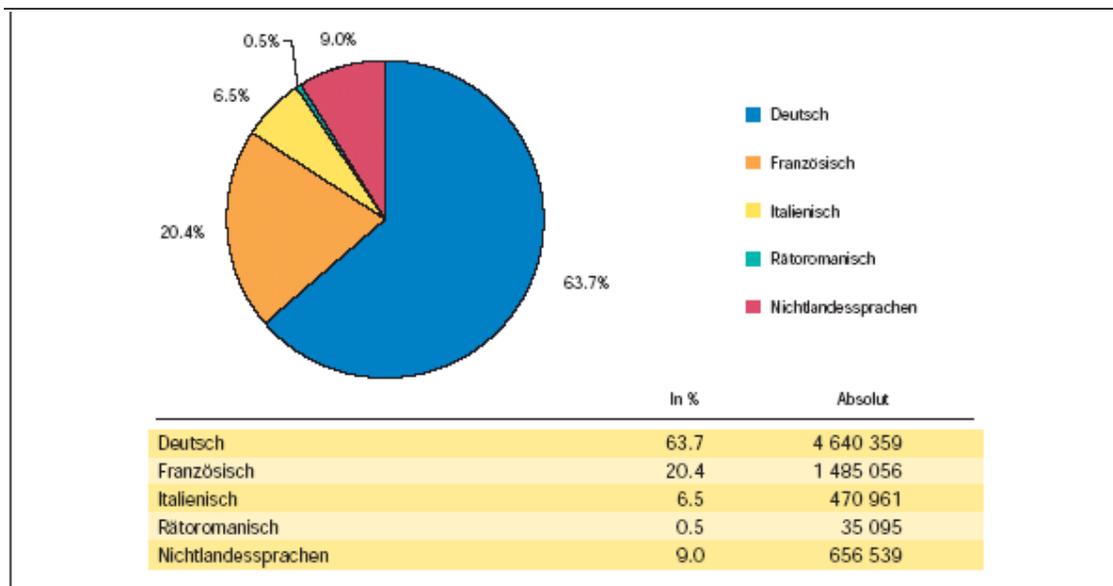
4

www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/publikationen_statistik/publikationskatalog.html?publicationID=1737

5

www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/publikationen_statistik/publikationskatalog.html?publicationID=1740

Abb. 2: Prozentuale Verteilung der Sprachen (Hauptsprache), 2000



Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Diese Zahlen geben eine Momentaufnahme aus dem Jahre 2000 wieder, die sich als Ergebnis einer historischen Entwicklung interpretieren lässt. Seit 1950 hat sich das Verhältnis der Landessprachen untereinander wie folgt entwickelt:

Tab. 1: Prozentuale Verteilung der Sprachen (Muttersprache, Hauptsprache), 1950–2000

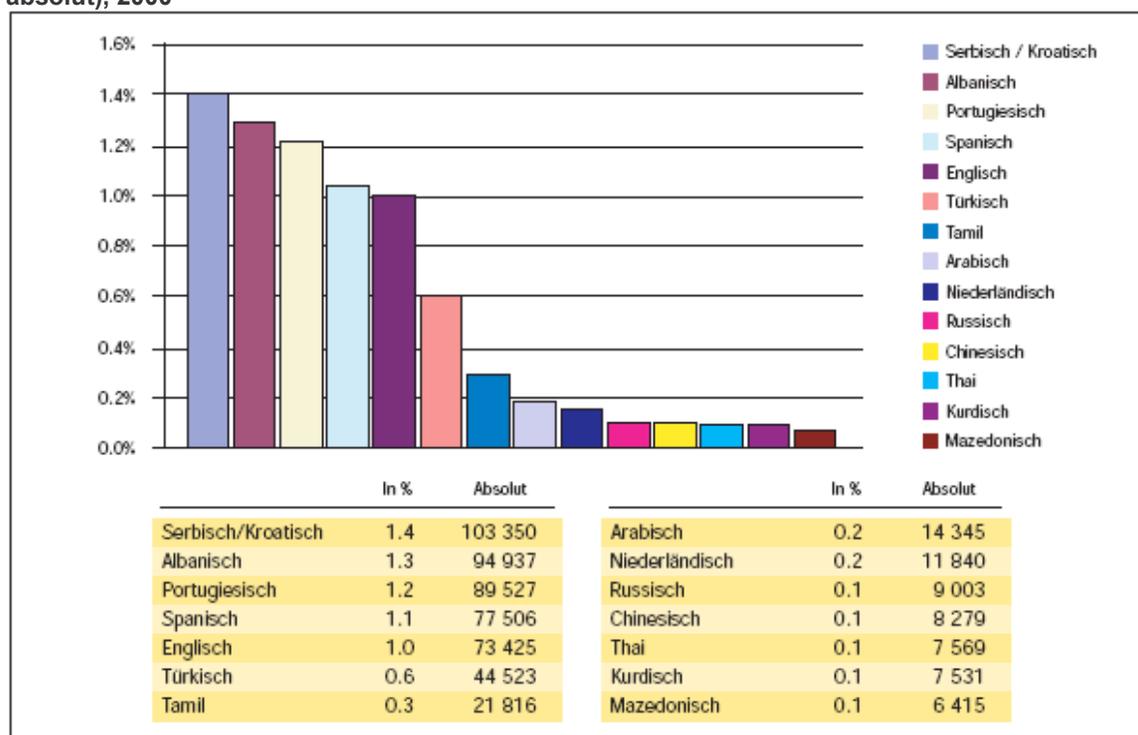
	1950	1960	1970	1980	1990	2000
Deutsch	72,1	69,4	64,9	65,0	63,6	63,7
Französisch	20,3	18,9	18,1	18,4	19,2	20,4
Italienisch	5,9	9,5	11,9	9,8	7,6	6,5
Rätoromanisch	1,0	0,9	0,8	0,8	0,6	0,5
Nichtlandessprachen	0,7	1,4	4,3	6,0	8,9	9,0

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

Obschon die Gesamtbevölkerung der Schweiz gegenüber 1990 um 6% auf 7 288 010 Personen zugenommen hat, ist die Verteilung der Sprachen relativ konstant geblieben. Rund zwei Drittel der gesamten Wohnbevölkerung bezeichnen Deutsch als ihre Hauptsprache; die zweitgrösste Sprachgruppe bildet das Französische. Beide Sprachgruppen haben von 1990 bis 2000 anteilmässig etwas zugenommen. Für das Französische setzt dies den Trend der letzten Jahrzehnte fort, für das Deutsche stellt die minime Zunahme eine Umkehr des Abwärtstrends dar. Die beiden anderen Landessprachen Italienisch und Rätoromanisch werden vom Total der Nichtlandessprachen übertroffen und verlieren weiter an Boden. Der Anteil der Nichtlandessprachen hat nur noch wenig zugenommen.

Der Anteil der *Nichtlandessprachen* steht seit Mitte des 20. Jahrhunderts in direktem Zusammenhang mit der Zunahme und Umschichtung des ausländischen Bevölkerungsanteils. Von Interesse ist deshalb nicht nur die Zahl der Nichtlandessprachen, sondern auch die Verteilung innerhalb dieser Sprachen.

Abb. 3: Anteil der 15 häufigsten Nichtlandessprachen in der Wohnbevölkerung (% und absolut), 2000



Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Gegenüber 1990 hat die Bedeutung der Nichtlandessprachen zwar insgesamt kaum zugenommen, bemerkenswert ist hingegen, dass die fünf grössten Nichtlandessprachgruppen aufgrund der wechselnden europäischen Herkunftsländer in den letzten zehn Jahren die Ränge getauscht haben: Im Jahr 1990 war die Reihenfolge Spanisch (1,7%), Sprachen Ex-Jugoslawiens (1,6%), Portugiesisch (1,4%), Türkisch (0,9%) und Englisch (0,9%). Im Jahr 2000 stellen die Sprachen des ehemaligen Jugoslawien und Albaniens die meisten Sprecherinnen und Sprecher. Im Vergleich zu 1990 fällt vor allem die starke Zunahme des Albanischen auf. Die Balkansprachen lösen damit die beiden bisher am stärksten vertretenen Nichtlandessprachen, nämlich Portugiesisch und Spanisch ab, wobei Portugiesisch neu vor Spanisch liegt. Das Englische spielt als nichtnationale Hauptsprache nur eine geringe Rolle, ist aber neu stärker vertreten als Türkisch. Die übrigen Sprachen weisen eine grosse Vielfalt mit allerdings vergleichsweise geringen Sprecherzahlen auf.

Der Anteil an Nichtlandessprachen ist gesamtschweizerisch seit 1990 leicht steigend, nur im französischsprachigen Gebiet ist der Wert gesunken. Umgekehrt liegen die Nichtlandessprachen im italienischen und vor allem im rätoromanischen Sprachgebiet nach wie vor deutlich unter dem nationalen Durchschnitt von 9%.

Die Verteilung der Nichtlandessprachen auf die vier Sprachgebiete ist keineswegs einheitlich. Serbisch/Kroatisch, Albanisch und Türkisch haben ihr Schwergewicht in der deutschsprachigen Schweiz; Portugiesisch ist in der französischsprachigen Schweiz besonders stark vertreten, Spanisch ist gleichmässiger verteilt, und Englisch konzentriert sich auf die städtischen Regionen Zürich-Zug, Basel und die Genferseeregion sowie auf das Unterwallis.

Schliesslich ist es staatspolitisch auch von Bedeutung, welche Landessprachen ausserhalb ihres Sprachgebiets gesprochen werden:

Tab. 2: Prozentuale Anteile der Landessprachen als Hauptsprachen in der gesamten Wohnbevölkerung nach Sprachgebiet, 2000

	Deutsches Sprachgebiet	Französisches Sprachgebiet	Italienisches Sprachgebiet	Rätoromanisches Sprachgebiet
Deutsch	86,6	5,1	8,3	25,0
Französisch	1,4	81,6	1,6	0,3
Italienisch	3,0	2,9	83,3	1,8
Rätoromanisch	0,3	0,0	0,1	68,9
Nicht-landessprachen	8,7	10,4	6,6	3,9

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

In der Deutschschweiz ist nebst dem Deutschen das Italienische am stärksten und doppelt so stark wie das Französische vertreten. In der französischen Schweiz wird Deutsch fast doppelt so häufig gesprochen wie Italienisch, und in der italienischen Schweiz wird Deutsch über fünfmal häufiger als Hauptsprache angegeben als Französisch. Im rätoromanischen Sprachgebiet ist das Verhältnis der extraterritorialen Landessprachen zueinander am extremsten: Ein Viertel der Wohnbevölkerung gibt Deutsch als Hauptsprache an und nur 1,8% Italienisch. Der Wert für Französisch als Hauptsprache ist verschwindend klein.

Das Rätoromanische schliesslich fällt ausserhalb von Graubünden nur wenig ins Gewicht: 51,6% der Rätoromanen leben im romanischen Sprachgebiet selbst und weitere 25,5% in den anderen Sprachgebieten des Kantons Graubünden (Total 27'038 Personen = 77,0% aller Rätoromanen in der Schweiz).

Ausserhalb des Kantons haben nur sehr wenige Bezirke Anteile von 0,3% oder mehr: Sargans (0,4%), Werdenberg (0,3%) und Zürich (0,3%). Die Stadt Zürich beherbergt mit 990 Personen die grösste Anzahl Romanischsprachiger ausserhalb des Kantons Graubünden. Ihre Präsenz in der Stadt Zürich ist jedoch im Vergleich zu 1990 (1'257 Personen, 0,3%) deutlich zurückgegangen.⁶ Die Gemeinde mit der höchsten Anzahl Romanischsprachiger ist Chur (1'765 Personen = 5,4%).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Schweizer Romanischsprachigen auf die vier Sprachgebiete:

Tab. 3: Verteilung von Rätoromanisch als Hauptsprache von Personen schweizerischer Nationalität auf die vier Sprachgebiet, 2000

	absolut	in %
Rätoromanisches Sprachgebiet	17 941	53,0
Italienisches Sprachgebiet	408	1,2
Französisches Sprachgebiet	504	1,5
Deutsches Sprachgebiet	15 015	44,4

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Fast die Hälfte der Rätoromanischsprachigen lebt ausserhalb des Sprachgebiets, knapp ein Viertel ausserhalb des Kantons Graubünden.

Nebst den vier territorialen und verfassungsrechtlich anerkannten Landessprachen kennt die Schweiz auch zwei nicht territoriale schweizerische Sprachen, das Jenische und Jiddische, auf die in Kapitel 4 eingegangen wird.

2.1.2 Aus der Optik der Kantone

Die Schweiz setzt sich zusammen aus 22 einsprachigen Kantonen, aus den drei zweisprachigen Kantonen Bern, Freiburg und Wallis, die sowohl Deutsch als auch Französisch als offizielle Amtssprache des Kantons anerkennen, und aus dem

⁶ Stadt Zürich, Statistik, 18/2006, Die Vierte Landessprache in der Stadt Zürich.

dreisprachigen Kanton Graubünden mit den Amtssprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verbreitung der verschiedenen Sprachen in den Kantonen.

Tab. 4: Hauptsprachen nach Kantonen (in % und absolut), 2000

Kanton	Total	Deutsch in %	Franzö- sisch in %	Italienisch in %	Rätorum. in %	Nichtlandes- sprachen in %
Deutschsprachige Kantone						
Uri	34 777	93,5	0,2	1,3	0,1	4,8
Appenzell I. -Rh.	14 618	92,9	0,2	0,9	0,1	5,9
Nidwalden	37 235	92,5	0,6	1,4	0,1	5,3
Obwalden	32 427	92,3	0,4	1,0	0,1	6,2
Appenzell A.-Rh.	53 504	91,2	0,3	1,7	0,1	6,6
Schwyz	128 704	89,9	0,4	1,9	0,2	7,6
Luzern	350 504	88,9	0,6	1,9	0,1	8,5
Thurgau	228 875	88,5	0,4	2,8	0,1	8,2
Solothurn	244 341	88,3	1,0	3,1	0,1	7,5
St. Gallen	452 837	88,0	0,4	2,3	0,2	9,0
Schaffhausen	73 392	87,6	0,5	2,6	0,1	9,2
Basel-Land	259 374	87,2	1,5	3,5	0,1	7,7
Aargau	547 493	87,1	0,8	3,3	0,1	8,7
Glarus	38 183	85,8	0,3	4,4	0,1	9,3
Zug	100 052	85,1	1,1	2,5	0,2	11,1
Zürich	1 247 906	83,4	1,4	4,0	0,2	11,0
Basel Stadt	188 079	79,3	2,5	5,0	0,1	13,1
Französischsprachige Kantone						
Jura	68 224	4,4	90,0	1,8	0,0	3,8
Neuenburg	167 949	4,1	85,3	3,2	0,1	7,4
Waadt	640 657	4,7	81,8	2,9	0,0	10,5
Genf	413 673	3,9	75,8	3,7	0,1	16,6
Italienischsprachiger Kanton						
Tessin	306 846	8,3	1,6	83,1	0,1	6,8
Mehrsprachige Kantone						
Bern	957 197	84,0	7,6	2,0	0,1	6,3
Graubünden	187 058	68,3	0,5	10,2	14,5	6,5
Freiburg	241 706	29,2	63,2	1,3	0,1	6,2
Wallis	272 399	28,4	62,8	2,2	0,0	6,6
Gesamte Schweiz						
Total	7 288 010	63,7	20,4	6,5	0,5	9,0

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis

In den mehrsprachigen Kantonen erzielt immer eine der Kantonssprachen einen Anteil von über 60%. Die Werte sind gegenüber 1990 angestiegen. Die drei zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis sind jeweils deutlich in zwei verschiedene Sprachregionen aufgeteilt. Die wichtigsten Ausnahmen davon sind die Städte Biel/Bienne (55,4% Deutsch, 28,2% Französisch) und Fribourg/Freiburg (21,2% Deutsch, 63,6% Französisch). Die Kantone Freiburg und Wallis verfügen über eine ausgeprägte französischsprachige Mehrheit, der Kanton Bern über eine relativ kleine französischsprachige Minderheit.

Im **Kanton Bern** sind drei der 26 Amtsbezirke („districts“) offiziell französischsprachig: Courtelary, Moutier und La Neuveville. Dort leben 5,4% der Gesamtbevölkerung des

Kantons Bern (51'408 von 957'197 Einwohnern). Biel ist offiziell zweisprachig und umfasst die Gemeinden Biel/Bienne und Evillard/Leubringen. Einige Gemeinden der Amtsbezirke Erlach und Nidau weisen gemäss Volkszählung 2000 einen Anteil von über 10% Französischsprachiger auf (Gals, Gampelen, Nidau, Port).

In den drei französischsprachigen Amtsbezirken ist Französisch die Hauptsprache einer grossen Mehrheit:

Tab. 5: Hauptsprachen in den drei französischsprachigen Amtsbezirken des Kantons Bern (in %), 2000

Amtsbezirk	Total	Deutsch	Französisch	Italienisch	Rätoro- manisch	Nichtlandes- sprachen
Courtelay	22 119	12.9	80.9	2.4	0.1	3.7
Moutier	23 224	7.2	84.9	2.9	0.0	5.0
La Neuveville	6 065	16.7	77.6	1.9	0.1	3.7
Total	51 408	10.8	82.3	2.5	0.1	4.3

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Die Entwicklung in diesen drei südjurassischen Amtsbezirken läuft in Richtung einer stärkeren sprachlichen Segmentierung: Der Anteil an Französischsprachigen nimmt zu, der Anteil an Deutschsprachigen in praktisch gleichem Mass ab. Damit geht ein langjähriger Trend ungebrochen weiter. Befürchtungen einer schleichenden Germanisierung werden dadurch nicht bestätigt.

Im **Kanton Freiburg** sind die beiden Bezirke Sarine/Saane und See/Lac zweisprachig:

Tab. 6: Hauptsprachen in den beiden zweisprachigen Bezirken des Kantons Freiburg (in %), 2000

Bezirk	Total	Deutsch	Französisch	Italienisch	Rätoromanisch	Nichtlandes- sprachen
Sarine/Saane	85 465	14.5	75.3	2.3	0.1	7.8
See/Lac	28 175	67.1	24.9	1.1	0.1	6.8

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Im Saanebezirk ist nur die Stadt Freiburg selbst zweisprachig (63,6% Französisch- und 21,2% Deutschsprachige). Auf Bezirksebene erreichen hier die Französischsprachigen eine starke Mehrheit, stärker als im kantonalen Durchschnitt (von 63,2%). Im Seebezirk überwiegt die deutschsprachige Mehrheit mit rund zwei Dritteln, dabei gibt es eine regionale Trennung: Die östlichen Gemeinden sind deutschsprachig, die westlichen französischsprachig. Analog zum Kanton Bern lässt sich auch hier eine Tendenz zur stärkeren Homogenisierung der Sprachgebiete ausmachen: In beiden Gebieten nimmt seit 1990 der Anteil der Mehrheiten zu, derjenige der Minderheiten ab.

Zusätzlich zu den zweisprachigen Bezirken weist auch der Kanton Freiburg weitgehend einsprachige Bezirke auf: Die vier französischsprachigen Bezirke Broye, Glâne, Gruyère und Veveyse sowie der deutschsprachige Bezirk Sense zeigen die für ländliche Gebiete typisch hohen Werte für die Ortssprachen mit gleichzeitig niedrigen Werten für die andere Kantonssprache. Die Anteile der Nichtlandessprachen erreichen und übertreffen dabei sogar diejenigen der zweiten Kantonssprache.

Im **Kanton Wallis** trennt eine markante Sprachgrenze die beiden Sprachregionen. Das Oberwallis umfasst die fünf Bezirke Brig, Goms, Leuk, Raron (aufgeteilt in Östlich- und Westlich-Raron) und Visp. In diesen Bezirken ist mit Ausnahme von Visp Deutsch überall die Hauptsprache von mehr als 90%, Französisch hat nur einen Anteil zwischen 0,6% und 2,4%. Die acht französischsprachigen Unterwalliser Bezirke Conthey, Entremont, Hérens, Martigny, Monthey, Saint-Maurice, Sierre und Sion weisen alle hohe bis sehr hohe Anteile an Ortssprachigen aus (von 80,2% bis 95%). Nur im Bezirk Sierre und etwas weniger stark im

Bezirk Sion ist die zweite Kantonssprache Deutsch stärker vertreten (8,1% bzw. 5,1% Deutsch). Die beiden Städte Sierre und Sion waren bis weit ins 20. Jahrhundert hinein zweisprachig; heute erreichen die Deutschsprachigen in Sierre selbst noch 12,6% und in Sion nur noch 5,6%.

Ederswiler und Bosco Gurin

In den als einsprachig geltenden Kantonen Jura und Tessin gibt es aus historischen Gründen je eine sprachliche Enklave: Im erst seit 1979 bestehenden Kanton Jura – ehemals Teil des Kantons Bern – befindet sich die deutschsprachige Gemeinde **Ederswiler**. Ederswiler war eine der drei Berner Gemeinden, die 1974 gegen die Bildung des Kantons Jura votiert hatten, doch da es damals nicht ans Laufental grenzte, konnte es sich diesem nicht wie die Nachbargemeinde Roggenburg anschliessen. Ederswiler hat eine ständige Wohnbevölkerung von 125 Personen (Stand vom 4.8.2009). Die eidg. Volkszählung von 2000 wies einen Anteil von 84,5% deutschsprachigen, 10,1% französischsprachigen und 2,3% spanischsprachigen Einwohnern aus. Heute verteilt sich die sprachliche Zugehörigkeit der Wohnbevölkerung gemäss Angaben der Gemeinde Ederswiler folgendermassen: 66,4% Deutschsprachige, 14,4% Zweisprachige (Deutsch und Französisch), 13,6% Französischsprachige, 5,6% andere Sprachen (Albanisch, Spanisch, Italienisch). In Ederswiler ist Deutsch die Amtssprache der Gemeinde, die amtliche Kommunikation mit dem Kanton Jura hingegen erfolgt auf Französisch. Der Kanton übersetzt hin und wieder Dokumente speziell für Ederswiler auf Deutsch, z.B. die Stimmunterlagen und die Steuererklärung. Im „Décret sur le service de l'état civil“ vom 25. April 2001 wird in Artikel 10 Absatz 1 das Französische als kantonale Amtssprache des Zivilstandsamtes bezeichnet, Absatz 2 sieht jedoch eine Sonderregelung für Ederswiler vor: „Auf Verlangen werden die Auszüge und Mitteilungen an die Behörden oder Bürger der Gemeinde Ederswiler auf Deutsch ausgestellt.“ Der „Code de procédure administrative“ vom 30. November 1978 sieht in Artikel 56 Absatz 5 vor, dass Personen, die in einem nicht französischsprachigen Gebietsteil des Kantons leben und über ungenügende Französischkenntnisse verfügen, kostenfreie Übersetzungen in Anspruch nehmen können bei Verwaltungsverfahren oder -prozessen.⁷ Seit 1993, nach Aufhebung der deutschsprachigen Dorfschule in Ederswiler, hatten die Eltern die Wahl, ihre Kinder in der französischsprachigen Gemeinde Movelier (JU) oder in der deutschsprachigen Gemeinde Roggenburg (BL) einschulen zu lassen. An der Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2009 hat die Gemeinde Ederswiler beschlossen, dem neuen Schulkreis Ederswiler-Movelier-Soyhières beizutreten. Die Eltern haben jedoch das Recht, einen Schulkreiswechsel zu verlangen, so wie es im Gesetz verankert ist. Die eventuellen Anfragen der Eltern aus Ederswiler werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde behandelt und die Kosten werden vom Kanton getragen. Heute besucht ein Kind aus Ederswiler den Kindergarten in Movelier, zwei Kinder besuchen die Primarschule in Roggenburg und fünf Kinder die Schule in Movelier. Im Kindergarten und in der Schule von Movelier wird die Zweisprachigkeit gefördert. Die Primarschülerinnen und -schüler erhalten zusätzlich pro Woche 2 Stunden Deutschunterricht.

Im höchstgelegene Dorf des Kantons Tessin, in **Bosco Gurin**, finden sich vier verschiedene Sprachvarietäten: 1. Hochdeutsch, 2. Schriftitalienisch, 3. Tessiner Mundart, 4. Guriner Mundart, wobei die beiden ersten Varietäten geschrieben, die beiden letzten gesprochen werden.⁸ Die Guriner Mundart gehört zu den Walser-Mundarten, die auch im Oberwallis, in Graubünden, im Nordpiemont, in Liechtenstein und in Vorarlberg zu finden sind, und geht auf die Einwanderung deutschsprachiger Walser im 13. Jahrhundert zurück.

Bis 1990 galt Bosco Gurin als deutschsprachige Gemeinde (1990: 58 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 35 mit Hauptsprache Deutsch bzw. 60,3%). Gemäss der Volkszählung von 2000 ist Bosco Gurin zu einer mehrheitlich italienischsprachigen Gemeinde geworden

⁷ Siehe: D. Richter, Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat, Heidelberg 2005, S. 461. Zu weiteren sprachlichen Regelungen in Erlassen des Kantons Jura siehe: <http://www.tifq.ulaval.ca/axl/EtatsNsouverains/Jura-Ing-divers.htm>.

⁸ Ausführlich zur Guriner Mundart in: C.V.J. Russ, 2004, Die Mundart von Bosco Gurin (www.linguistik-online.de/20_04/russ.pdf)

(2000: 71 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 23 mit Hauptsprache Deutsch bzw. 32,4%). Nebst der Einwanderung von Italienischsprachigen wird als Ursache für diesen Wandel auch die fehlende identitätsstiftende Funktion der deutschen Standardsprache und die grössere Loyalität gegenüber der italienischen Standardsprache bei den Gurinerdeutsch sprechenden Einwohnern geltend gemacht.⁹ Gemäss Angaben des Kantons Tessin¹⁰ zählte Bosco Gurin anfangs 2006 insgesamt 55 Einwohnerinnen und Einwohner, wovon rund 30 die Guriner Mundart sprechen.

Heute zählt die Gemeinde 52 Einwohner (Stand 03.09.2009). Gemäss Angaben der Gesellschaft Walserhaus Gurin sprechen 50% von ihnen, d.h. 26 Einwohner Gurinerdeutsch. Darunter finden sich nur noch 4 Personen unter 20 Jahren, mehr als die Hälfte (14 Personen) sind über 50 Jahre alt.

Amtssprache der Gemeinde ist Italienisch. Während anfänglich, nach Einführung der allgemeinen Schulpflicht im Tessin seit 1830, der Unterricht ausschliesslich auf Italienisch erfolgte, konnten die Schulkinder von Bosco Gurin ab 1886 fakultativ täglich eine Stunde Deutschunterricht besuchen, die bis 1942 vom Deutschschweizerischen Schulverein finanziert worden war. Seit 1942 war Deutsch obligatorisches Schulfach, es wurden zwei Stunden pro Woche unterrichtet. Im Schuljahr 2002/03 wurde die Dorfschule geschlossen. Die Schulkinder von Bosco Gurin besuchen seither die Schule in Cevio. Im Schuljahr 2005/06 gab es je einen Schüler aus Bosco Gurin in der ersten und in der zweiten Klasse; derjenige der dritten Klasse erhielt zwei Lektionen Deutschunterricht pro Woche. Heute besuchen zwei Kinder aus Bosco Gurin die Grundschule in Cevio: ein Kind aus einer italienischsprachigen Familie den Kindergarten und ein Schüler, der zuhause Gurinerdeutsch spricht, die 5. Klasse. Angesichts dieses einzigen Schülers ist der ausserordentliche Deutschunterricht in der Grundschule von Cevio seit dem Schuljahr 2007/08 aufgehoben worden. Die Schüler der Mittelstufe aus Bosco Gurin besuchen den regulären Deutschunterricht, das heisst drei Stunden pro Woche von der 7. bis zur 9. Klasse.

Für Erhalt und Förderung der Walserkultur und der Walser Mundart in der Schweiz setzen sich verschiedene private Kulturorganisationen ein: in Bosco Gurin die Gesellschaft Walserhaus Gurin, die ein Heimatmuseum betreibt, in Graubünden die Walservereinigung und in Brig/VS die Internationale Vereinigung für Walsertum.

3. Geben Sie die Anzahl Sprecher jeder Regional- oder Minderheitensprache sowie die Kriterien an, nach denen Ihr Land den Begriff „Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache“ definiert

3. Statistische Angaben und Graphiken zum Italienischen und Rätoromanischen

3.1. Das Italienische

Die nachstehenden Angaben zum Italienischen sind folgender Publikation entnommen: Statistica e lingua, un'analisi dei dati del Censimento federale della popolazione 2000 (Ufficio statistica TI 2004, Osservatorio linguistico della Svizzera italiana).

⁹ Siehe: S. Bianconi / M. Borioli, Statistica e lingue, Ufficio di statistica 2004, S. 37f.; J. Haldemann, Das Tessiner Walserdorf Bosco Gurin, Wien 2005/06 (www.wboe.at/homepages/jhBoscoGurin.pdf).

¹⁰ Siehe 3. Bericht der Schweiz, S. 41.

Das traditionelle Sprachgebiet des Italienischen besteht aus dem ganzen Kanton Tessin sowie aus vier Südtälern Graubündens, den so genannten „Grigioni Italiano“ (Mesolcina, Val Calanca, Val Bregaglia, Valposchiavo). Nebst der italienischen Hochsprache wird in diesen Gebieten auch der tessiner- und bündneritalienische Dialekt verwendet. Ein grosser Teil der Italophonen lebt jedoch ausserhalb des traditionellen italienischen Sprachgebietes und besteht aus Einwanderern.

Die allgemeine Situation der Hauptsprachen in den Volkszählungen von 1990 und 2000 sieht folgendermassen aus:

Tab. 7: Hauptsprachen Italienische Schweiz (absolut und in %), 1990–2000

Haupt-sprache	Tessin			Italienischbünden (mit Gemeinde Bivio)		
	Total 2000	%	Veränderung in % 1990–2000	Total 2000	%	Veränderung in % 1990–2000
total	306 846	100,0	-	13 605	100,0	-
Italienisch	254 997	83,1	0,3	11 793	86,7	-0,3
Deutsch	25 579	8,3	-1,4	1 257	9,2	0,4
Französisch	5 024	1,6	-0,3	86	0,6	0,0
Romanisch	384	0,1	0,0	95	0,7	-0,1
Andere Sprachen	20 862	6,8	1,4	374	2,7	0,0

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

3.1.1. Tessin

Bei der Betrachtung der Resultate der Volkszählung des Jahres 2000 können im Vergleich zu 1990 drei allgemeine Tendenzen im Tessin festgestellt werden: die Stärkung des Italienischen (+0,3%), die Abnahme des Deutschen (-1,4%) und die Zunahme der Nicht-Landessprachen durch die Einwanderung (+1,4%). Diese Daten überraschen nicht, bestätigen sie doch zu einem grossen Teil eine Tendenz, die bereits bei der Analyse der Erhebung von 1990 erkannt und aufgezeigt wurde¹¹.

Zum ersten Mal seit homogene statistische Daten zur Verfügung stehen, kann festgestellt werden, dass eine Umkehrung der seit 1880 anhaltenden Tendenz der prozentualen Abnahme des Italienischen als Hauptsprache (bis 1980 "Muttersprache") stattfindet, wie folgende Tabelle zeigt:

Tab. 8: Italienisch als Hauptsprache im Tessin seit 1880 (absolut und in %)

	absolut	in %
1880	129 409	99,0
1890	124 502	98,2
1900	134 774	97,2
1910	149 424	95,7
1920	142 044	93,3
1930	145 347	91,3
1941	146 136	90,3
1950	155 609	88,9
1960	172 521	88,2
1970	210 268	85,7
1980	223 108	83,9
1990	233 710	82,8
2000	254 997	83,1

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

¹¹ Siehe: S. Bianconi, C. Gianocca, *Plurilinguismo nella Svizzera italiana*, Bellinzona 1994; BFS, *Die Sprachenlandschaft Schweiz*, Bern, 1997, insbesondere S. Bianconi, F. Antonini, *Italienisch in der italienischsprachigen Region*, S. 217-266.

Betrachtet man die Veränderungen innerhalb der einzelnen Sprachen, ist festzustellen, dass im Jahr 2000 21'287 Personen mehr Italienisch als Hauptsprache angegeben haben als 1990, was eine prozentuale Zunahme von 9,1% ausmacht und eine klare Stärkung der Vorrangstellung des Italienischen im Tessin belegt, während die andern Landessprachen klar negative Überschüsse aufweisen, Deutsch mit 7,1% und Französisch mit 7,9%.

3.1.2 Italienischbünden

Die Situation in Graubünden unterscheidet sich bezüglich der Hauptsprachen teilweise von derjenigen des Tessins: Verglichen mit 1990 gibt es beim Italienischen eine geringe Veränderung, während das Deutsche stark bleibt und die Veränderung der Nicht-Landessprachen minimal ist. Betrachtet man die Aufsplitterung der Sprachregion Italienischbündens mit seinen sehr unterschiedlichen geographischen, wirtschaftlichen und demographischen Bedingungen, ist es wichtig, die Verteilung innerhalb der einzelnen Kreise zu berücksichtigen und die regionale Unterteilung des Gebiets mit einzubeziehen. Für das Jahr 2000 ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 9: Hauptsprache nach Kreis, Italienischbünden (absolute Werte, ohne Bivio), 2000

	Total	Brusio	Poschiavo	Bregaglia	Calanca	Mesocco	Roveredo
Italienisch	11 733	1 111	2 917	1 127	656	1 934	3 988
Deutsch	1 144	64	255	297	117	175	236
Andere	524	27	53	79	36	107	222
Total	13 401	1 202	3 225	1 503	809	2 216	4 446

Tab. 10: Hauptsprache nach Kreis, Italienischbünden (in %, ohne Bivio), 2000

	Total	Brusio	Poschiavo	Bregaglia	Calanca	Mesocco	Roveredo
Italienisch	87,6	92,4	90,4	75,0	81,1	87,3	89,7
Deutsch	8,5	5,3	7,9	19,8	14,5	7,9	5,3
Andere	3,9	2,2	1,6	5,3	4,4	4,8	5,0

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Im Vergleich zu 1990 sind folgende bedeutende Veränderungen festzustellen: Insgesamt weist das Italienische eine Veränderung von 580 Sprechenden auf, was einer Zunahme von 5,2% entspricht, das Deutsche eine Zunahme von 128 Sprechenden, was 12,6% entspricht, die andern Sprachen eine Zunahme von 12 Sprechenden, was 2,3% entspricht.

In den einzelnen Kreisen Poschiavo und Roveredo weist das Italienische im Vergleich zu 1990 eine leichte Zunahmen auf, in den anderen Kreisen einen Rückgang von rund 2%. Der prozentuale Anteil des Italienischen in Italienischbünden bleibt im Vergleich zum Tessin jedoch höher. Auch im Kreis Bregaglia, wo 1990 Anzeichen eines Rückgangs festgestellt werden konnten, hält sich das Italienische im Jahr 2000 insgesamt gut.

Ausser in den Kreisen Roveredo und Poschiavo nimmt das Deutsche in allen Kreisen zu, am meisten in Calanca mit +2,3%. Fast 70% der Italophonen in Graubünden haben in der Volkszählung 2000 angegeben, keine anderen Sprachen als Umgangssprache in der Familie, Schule und/oder im Erwerbsleben zu verwenden. Dieser relativ hohe Anteil von italienischsprachigen „Monolingualen“ steht im Gegensatz zu den Bündnerromanen, von denen nur gerade 33% angeben, ausschliesslich Rätoromanisch in diesen Domänen zu verwenden.

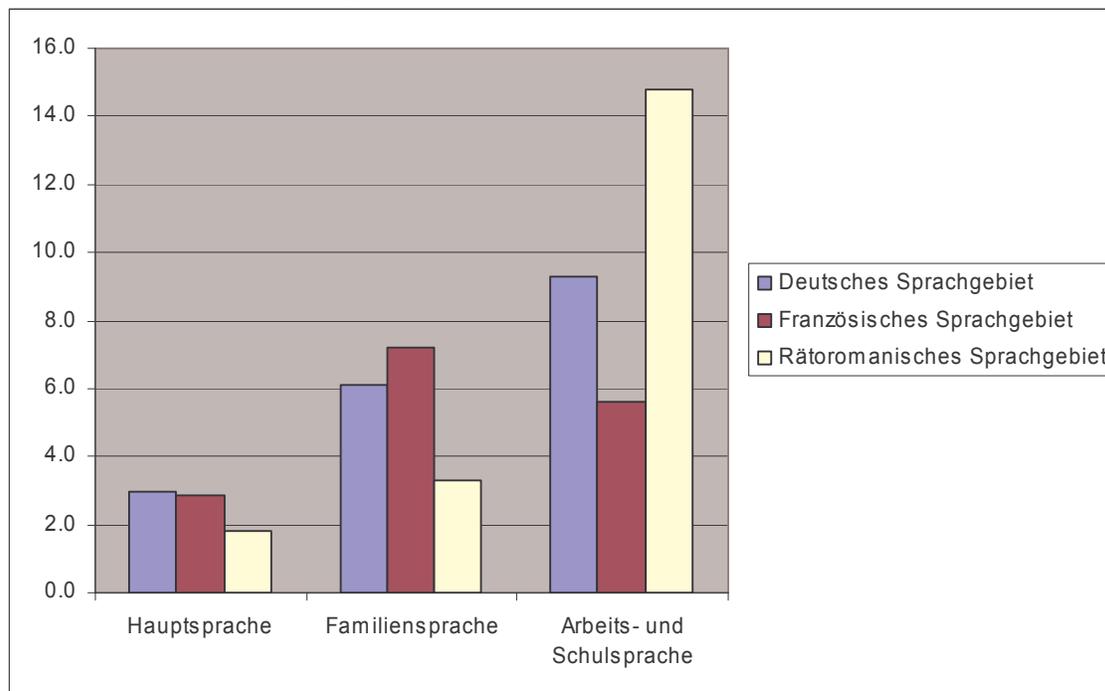
3.1.3 Italienisch ausserhalb des Sprachgebiets

Hauptsprache

Im Jahr 2000 gaben in der Schweiz insgesamt 470'961 Personen Italienisch als Hauptsprache an, gegenüber 524'116 im Jahr 1990. Dies sind 6,5% der gesamten Bevölkerung gegenüber 7,6% im Jahr 1990. Diese Tatsache bestätigt die auf die Diaspora

konzentrierte Abnahme des Italienischen. 1990 gab es noch mehr Italienischsprachige in den drei nicht-italienischsprachigen Regionen (279'253) als in der italienischen Schweiz (244'863); im Jahr 2000 war das Verhältnis umgekehrt mit 204'231 (43,4%) Personen mit Hauptsprache Italienisch in der Diaspora und 266'730 (56,6%) Personen in der italienischen Schweiz. Der Verlust von 75'022 Italienischsprachigen ausserhalb der Sprachregion im Jahr 2000 bedeutet im Vergleich zu 1990 einen Rückgang um 26,9%; die Präsenz des Italienischen als Hauptsprache in der deutschen, französischen und rätoromanischen Schweiz sinkt somit von 4,2% auf 2,9%. In den drei nicht-italienischsprachigen Regionen zeigt sich 2000 im Vergleich zu 1990 folgende Situation:

Abb. 4: Italienisch als Hauptsprache, als Familiensprache und als Arbeits-/Schulsprache in den nicht-italienischsprachigen Regionen (in %), 2000



Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Tab. 11: Hauptsprache Italienisch in den drei nicht-italienischsprachigen Regionen, 1990-2000

	absolut		in %		Veränderung 1990-2000	
	1990	2000	1990	2000	abs.	%
Deutsche Schweiz	210 805	154 536	4,3	3,0	-56 269	-26,7
Französische Schweiz	67 919	49 213	4,2	2,9	-18 706	-27,5
Rätoroman. Schweiz	529	482	2,1	1,8	-47	-8,9

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

3.2 Das Rätoromanische

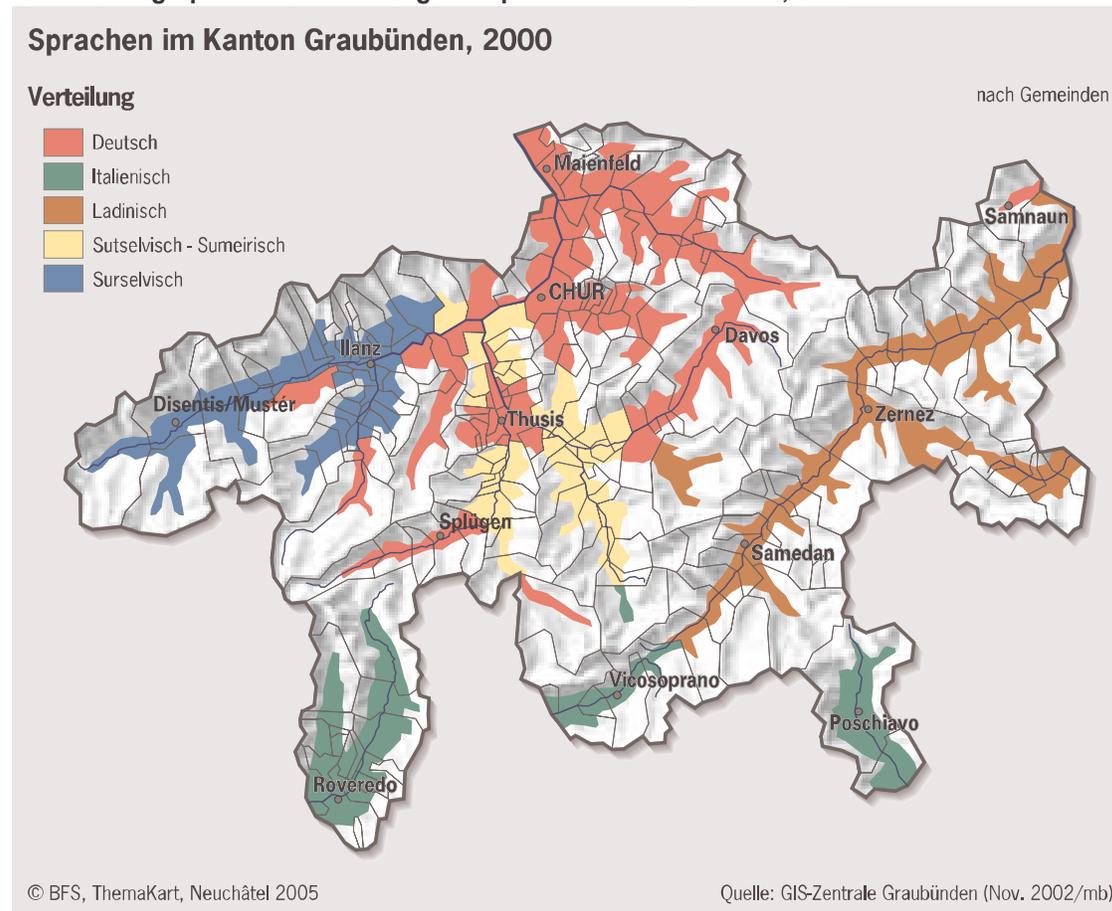
3.2.1 Rätoromanisch in Graubünden

Die folgenden Daten sind den Publikationen „Die aktuelle Lage des Rätoromanischen“ (BFS 2005) und „Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden“ (M. Grünert et al., Tübingen/Basel 2008) entnommen.

Das Rätoromanische besteht – nebst den zahlreichen, lokal gesprochenen Dialekten – aus fünf Schriftsprachen, die in je verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden verwendet werden: Sursilvan im Vorderrheintal, Sutsilvan im Hinterrheintal, Surmiran im Oberhalbstein

und Albulatal, Puter im Oberengadin und oberen Albulatal und Vallader im Unterengadin und Münstertal. Puter und Vallader zusammen werden auch als Ladinisch bezeichnet.

Abb. 5: Geographische Verbreitung der Sprachen in Graubünden, 2000



Obwohl die Kantonsbevölkerung zwischen 1990 und 2000 um 7,6% gewachsen ist, geben 2 641 Personen weniger (-8,9%) das Romanische als Hauptsprache bzw. bestbeherrschte Sprache an. Die Bevölkerung mit rätoromanischer Hauptsprache macht nur noch ein Siebtel der Kantonsbevölkerung aus. Deutlich ist der Verlust als Familiensprache (-3 015 oder -8,2%), der bei der Sprachvermittlung neben der Schule grosse Bedeutung zukommt. Eine sehr geringe Zunahme ist bei der Berufssprache und der Schulsprache festzustellen.

Tab. 12: Wohnbevölkerung in Graubünden nach Sprachen (absolut und in %), 1990 und 2000

	Überhaupt angegeben		Hauptsprache (bestbeherrschte Sprache)		Familiensprache		Berufssprache		Schulsprache	
	1990	2000	1990	2000	1990	2000	1990	2000	1990	2000
Gesamte betr. Bevölkerung	173 890	187 058	173 890	187 058	173 890	187 058	88 953	99 243	22 490	26 678
Anzahl der Antwortenden	173 890	187 058	173 890	187 058	169 203	173 176	81 010	91 028	21 065	25 462
Romanisch	41 067	40 168	29 679	27 038	36 722	33 707	13 178	15 715	4 731	5 940
%	23,62	21,47	17,07	14,45	21,7	19,46	16,27	17,26	22,46	23,33
Italienisch	39 089	42 901	19 190	19 106	25 858	25 829	22 244	25 478	2 675	3 687

%	22,48	22,93	11,04	10,21	15,28	14,91	27,46	27,99	12,70	14,48
Französisch	14 122	14 842	847	961	3 533	3 295	9 212	10 054	2 391	2 348
%	8,12	7,93	0,49	0,51	2,09	1,90	11,37	11,04	11,35	9,22
Deutsch	144 439	157 824	113 611	127 755	125 379	130 535	69 011	81 324	17 813	22 214
%	83,06	84,37	65,33	68,30	74,1	75,38	85,19	89,34	84,56	87,24
Englisch	11 869	18 445	626	699	2 923	4 000	8 617	13 794	1 207	2 189
%	6,83	9,86	0,36	0,37	1,73	2,31	10,64	15,15	5,73	8,60
Andere	14 424	19 393	9 937	11 499	11 611	14 904	4 431	4 471	388	582
%	8,29	10,37	5,71	6,15	6,86	8,61	5,47	4,91	1,84	2,29

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

3.2.1.1 Das Romanische als Hauptsprache im traditionell romanischsprachigen Gebiet¹²

Als 1990 unter dem Titel Sprache erstmals nach der Hauptsprache bzw. bestbeherrschten Sprache gefragt wurde, gaben 25 894 oder 38,8% der 66 780 Einwohnerinnen und Einwohner des traditionell romanischsprachigen Gebiets das Romanische an. Obwohl die Bevölkerung um 9,6% zugenommen hat, nennen es im Jahre 2000 nur noch 24 016 Personen (-7,3%). Damit wird es in seinem eigenen traditionellen Gebiet nur noch von 32,8% der Bevölkerung als Hauptsprache angegeben.

Je nach Region sind Entwicklung und heutige Lage des Romanischen extrem unterschiedlich. Unter den Gebieten der fünf Idiome weisen jene des Vallader (-2,0%) und des Surselvischen (-5,0%) die geringsten Verluste auf; im Gebiet des Surmeirischen verliert das Romanische 15,3%, in jenem des Puter 16,3%, in jenem des Sutselvischen gar 26,6%. Die aktuelle Verbreitung des Romanischen in den Verwendungsgebieten seiner Idiome präsentiert sich somit wie folgt: Vallader 63,1%, Surselvisch 42,5%, Surmeirisch 30,2%, Puter 12,8% und Sutselvisch 7,9%.

3.2.1.2 Das Romanische als Familiensprache im traditionell romanischsprachigen Gebiet

Als 1990 erstmals nach dem regelmässigen Sprachengebrauch in der Familie gefragt wurde, gaben 30 985 Einwohnerinnen und Einwohner des traditionell romanischsprachigen Gebiets das Romanische an, was 47,7% der 64'980 Personen, welche die Frage beantworteten, entspricht. Obwohl die Bevölkerung inzwischen um 9,6% zugenommen hat, nennen in der Volkszählung 2000 nur noch 28'712 Personen die Ortssprache (-7,3%). Damit wird das Romanische in seinem eigenen Gebiet nur noch von 42,5% der Bevölkerung als Familiensprache erwähnt.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage des Romanischen als Familiensprache im traditionell romanischsprachigen Gebiet sind regional extrem unterschiedlich: In den Gebieten des Vallader (-4,3%) und des Surselvischen (-5,8%) hat das Romanische am wenigsten eingebüsst, in jenen des Surmeirischen (-15,9%) und des Sutselvischen (-19,3%) am meisten. Im Einzugsgebiet des Puter verliert es als Familiensprache „nur“ 8,3% im Vergleich zu den 16,3%, die es als Hauptsprache einbüsst. Die aktuelle Verbreitung des Romanischen als Familiensprache in den Verwendungsgebieten der Idiome präsentiert sich somit wie folgt: Vallader 74,6%, Surselvisch 52,2%, Surmeirisch 38,8%, Puter 23,1%, Sutselvisch 13,8%.

3.2.1.3 Das Romanische als Berufssprache im traditionell romanischsprachigen Gebiet

Als 1990 erstmals nach dem Sprachengebrauch im Beruf gefragt wurde, gaben 11'655 berufstätige Einwohnerinnen und Einwohner des traditionell romanischsprachigen Gebiets das Romanische an. Dies entspricht 37,9% der betreffenden Bevölkerung, welche die Frage

¹² Die Angaben in Tabelle 10 beziehen sich auf ganz Graubünden, die hier folgenden auf das *traditionelle romanischsprachige Gebiet*. Dieses umfasst die Gemeinden, die in den ersten eidg. Volkszählungen ab 1860 noch eine romanische Mehrheit aufwiesen, einschliesslich Fürstenau (siehe dazu: Die aktuelle Lage des Rätoromanischen, BFS 2005, S. 135).

beantwortete (30'739 von 33'514). Im Gegensatz zur Hauptsprache oder zur Familiensprache hat sich im Falle der Berufssprache die statistische Lage des Romanischen im Jahre 2000 leicht verbessert. Dies ist umso bemerkenswerter, als die aktive Bevölkerung um einen Sechstel auf 39'021 Personen (davon 36'007 Antwortende) zugenommen hat. Die Verbreitung des Romanischen als Berufssprache hat aber noch leicht stärker zugenommen und erreicht mit 38,1% (13'734 Sprecherinnen und Sprechern) einen Wert, welcher der dokumentierten Verbreitung als Familiensprache (42,5%) näher kommt.

Auch im Bereich der Berufssprache sind die Entwicklung und die heutige Lage des Romanischen regional sehr unterschiedlich. Im Gegensatz zur Frage nach der Hauptsprache oder der Familiensprache hat aber das Romanische hier in allen fünf Verwendungsgebieten seiner Idiome in absoluten Zahlen zugenommen (Vallader 21,9%, Surselvisch 17,3%, Puter 16,7%, Surmeirisch 16,3%, Sutselvisch 10,9%). Der Anteil des Romanischen als Berufssprache ist somit nach Gebiet: Vallader 73,3% (1990 70,2%), Surselvisch 46,2% (44,8%), Surmeirisch 33,8% (35,7%), Puter 23,3% (23,3%), Sutselvisch 10,8% (12,6%). Prozentual hat in Mittelbünden das Romanische als Berufssprache etwas eingebüsst.

3.2.1.4. Die Entwicklung in den traditionell romanischsprachigen Gemeinden

Tab. 13: Romanisch in den traditionell romanischsprachigen Gemeinden, 1990 und 2000, nach Bezirken (absolut und in %)

Bezirke (bis 2000)	Total Einw. des trad. rom. Sprachge- biets 1990	Total Einw. des trad. rom. Sprachge- biets 2000	HS Romanisch 1990	HS Romanisch 2000	HS und/oder US Romanisch 1990	HS und/oder US Romanisch 2000
Bezirk Münstertal	1632	1605	1266 77,6%	1190 74,1%	1448 88,7%	1387 86,4%
Bezirk Inn	6124	6540	3977 64,9%	3948 60,4%	4857 79,3%	5061 77,4%
Bezirk Maloja	14986	17310	2683 17,9%	2274 13,1%	5151 34,4%	5324 30,8%
Bezirk Albula	7168	7890	2576 35,9%	2154 27,3%	3496 48,8%	3211 40,7%
Bezirk Hinterrhein	1442	1594	434 30,1%	320 20,1%	661 45,8%	570 35,8%
Bezirk Heinzenberg	5052	5611	344 6,8%	251 4,5%	655 13,0%	541 9,6%
Bezirk Imboden	12528	13663	1774 14,2%	1346 9,9%	3463 27,6%	3004 22,0%
Bezirk Glenner	9925	10901	6276 63,2%	6222 57,1%	7434 74,9%	7887 72,4%
Bezirk Vorderrhein	7923	8081	6564 82,8%	6311 78,1%	7109 89,7%	7006 86,7%

HS = Hauptsprache, HS und/oder US = Hauptsprache und/oder Umgangssprache

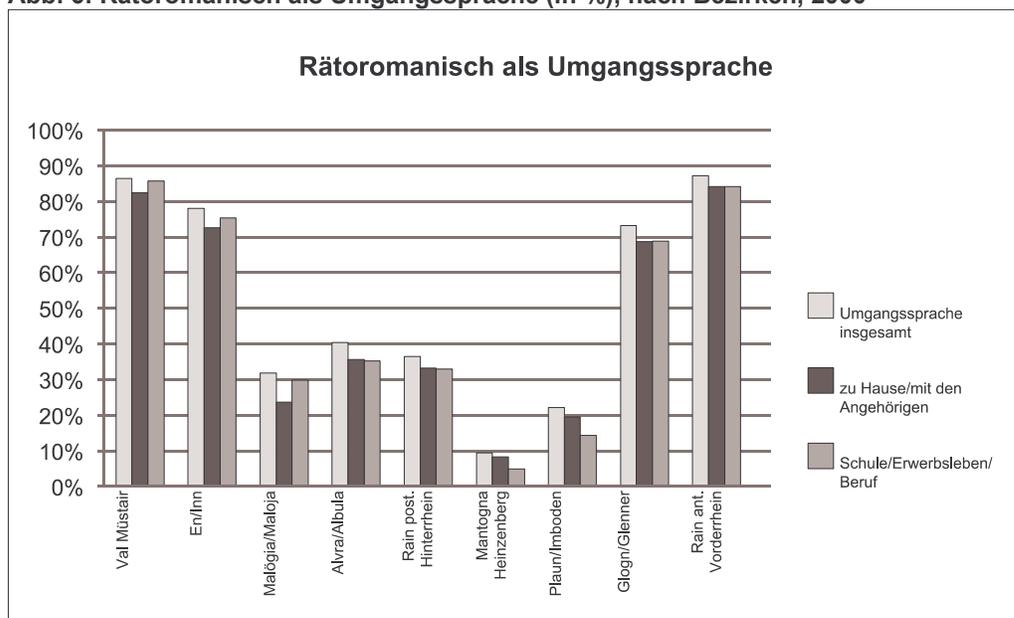
Quellen: Eidgenössische Volkszählungen, BFS und M. Grünert et al. 2008:45-49

Romanisch als Hauptsprache ist zwischen 1990 und 2000 in allen Bezirken rückläufig, sowohl absolut als auch in Prozent. Die Anzahl Personen in traditionell romanischsprachigen Gemeinden, die Romanisch als Haupt- und/oder Umgangssprache angegeben haben, hat in drei Bezirken zugenommen: in den Bezirken Inn, Maloja und Glenner. Ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung hat jedoch abgenommen.

Der Anteil der Personen, die Rätoromanisch als Hauptsprache angeben, nimmt stärker ab, als der Anteil derjenigen, die es als Haupt- und/oder Umgangssprache bezeichnen. Am kleinsten ist die Differenz zwischen Hauptsprachensprechern und Verwendern insgesamt in den beiden Regionen Unterengadin/Münstertal und Surselva, insbesondere in den entlegensten, noch stark

romanischsprachigen Bezirken. Dort ist das Romanische auch als Umgangssprache noch relativ stark verankert.

Abb. 6: Rätoromanisch als Umgangssprache (in %), nach Bezirken, 2000



Quelle: M. Grünert et al. 2008:52

3.2.2 Rätoromanisch in der Schweiz

Zwischen 1990 und 2000 verliert das Rätoromanisch als Hauptsprache gesamtschweizerisch 11,4%.

Tab. 14: Wohnbevölkerung der Schweiz nach Sprachen (in % und absolut), 1990 und 2000

	Haupt- und/oder Umgangssprache (überhaupt angegeben)		Hauptsprache (bestbeherrschte Sprache)	
	1990	2000	1990	2000
Gesamte Bevölkerung betr.	6 873 687	7 288 010	6 873 687	7 288 010
Romanisch	66 082	60 561	39 632	35 095
%	0,96	0,83	0,58	0,48
Italienisch	1 016 341	965 430	524 116	470 961
%	14,79	13,25	7,62	6,46
Französisch	2 301 812	2 402 249	1 321 695	1 485 056
%	33,49	32,96	19,23	20,38
Deutsch	5 057 066	5 281 178	4 374 694	4 640 359
%	73,57	72,46	63,64	63,67
Englisch	760 583	1 019 082	60 786	73 425
%	11,07	13,98	0,88	1,01
Andere	842 438	1 088 299	552 764	583 114
%	12,26	14,93	8,04	8,00

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

4. Geben Sie an, welche nicht territorialen Sprachen gemäss der Definition in Artikel 1 Absatz c der Charta auf dem Gebiet Ihres Staates gesprochen werden, und führen Sie statistische Daten zu den Sprechern an.

4. Nicht territoriale Minderheitensprachen

In der Schweiz können zwei Sprachen als nicht territorial gebundene herkömmliche Sprachen bezeichnet werden: das Jenische, die Sprache der Schweizer Fahrenden, sowie das Jiddische, die Sprache der Schweizer Jüdinnen und Juden. Die eidgenössische Volkszählung fragt nicht explizit nach nicht territorial gebundenen herkömmlichen Sprachen der Schweiz. Die Jenisch- und Jiddischsprechenden könnten ihre Sprache allenfalls unter der Rubrik „andere“ erwähnen. Das Bundesamt für Statistik verfügt über keine detaillierten Angaben. Die Radgenossenschaft begründete in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2005 diesen Umstand wie folgt: „Dies hat den Grund, dass auch heute noch viele Jenische aus Angst vor Diskriminierung in einer Volkszählung ihre jenische Sprache nicht angeben haben. Diese Ängste könnten aufgrund der besseren und breiteren Information in der Bevölkerung mittel- oder langfristig abgebaut werden.“

Der Fragebogen der jährlichen Strukturerhebung ab 2010 sieht neu insgesamt 9 Antwortkategorien für die Hauptsprache vor. Dies sind die 9 Sprachen, welche am meisten in der Schweiz gesprochen werden (gemäss VZ 2000, inklusive alle 4 Landessprachen). Zudem gibt es noch zwei zusätzliche Textfelder, in denen andere Sprachen erhoben werden können, also auch Jenisch und Jiddisch. Diese beiden Antwortmöglichkeiten sind auch in der Sprachnomenklatur vorgesehen, d.h. falls jemand diese Angaben macht, werden sie entsprechend kodiert.

Jenisch

Die Gemeinschaft der Fahrenden in der Schweiz zählt schätzungsweise 30'000 Personen. Heute pflegen noch rund 3'000 bis 5'000 Fahrende eine halbnomadische Lebensweise. Die Zahl der regelmässig aktiv Fahrenden beträgt aufgrund einer Erhebung der Nutzungszahlen der 1999 bestehenden Stand- und Durchgangsplätze etwa 2'500.

Das Jenische ist eine gesprochene Sprache und hat den Charakter einer Schutzsprache, die zumeist nur innerhalb der Gruppe verwendet und weitergegeben wird. Erst 2001 ist das erste jenische Wörterbuch überhaupt erschienen (H. Roth, Jenisches Wörterbuch. Aus dem Sprachschatz Jenischer in der Schweiz, Frauenfeld 2001). Das Jenische wird in der Regel als „Soziolekt“, als Sondersprache oder auch als Sonderwortschatz, allenfalls als „Ethnolekt“ bezeichnet. Die Sprechenden verwenden dabei in der Regel die grammatische Struktur der deutschen Sprache. In der Schweiz „bedient sich das Jenische der schweizerdeutschen Satzstruktur innerhalb der es die umgangssprachlichen Dialektwörter mit dem grössten Informationsgehalt (Substantive, Verben, Adjektive) durch eigene Ausdrücke ersetzt“. (H. Roth, S. 98)

Der Bund stellte 1997 aufgrund des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 betreffend die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende (SR 449.1) der damals gegründeten Stiftung ein Kapital von 1 Million Franken zur Verfügung und leistet seither jährliche Betriebsbeiträge an die Stiftung „zur Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation und zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses“. Der Dachverband der Schweizer Fahrenden, die Radgenossenschaft der Landstrasse, erhält seit 1986 jährlich Bundesbeiträge.

Im Rahmen der Ratifizierung der Sprachencharta hatte der Bundesrat in der Botschaft auf das Bestehen des Jenischen als nicht territorial gebundene Sprache hingewiesen, jedoch festgehalten, dass bislang die betroffenen Sprachträger keine entsprechenden Forderungen

gestellt hätten und aus diesem Grunde diese Sprache noch nicht in die schweizerische Sprachenpolitik miteinbezogen worden sei (BBI 1997 I 1165, FF 1997 I 1105). Bereits ein Jahr später hat der Bundesrat im Rahmen der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (BBI 1998 1293, FF 1998 1033) jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die schweizerischen Minderheiten eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens bilden. Damit verpflichtet sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Folgerichtig hat der Bundesrat bei der Verabschiedung des 2. Berichts der Schweiz zur Charta das Jenische als nicht territoriale Regional- oder Minderheitensprache aufgeführt und den Anspruch der Jenischen auf Massnahmen zur Förderung ihrer Sprache bejaht.

Jiddisch

Im Rahmen der früheren Berichte zur Charta hat der Bund zur Frage des Jiddischen in der Schweiz Stellung genommen. Die betroffenen Personen haben nach wie vor keine Erwartungen, was die Förderung ihrer Sprache durch den Bund betrifft, weshalb sie auch nicht systematisch in die schweizerische Sprachen- und Kulturpolitik miteinbezogen werden¹³.

5. Führen Sie neuere allgemeine Erklärungen zur staatlichen Politik für den Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen an, sofern dies zur Ergänzung der vier obigen Punkte sinnvoll erscheint.

5. Aktuelle sprachpolitische Themen

5.1. Sprachengesetz (BBI 2007 6951)

Wie oben in Kapitel 1.1 ausführlich erläutert, hat der Bundesrat sowohl den Vorentwurf der Bundesverwaltung für ein Sprachengesetz (SpG) abgelehnt (am 28. April 2004), als auch den darauf basierenden Entwurf für ein Sprachengesetz der nationalrätlichen Kommissionen für Wissenschaft Bildung und Kultur (am 18. Oktober 2006). Dabei hat er v.a. föderalistische und finanzpolitische Bedenken geltend gemacht. Die beiden Räte hingegen haben am 5. Oktober 2007 das „Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)“ angenommen. Zur Zeit ist die Verordnung in Vorbereitung. Der Bundesrat wird das Sprachengesetz und die Verordnung voraussichtlich im Jahr 2010 in Kraft setzen.

5.2. Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule

Die in den vergangenen Jahren initiierte Intensivierung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule ist in der Schweiz je nach Kanton in einer Konsolidierungsphase oder noch in der Planungsphase. Die gemeinsamen Ziele, die sich die Kantone für die Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts gegeben haben, sind:

- mindestens zwei Fremdsprachen – eine zweite Landessprache und Englisch – ab der Primarschule für alle (spätestens 3. und 5. Schuljahr); das bedeutet, dass die Kantone

¹³ Siehe 2. Bericht der Schweiz S. 13, 3. Bericht der Schweiz S. 22

den Beginn des Fremdsprachenunterrichts vorverlegen bzw. vorverlegt haben, denn mehrheitlich werden bereits zwei Fremdsprachen in der obligatorischen Schule unterrichtet. Die Einstiegsfremdsprache wird in der Mehrheit der Deutschschweizer Kantone Englisch sein. In einer Minderheit von Deutschschweizer Kantonen entlang der französisch-deutschen Sprachgrenze sowie in der Westschweiz und dem Tessin bleibt die zweite Landessprache Einstiegsfremdsprache. Unabhängig vom Beginn sind in beiden Fremdsprachen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit vergleichbare Kompetenzen zu entwickeln. Vorgegeben werden diese über Bildungsstandards. Der Unterricht der zweiten Landessprache wird ergänzt um kulturelle Zielsetzungen.

- die Möglichkeit, Kenntnisse in weiteren Landessprachen zu entwickeln, das heisst: die Schulen müssen ab dem 7. Schuljahr ein fakultatives Unterrichtsangebot einer zweiten Landessprache schaffen. Das wäre in der Mehrzahl der Fälle Italienisch. Im Kanton Tessin sind nebst Englisch bereits zwei weitere Landessprachen obligatorisch.

Grundlage für die Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts ist ein Strategiebeschluss der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts vom 25. März 2004. Die strukturellen Bestimmungen aus diesem Beschluss sind in die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) eingeflossen. Dieser Staatsvertrag zwischen den Kantonen ist momentan in den kantonalen Beitrittsverfahren. Er wird für beitretende Kantone verbindlich. Am 1. August 2009 tritt das HarmoS-Konkordat für die ersten zehn Kantone, welche bereits beigetreten sind, in Kraft.

Das Ziel der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), zwei Fremdsprachen ab der Primarschulstufe zu unterrichten – und damit letztlich auch eine Stabilisierung der zweiten Landessprache gegenüber dem Englischen zu erreichen – war nicht unbestritten. Das Hauptargument war, dass dies eine Überforderung für Kinder und Lehrpersonen sei. Dies führte 2006 in vier Kantonen (ZH, ZG, TG, SH) zu kantonalen Volksabstimmungen gegen zwei Fremdsprachen ab Primarschule. In allen vier Volksabstimmungen wurde dies abgelehnt und die Strategie der EDK bestätigt.

Verbindlichkeit der Sprachenstandards

Die Basisstandards und ihnen zugrunde liegende Kompetenzmodelle wurden im Rahmen des HarmoS-Konkordats während drei Jahren von wissenschaftlichen Konsortien entwickelt (nebst denjenigen für Schulsprache und Fremdsprachen auch für Mathematik und Naturwissenschaften). Nach der Verabschiedung der Basisstandards durch die Plenarversammlung 2009/10 werden diese zusammen mit den Kompetenzmodellen eine verbindliche Grundlage für die Entwicklung der Sprachregionalen Lehrpläne (*Plan d'études de la Suisse Romande* und Deutschschweizer Lehrplan) sowie für die Lehrmittel bilden. Das Erreichen dieser Standards wird im Rahmen des Bildungsmonitorings überprüft werden, um daraus Massnahmen für die Weiterentwicklung der Qualität des Bildungssystems abzuleiten. In der Strategie und dem Tätigkeitsprogramm der EDK ist bereits festgehalten, dass der Sprachenunterricht weiter verbessert und den neuen Situationen angepasst werden muss. Das bedeutet Investitionen bei der Lehreraus- und -weiterbildung, didaktische Entwicklungsarbeit und wissenschaftliche Evaluationen.

Durch die Reform des Sprachenunterrichts im Kanton Graubünden ist heute für Deutschsprachige nicht mehr das Französische, sondern das Italienische die erste zu unterrichtende Fremdsprache. Diese Massnahme bedeutet eine Stärkung der Kantonssprachen. In sprachlich stark durchmischten Gemeinden der Sprachgrenzregionen ist das Italienische jedoch in Konkurrenz zur rätoromanischen Sprache getreten. Auf der Oberstufe wird Englisch als ausserkantonale Fremdsprache unterrichtet. Am 22. April 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden die Einführung von Englisch als zweite Fremdsprache ab der 5. Klasse beschlossen. Diese Änderung soll ab dem Schuljahr 2012/2013 umgesetzt werden. Im Rahmen der Einführung von Englisch als zweiter

Fremdsprache ab der 5. Klasse hat der Grosse Rat zudem beschlossen, die erste Fremdsprache (Italienisch, Romanisch oder Deutsch) in die 3. Klasse vorzuverlegen und die Primarlehrpersonen in der ersten Fremdsprache (Italienisch, Romanisch oder Deutsch) auf ein höheres Sprachkompetenzniveau „nachzurüsten“. Um die Lehrpersonen nicht zu überfordern und den regulären Schulbetrieb mit Stellvertretungen sicherstellen zu können, wird die „Nachrüstung“ in den Kantonssprachen erst in zweiter Priorität nach der Englischweiterbildung ab dem Jahr 2012 umgesetzt. Siehe dazu auch Dritter Teil, Kap. I 3.1, Stellungnahme zu §67.

Die Frage des Zweit- und Drittsprachenunterrichts war auch Gegenstand von politischen Diskussionen auf Bundesebene. Die parlamentarische Initiative Berberat (00.425. Unterricht der Amtssprachen des Bundes) vom 21. Juni 2000 forderte die Ergänzung der Bundesverfassung (Art. 70 Abs. 3bis BV) mit einer Bestimmung, die den Kantonen vorschreiben würde, als zweite Sprache jeweils eine Amtssprache des Bundes zu unterrichten. Die Initiative stand im Rahmen der parlamentarischen Beratung zum Entwurf für ein Sprachengesetz zur Diskussion. Die Mehrheit des Nationalrates begrüsst eine Regelung im Sprachengesetz zugunsten einer Landessprache als erste Fremdsprache. Der Ständerat hingegen befürwortete den Strategiebeschluss der EDK vom 25. März 2004 zum Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule, wonach eine Landessprache und Englisch als Fremdsprachen spätestens ab dem 3. und 5. Schuljahr unterrichtet werden sollen und die Kantone die Reihenfolge selbst festlegen können. Die beiden Kammern einigten sich schliesslich auf einen Absatz im Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007, wonach Bund und Kantone sich dafür einzusetzen haben, dass während der obligatorischen Schulzeit Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache erworben werden (Art. 15 Abs. 3 SpG). Damit wird der Strategiebeschluss der EDK im Sprachengesetz bestätigt.

Einführung von Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache in rätoromanischen Schulen

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 verabschiedete die Regierung des Kantons Graubünden ein Grobkonzept „Rumantsch Grischun in der Schule“ (http://www.gr.ch/staka/doks/2005/MM_Rumantsch_Grischun_dt_12-01-05.doc), das die sukzessive Einführung von Rumantsch Grischun (RG) als Alphabetisierungssprache in den bündnerromanischen Schulen zum Ziel hat (siehe Dritter Teil, Kap. I 1.3.1). Für diese Neuerung wurden folgende Gründe angegeben:

- Eine Alphabetisierung über Rumantsch Grischun wird als effiziente Massnahme zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen betrachtet.
- Die personellen und finanziellen Ressourcen können dadurch gebündelt werden.
- Die Textproduktion kann in qualitativer und quantitativer Hinsicht gesteigert werden.
- Es können attraktive Lehrmitteln geschaffen werden.
- Die sprachliche Identität kann gestärkt werden.

Der Kanton hat die Gemeinden eingeladen, Abstimmungen zu einer der drei vorgeschlagenen Einführungsvarianten durchzuführen. Bisher haben insgesamt 40 Gemeinden Abstimmungen zur Einführung von RG als Alphabetisierungssprache durchgeführt und diesen Schritt mit grosser Mehrheit befürwortet. Ab 2007/08 haben 23 Gemeinden mit Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache ab der ersten Primarklasse begonnen: alle Gemeinden mit romanischen Grundschulen in Val Müstair und Surmeir sowie die surselvischen Gemeinden Trin, Laax und Falera. Ab 2008/09 folgen elf weitere Gemeinden (aus dem Einzugsgebiet von Ilanz, das eine zweisprachige Schule mit Deutsch und Rumantsch Grischun eingeführt hat). Sechs weitere Gemeinden um Ilanz werden ein Jahr später mit Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache beginnen.¹⁴

¹⁴ Siehe Dritter Teil, Kap. I 1.3. Zu den genauen Abstimmungsergebnissen in den 40 Gemeinden siehe: www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/RG_Zwischenbericht_2009_de.pdf

In diesen 40 Gemeinden wohnen gemäss eidgenössischer Volkszählung von 2000 insgesamt 14'198 Personen (davon 7'077 mit Romanisch als Hauptsprache; 9'478 mit Romanisch als Haupt- und Umgangssprache. In den übrigen 46 Gemeinden (gemäss Gebietsstand anlässlich der Volkszählung 2000) mit romanischer oder zweisprachig romanisch-deutscher Grundschule, die die Schulkinder weiterhin im regionalen Idiom alphabetisieren, wohnen mehr als doppelt so viele Einwohner und Romanischsprachige: insgesamt 29'469 Personen (davon 14'736 mit Romanisch als HS; 19'459 mit Romanisch als HS/US). Insbesondere die betroffenen Oberengadiner Gemeinden und die noch stark romanischen Gemeinden in der (oberen) Surselva und im Unterengadin halten am Unterricht im regionalen Schriftidiom fest. Bereits die Konsultativabstimmungen, die auf Initiative der jungen CVP der Surselva im Jahr 2004 in 28 der von diesem Beschluss direkt betroffenen Gemeinden mit romanischer Grundschule durchgeführt worden waren, hatten eine deutliche Ablehnung aufgezeigt: 78% der teilnehmenden Stimmberechtigten dieser 28 Gemeinden sprachen sich gegen RG als integrale Schulsprache aus. Es wurden unter anderem folgende Argumente gegen das Konzept aufgeführt:

- Die erfolgreiche Vermittlung von RG als Alphabetisierungssprache ist angesichts der bereits vorhandenen Defizite und Probleme kaum realisierbar.
- Das bestehende Literaturkorpus ist weitgehend in den Idiomen verfasst, es fehlen differenzierte und historische Texte in RG.
- Die Kleinsprache Rätoromanisch wird immer mehr nur mündlich gebraucht. Dieser Prozess würde beschleunigt.
- Die Motivation für die Neuerung ist in der Lehrerschaft und in der Bevölkerung kaum vorhanden.
- Die Finanzierung kann nicht auf Kosten anderer wichtiger Massnahmen gehen.

Die Einführung von RG als Alphabetisierungssprache stösst weiterhin auf Widerstand. So haben etliche Lehrpersonen aus dem Engadin im Februar 2009 einen obligatorischen Einführungskurs zu einem neuen Lehrmittel für das Fach „Natur – Mensch – Umwelt“, das in RG und nicht in den Idiomen publiziert worden ist, boykottiert. Nach dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden von 2003, neue Lehrmittel nur noch in RG herauszugeben und angesichts der Kompetenz der Gemeinden, ihre Schul- und Amtssprache zu bestimmen, kommt es zu Interessenkonflikten zwischen dem Kanton und denjenigen Gemeinden, die keine Alphabetisierung in RG wünschen und neue Lehrmittel in ihrem Schriftidiom wünschen.

Die Bündner Regierung hat das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg i.Ü. mit einer Evaluation in den sogenannten „Pioniergemeinden“ beauftragt. Der erste Evaluationsbericht vom Februar 2009 ist nicht veröffentlicht worden, der Auftraggeber hat lediglich einige von ihm kurz kommentierte Graphiken und Daten publiziert.¹⁵ Um sich ein detailliertes Bild der Evaluation machen zu können, wäre der Zugang zum integralen Bericht nötig.

Angesichts der weiterhin vorhandenen Ablehnung in den starken rätoromanischen Regionen der Surselva und des Unterengadins sowie im Oberengadin und angesichts der Gemeindekompetenz bezüglich Festlegung der Alphabetisierungssprache, hat der Kanton ab 2008/09 ein Mediationsverfahren eingeleitet mit denjenigen Gemeinden, die am eigenen Schriftidiom festhalten. Offen ist weiterhin, wie diese künftig mit Lehrmitteln in ihrem Schriftidiom versorgt werden. Mehr zur Evaluation und zum laufenden Mediationsverfahren im Dritten Teil, Kap. I 1.3.4.

¹⁵ www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/RG_Ergebnisse_Evaluation_Phase1_rm.pdf

ERSTER TEIL

1. Geben Sie die wichtigsten Übereinkünfte und/oder Rechtsvorschriften an, die Sie für die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Ihrem Land als wesentlich betrachten. Reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:

- **Kopien dieser Übereinkünfte und/oder Rechtsvorschriften in englischer oder französischer Sprache, falls Ihr Land diese nicht bereits im Rahmen des ersten Berichts eingereicht hat;**
- **Detaillierte Angaben und Kopien der neuen Gesetzes- oder Verwaltungserlasse im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen;**
- **Detaillierte Angaben zur Rechtsprechung oder zu anderen rechtlichen oder administrativen Entwicklungen in diesem Bereich.**

1. Juristische Grundlagen zur Umsetzung der Europäischen Sprachencharta

Im Folgenden werden einzelne für die Schweiz sprachrechtlich relevante Artikel des internationalen, nationalen und kantonalen Rechtes aufgeführt. In Zusammenhang mit dem nationalen Recht soll auch auf sprachpolitisch relevante Bundesgerichtsurteile verwiesen werden, die die gültige Interpretation des Sprachenrechtes in konkreten Fällen zu illustrieren vermögen.

Auf die Beilage von Dokumenten, die über die Homepage der BK in der systematischen Sammlung zu finden sind (www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html), wird verzichtet.

1.1 Internationales Sprachenrecht

In der Folge sind diejenigen internationalen Vereinbarungen aufgeführt, die von sprachrechtlicher Relevanz sind.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)

Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert den Schutz der sprachlichen Minderheiten. Artikel 24 und Artikel 2, untersagen Diskriminierungen, insbesondere auch sprachlicher Art. Weiter garantiert Artikel 14, Absatz 3, Buchstaben a und f jeder angeklagten Person das Recht, in einer ihr verständlichen Sprache über die gegen sie erhobene Anklage informiert zu werden oder einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zu erhalten.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK, SR 0.101)

Die genannten Rechte einer angeschuldigten Person sind auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen (siehe Art. 6, Abs. 3 EMRK und Art. 5, Abs. 2). Zudem untersagt Artikel 14 Diskriminierungen, die auf der Sprache beruhen und die von der EMRK garantierten Rechte tangieren.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107)

Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sieht den Schutz des Kindes vor, das einer sprachlichen Minderheit angehört. Artikel 2 Absatz 1 beinhaltet ein Verbot von

Diskriminierung, die auf der Sprache beruht und die im Übereinkommen garantierten Rechte tangiert. Die Vertragsstaaten werden dazu aufgefordert, die Massenmedien zu ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört, besonders Rechnung zu tragen (Art. 17 Bst. d). Die Achtung für die eigene Sprache und kulturellen Werte werden als wichtiger Fokus bei der Bildung des Kindes bezeichnet (Art. 29 Abs. 1 Bst. c).

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1)

Die Artikel 13 und 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betreffen das Recht auf Bildung und kulturelle Rechte und streben ebenfalls die Förderung von Minderheitensprachen an.

Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1)

Die Schweiz hat das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten am 21. Oktober 1998 ratifiziert. Es ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Das Übereinkommen beinhaltet mehrere Bestimmungen zur Sprachenfreiheit: das Recht, seine Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und seine Sprache als wesentlichen Bestandteil seiner Identität zu bewahren (Art. 5); das Recht, seine Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen (Art. 10); das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, ihren Familiennamen und Vornamen in der Minderheitensprache zu führen sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen (Art. 11) und das Recht, die Minderheitensprache zu erlernen und entsprechende Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und betreiben (Art. 13 und 14).

Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (SR 0.440.6)

Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (0.440.8)

Die Schweiz hat das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zusammen mit dem Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen am 16. Juli 2008 ratifiziert. Beide Übereinkommen sind am 16. Oktober 2008 in Kraft getreten. Das *Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes* betrifft unter anderem auch „mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen, einschliesslich der Sprache als Trägerin immateriellen Kulturerbes“ (Art. 2 Abs. 2). Es unterstützt dadurch auch den Erhalt der sprachlichen Vielfalt in ihrer Ausdrucksweise in Erzählungen, Liedern und anderen mündlichen Vermittlungsformen. Das *Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* bezeichnet die Sprachenvielfalt als grundlegenden Bestandteil der kulturellen Vielfalt und schreibt der Bildung eine wesentliche Rolle beim Schutz und bei der Förderung kultureller Ausdrucksformen zu (Präambel). Es sieht u.a. auch vor, dass kulturpolitische Massnahmen ergriffen werden können zugunsten der Schaffung, Herstellung, Verbreitung, des Vertriebs und Genusses von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen, „einschliesslich Bestimmungen bezüglich der bei diesen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen verwendeten Sprache“ (Art. 6 Abs. 2 Bst. b).

1.2 Sprachenrecht des Bundes

Die sprachrechtlichen Bestimmungen in der Bundesverfassung

Als bedeutendes konstituierendes Element des schweizerischen Bundesstaates sind in den allgemeinen Bestimmungen die vier Landessprachen aufgeführt (Art. 4 BV). Das Grundrecht der Sprachenfreiheit ist in Artikel 18 BV verankert. Die sprachpolitischen Aufgaben von Bund und Kantonen und deren Zuständigkeiten sind in Artikel 70 BV geregelt.

Zur Bedeutung von Artikel 18 BV (Sprachenfreiheit)

„Die Sprachenfreiheit garantiert den Gebrauch der Muttersprache [BGE 116 Ia 345]. Darunter fallen sowohl die gesprochene Sprache als auch die Schriftsprache und die Dialekte. Ferner schliesst der Begriff nicht nur die erste, während der Kindheit erlernte Sprache ein, sondern auch eine zweite oder dritte Sprache, die jemand beherrscht. [...] Der Inhalt der Sprachenfreiheit hängt davon ab, ob es sich um eine Beziehung zwischen Privaten oder um eine solche zum Staat handelt. Im ersten Fall geht es um die Freiheit, sich in der Sprache seiner Wahl auszudrücken. Im zweiten Fall ist die Sprachenfreiheit ein Minimalrecht, das im Wesentlichen den Gebrauch der Sprache einer nationalen Minderheit in einem bestimmten Gebiet garantiert. Anders gesagt geht es darum, dass sich eine historische nationale Minderheit mit eigener Sprache nicht eine andere Amtssprache oder Unterrichtssprache aufzwingen lassen muss. Das Bundesgericht lässt in der Beziehung zwischen Privaten und dem Staat Beschränkungen der Sprachenfreiheit zu, die sich auf das Territorialitätsprinzip stützen [BGE 91 I 480; 100 Ia 462; 106 Ia 299; 121 I 196].

Nach bundesgerichtlicher Praxis garantiert das Territorialitätsprinzip die ‚überkommene sprachliche Zusammensetzung des Landes‘. Es stellt – so das Bundesgericht weiter – eine Einschränkung der Sprachenfreiheit dar und erlaubt den Kantonen, ‚Massnahmen zu ergreifen, um die überlieferten Grenzen der Sprachgebiete und deren Homogenität zu erhalten, selbst wenn dadurch die Freiheit des einzelnen, seine Muttersprache zu gebrauchen, eingeschränkt wird‘ [BGE 122 I 236]. Allerdings müssen solche Massnahmen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektieren.“¹⁶ (siehe dazu Art. 70 Abs. 2 BV).

Die Bedeutung von Artikel 70 BV

Artikel 70 Absatz 1 BV erklärt Deutsch, Französisch und Italienisch als volle Amtssprachen des Bundes, Rätoromanisch als Amtssprache im Verkehr des Bundes mit Personen rätoromanischer Sprache. Artikel 116 Absatz 4 aBV sah für die Anwendung des Rätoromanischen explizit eine gesetzliche Regelung vor.

Artikel 70 Absatz 2 BV ruft in einem ersten Satz in Erinnerung, dass es den Kantonen obliegt, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um eine originäre kantonale Zuständigkeit, so dass der erste Satz nur deklamatorische Wirkung hat. Da die Kantone den Gebrauch ihrer Amtssprachen auf ihrem Gebiet selber regeln, hat diese Bestimmung auf die Bundesgesetzgebung keine Auswirkungen. Im zweiten Satz von Artikel 70 Absatz 2 BV werden die Kantone verpflichtet, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

In Artikel 70 Absatz 3 BV wird Bund und Kantonen eine Förderungskompetenz zugesprochen. Die Vorschrift verpflichtet Bund und Kantone zu neuen Massnahmen in der Sprachen- und Verständigungspolitik. Diese Verpflichtung führt zu keiner Änderung bzw. Einschränkung der kantonalen Kompetenzen, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Kultur und Forschung. Der Bund kann nur in seinem Kompetenzbereich selber Massnahmen ergreifen. Er kann nicht an Stelle der Kantone handeln, wenn diese im Sinne der Verfassungsbestimmung nicht aktiv werden. Er kann aber Förderungsmassnahmen anbieten und diese selber finanzieren, wobei den Kantonen freigestellt ist, von diesen Gebrauch zu machen.

Artikel 70 Absatz 4 BV verpflichtet den Bund die mehrsprachigen Kantone bei der Wahrnehmung ihrer besonderen sprachpolitischen Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 70 Absatz 5 BV verpflichtet den Bund, Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen zu

¹⁶ Zitat aus der „Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996“, S. 162.

unterstützen. Dieser Auftrag ist im nachfolgend aufgeführten Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 (SR 441.3) konkretisiert.

Bundesgesetze

In Übereinstimmung mit dem Sprachenrecht der Bundesverfassung hat der Bund mehrere Bundesgesetze erlassen, welche unter anderem die Erhaltung und Förderung des Italienischen und Rätoromanischen zum Ziel haben.

Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) (BBl 2007 6951)

Das Sprachengesetz konkretisiert die sprachlichen Bestimmungen der Bundesverfassung, indem es den Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften legt. Das Gesetz sieht die Freiheit der Sprachenwahl für das Bundespersonal vor, die Veröffentlichung amtlicher Urkunden in den drei Amtssprachen (also namentlich die Übersetzung) und die angemessene Vertretung der vier Sprachgemeinschaften bei den Bundesbehörden. Die Massnahmen zugunsten des Austauschs und der Verständigung beinhalten einen vermehrten Austausch von Jugendlichen und Lehrpersonen zwischen den Sprachregionen zum Erlernen der Landessprachen, die Unterstützung eines nationalen Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit und Fördermassnahmen für den Unterricht der Landessprachen in der Schule. Die im Bereich der Verständigung tätigen Organisationen und die Presseagenturen von gesamtschweizerischer Bedeutung erhalten eine Unterstützung für ihre Aktivitäten zugunsten der Verständigung in den vier Sprachregionen des Landes. Das Gesetz sieht auch die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone für die Ausübung ihrer besonderen Aufgaben zur Sicherstellung der inneren Mehr/Zweisprachigkeit vor. Schliesslich wird das Bundesgesetz über die Finanzhilfen für die Erhaltung und die Förderung der romanischen und italienischen Sprache und Kultur in das Sprachengesetz integriert.

Das Sprachengesetz bietet somit einen gesetzlichen Rahmen für die Gleichstellung der Landessprachen und eine ausgewogene Vertretung bei den Bundesbehörden. Es ermöglicht auch die Verbesserung des Austauschs und der Verständigung, ein Schlüsselement für den Zusammenhalt des Landes. Die Ausführungsverordnung des Sprachengesetzes wird vorbereitet.

Im Rahmen des Sprachengesetzes bleibt der Betrag, der dem Kanton Tessin und dem Kanton Graubünden für die Förderung des Italienischen und des Romanischen zur Verfügung steht, unverändert. Die im Bereich der Verständigung tätigen Organisationen erhalten weiterhin ihre finanzielle Unterstützung. 2009 betrug diese 818'000 Franken. Zusätzliche 5 Millionen Franken sind für die Umsetzung anderer in der Sprachenverordnung vorgesehener Massnahmen bestimmt.

Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3)

Aufgrund dieses Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 kann die Eidgenossenschaft den Kantonen Graubünden und Tessin Finanzhilfe gewähren zur Unterstützung von allgemeinen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der betroffenen Sprachen und Kulturen, von Organisationen und Institutionen, die überregionale Aufgaben der Erhaltung und Förderung dieser beiden Sprachen und Kulturen wahrnehmen sowie der Verlagstätigkeiten in der rätoromanisch- und italienischsprachigen Schweiz. Das Gesetz sieht zudem die Unterstützung der rätoromanischen Presse im Sinne einer Sprachförderung vor. Im Jahre 2009 erhielt der Kanton Graubünden 4'662'000 Franken und der Kanton Tessin 2'331'500 Franken. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im neuen Sprachengesetz integriert, das anfangs 2010 in Kraft tritt.

Publikationsgesetz (SR 170.512)

Das Publikationsgesetz (PublG) vom 18. Juni 2004 regelt in Artikel 14 die Veröffentlichung von Erlassen in den Sammlungen des Bundesrechts (Amtliche Sammlung; AS/Systematische Rechtssammlung; SR) und im Bundesblatt (BBl) in den Amtssprachen

Deutsch, Französisch und Italienisch, die gleichzeitig erfolgen müssen. Die Erlasse sind in allen drei Fassungen in gleicher Weise verbindlich. Die Veröffentlichungen in rätoromanischer Sprache sind in Artikel 15 PubIG geregelt. Demnach werden Erlasse des Bundes von besonderer Tragweite in rätoromanischer Sprache veröffentlicht. Die Bundeskanzlei bestimmt diese Erlasse nach Rücksprache mit der Standeskanzlei des Kantons Graubünden. Die von der Standeskanzlei Graubünden in Rumantsch Grischun übersetzten und überarbeiteten Erlasse des Bundes von besonderer Tragweite finden sich neuerdings auch auf Internet unter www.admin.ch/ch/r/rs/rs.html.

Die Bestimmung in Artikel 15 PubIG ist im neuen Sprachengesetz integriert und soll bei Inkrafttreten des Sprachengesetzes aufgehoben werden.

Die Verordnung über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung (SR 172.081)

Diese Verordnung vom 19. Juni 1995 sieht die Übersetzung der amtlichen Veröffentlichungen und weiterer wichtiger Texte in alle Amtssprachen des Bundes vor, wobei für das Rätoromanische besondere Bestimmungen gelten. Diese Regelungen sind auch im neuen Sprachengesetz verankert.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (SR 784.40)

Das neue Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 ist seit dem 1. April 2007 in Kraft. Auf der Grundlage des RTVG erhalten die Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse (SRG SSR) sowie weitere, private Veranstalter eine Konzession zur Verbreitung von Radio- und/oder Fernsehprogrammen. Mit dem neuen RTVG fällt der Anteil aus den Empfangsgebühren für konzessionierte private Veranstalter mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil wesentlich höher aus als bisher.

Das RTVG hält im Programmauftrag an die SRG SSR fest, dass die Bevölkerung mit inhaltlich umfassenden und gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen versorgt wird (Art. 24 Abs. 1 Bst. a.), dass das Verständnis, der Zusammenhalt und der Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen gefördert wird (Art. 24 Abs. 1 Bst. b.) und dass für die rätoromanische Schweiz mindestens ein Radioprogramm veranstaltet wird und Grundsätze durch den Bundesrat festgelegt werden, nach denen die Radio- und Fernsehbedürfnisse dieser Sprachregion zusätzlich berücksichtigt werden müssen (Art. 24 Abs. 2). Weitere Artikel berücksichtigen sprachregionale Anliegen in Zusammenhang mit der Produktion der SRG-Programme (Art. 27), mit ihrer Verbreitung (Art. 30) und mit der Organisation der SRG (Art. 31 Abs. 1 Bst. c.). Die Konzession für die SRG SSR idée suisse vom 28. November 2007 regelt weitere Details.

Auf Grund des neuen RTVG erhalten die privaten schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter einen wesentlich höheren Anteil aus dem Ertrag der Empfangsgebühren (Splittingbeiträge). Diese finanzielle Unterstützung konzentriert sich auf eine begrenzte Anzahl von Privatveranstaltern und ist von der Erfüllung eines Leistungsauftrages abhängig. Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil (Splittingkonzession) werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme erteilt, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten versorgen, die die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Informationen berücksichtigen und die zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a.). Es können auch komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme konzessioniert werden, die zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen (Bst. b.). Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Gebührenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3).

Radio- und Fernsehverordnung (SR 784.401)

Die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 beinhaltet die Ausführungsbestimmungen zum Radio- und Fernsehgesetz vom 24. März 2006. Artikel 7 Absatz 1 RTVV verpflichtet die SRG SSR den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem

redaktionellen Teil in jeder Sprachregion schrittweise auf einen Drittel der gesamten Sendezeit auszubauen. Artikel 36 RTVV fordert für die Erteilung einer Splittingkonzession an ein komplementäres, nicht gewinnorientiertes Radioprogramm, dass es sich von anderen konzessionierten Radioprogrammen im gleichen Versorgungsgebiet unterscheidet und insbesondere die sprachlichen und kulturellen Minderheiten berücksichtigt.

Die in Artikel 59 Absatz 2 RTVG geregelte privilegierte Verbreitung ausländischer Programme über Leitungen wird in Artikel 52 RTVV auf Programme beschränkt, die in einer schweizerischen Landessprache ausgestrahlt werden. Es gilt die Verbreitungspflicht für die ersten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme der Nachbarländer (somit auch für „Rai Uno“), ebenso sind die „Euronews“ in der Sprache der jeweiligen Sprachregion (Italienisch, Französisch, Deutsch) in den schweizerischen Kabelnetzen aufzuschalten. Bei der Wahl der unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) sorgt der Bundesrat zudem für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen (Art. 75 RTVV). Die UBI wählt und beaufsichtigt die drei sprachregionalen Ombudsstellen (Art. 91 RTVG, Art. 76 RTVV).

Bundesgesetz betreffend die Stiftung Pro Helvetia (SR 447.1)

Gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia obliegt dieser öffentlichen Stiftung die schweizerische Kulturwahrung und Kulturförderung sowie die Pflege der kulturellen Beziehungen im Ausland. Die vier Hauptaufgaben sind: 1. die Erhaltung des schweizerischen Geisteserbes und Wahrung der kulturellen Eigenart des Landes, 2. die Förderung des schweizerischen Kulturschaffens in den Kantonen, Sprachgebieten und Kulturkreisen, 3. die Förderung des Austauschs kultureller Werte zwischen den Sprachgebieten und Kulturkreisen und 4. die Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland. Die 1939 gegründete Stiftung Pro Helvetia ist neben dem Bundesamt für Kultur die Hauptträgerin der Kulturförderung des Bundes. Der Bund gewährt Pro Helvetia zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben im In- und Ausland jährliche Beiträge. Das Gesetz wird zurzeit revidiert.

Sprachlich relevante Bundesgerichtsurteile

Das Bundesgericht spielt eine wichtige Rolle in der Interpretation des kantonalen und eidgenössischen Sprachenrechts sowie für die Respektierung dieses Rechts. Im Folgenden werden die seit Annahme des neuen Sprachenartikels im Jahre 1996 gefällten sprachrechtlich relevanten Bundesgerichtsurteile aufgelistet.

- Urteil **Corporaziun da vaschins da Scuol** gegen Regenza dal chantun Grischun vom 6. Juni 1996 (122 I 93): Ein Bundesgerichtsurteil, das die rätoromanische Gemeinde Scuol angestrebt hat, muss erstmals aufgrund des neuen Sprachenartikels, der in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 gutgeheissen worden ist, auf Rätoromanisch verfasst werden. Das Bundesgerichtsurteil zeigt, dass das Bundesgericht die Anerkennung des Rätoromanischen als Teilamtssprache in Artikel 70 Absatz 1 BV (vor der Revision der BV: Art. 116 Abs. 4) ernst nimmt und umzusetzen gewillt ist.
- Urteil **Jorane Althaus** gegen Einwohnerschaft Mörigen und Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 15. Juli 1996 (122 I 236): Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde von Eltern gut, die in der deutschsprachigen Gemeinde Mörigen im Kanton Bern wohnen, ihre Tochter jedoch in einer französischsprachigen Schule in Biel einschulen lassen und die daraus entstehenden finanziellen Konsequenzen selbst tragen. Der von der Gemeinde Mörigen geforderte Schulbesuch in der deutschsprachigen Schule in Mörigen schränke die Sprachenfreiheit unverhältnismässig ein.
- Urteil in der **staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg** vom 21. Juni 1999 (125 I 347): Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg gut, der nur reformierten Kindern einen unentgeltlichen Unterricht in der deutschsprachigen Freien Öffentlichen Schule Freiburg erlauben wollte. Dabei urteilt das Gericht jedoch explizit nicht darüber, welche der zur Diskussion stehenden Gemeinden einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf

unentgeltlichen Unterricht in deutscher Sprache haben, sondern es lehnt aus Gründen der konfessionellen Diskriminierung ab, dass der Kanton im örtlichen Umfang des freien öffentlichen Schulkreises Freiburg einen solchen Anspruch gewähre, aber nur für reformierte Kinder.

- Urteil in der **staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Entreprises Electriques Fribourgeoises** vom 15. August 2000 (5P.242/2000). Das Urteil des Bundesgerichts kann in der Sprache der Beschwerdeführerin (in casu auf deutsch) abgefasst werden, obwohl das Vorverfahren im zweisprachigen Kanton Freiburg auf französisch geführt wurde, weil die Gegenpartei (ein öffentlichrechtliches Unternehmen) der kantonalen Amtssprache Deutsch mächtig sein muss.
- Urteil gegen das **Untersuchungsrichteramt Berner Jura Seeland** vom 11. Oktober 2001 (1P. 500/2001). Das Bundesgericht fällt einen Entscheid betreffend Einschränkung des Grundrechts der Sprachenfreiheit durch das Territorialitätsprinzip im Strafprozessverfahren.
- Urteil gegen das **Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg** vom 2. November 2001 (2P.112/2001). Das Bundesgericht schützt das Recht der Beschwerdeführerin auf Unterricht in der Muttersprache.
- Urteil gegen die **IV-Stelle des Kantons Genf** vom 27. Februar 2002 (I 321/01). Das Bundesgericht lehnt den Rekurs gegen die geforderte Übersetzung eines medizinischen Gutachtens des medizinischen Beobachtungszentrums der Invalidenversicherung in Bellinzona vom Italienischen ins Französische ab. Ausgehend vom Territorialitätsprinzip ist es legitim, dass die Justiz des Kantons Genf eine Übersetzung in die kantonale Amtssprache, d.h. ins Französische verlangt.
- Urteil in der **verwaltungsrechtlichen Beschwerde der Swisscom AG gegen den Entscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation** vom 9. Juli 2003 (Urteil 1A.185/203, BGE 130 II 249). In Verfahren, die kantonale Behörden betreffen, darf die Bundesbehörde ihre Verfügung in der Amtssprache der kantonalen Behörde verfassen, wenn von den Parteien erwartet werden kann, dass sie diese Sprache beherrschen.
- Urteil in der **Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die IV-Stelle für Versicherte im Ausland** vom 7. November 2003 (I 25/03). Das Bundesgericht lehnt die Beschwerde gegen die Einstellung einer Invalidenrente ab. Die Beschwerdeführerin hält u.a. ein medizinisches Gutachten in Französisch für nicht massgeblich, da sie italienischer Muttersprache sei und kein Französisch verstehe. Das Bundesgericht hingegen verweist auf die Unterlassung der Versicherten, vorgängig einen Antrag auf Begutachtung in der deutsch- oder italienischsprachigen Schweiz zu stellen und auf fehlende Anhaltspunkte für Behinderung der spezialärztlichen Untersuchungen durch erhebliche Verständigungsschwierigkeiten.
- Urteil in der **Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Bundesamts für Sozialversicherung** vom 30. Dezember 2003 (I 245/00). Die bisherige Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts hat in dem Sinne einen Anspruch auf Durchführung medizinischer Abklärungsmassnahmen in der Muttersprache des Exploranden oder der Explorandin im Verfahren der Invalidenversicherung bejaht, dass es grundsätzlich Sache der versicherten Person ist, rechtzeitig einen entsprechenden Antrag bei der Verwaltung oder beim Richter zu stellen.
- Urteil in der **Beschwerde gegen die IV-Stelle für Versicherte im Ausland** vom 22. Dezember 2004 (I 292/03). Basierend auf dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit und dem Europäischen Sozialrecht können Institutionen und Behörden der Mitgliedstaaten nicht Anträge oder andere Dokumente ablehnen mit dem Argument, dass sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates verfasst sind. Es besteht auch keine Norm, die dem Versicherten das Recht zuschreibt, eine Übersetzung in seiner Sprache (einer Sprache eines Mitgliedstaates) zu erhalten.

- Urteil in der **Beschwerde gegen die Schweizerische Bundesanwaltschaft, Zweigstelle Lugano, sowie gegen die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**, (1S.6/2004 Urteil vom 11. Januar 2005). Die Bundesanwaltschaft darf als Verfahrenssprache für die Voruntersuchung die Amtssprache auswählen, die der Sprache der Hauptangeschuldigten entspricht. Sie muss aber Verfügungen und wichtige Verfahrensinstruktionen den davon direkt Betroffenen in der Amtssprache am Ausführungsort der Zwangsmassnahme mitteilen, wenn diese Personen mit der Bundesanwaltschaft in dieser Sprache bisher verkehrt haben.

Weitere Bundesgerichtsurteile, die u.a. auch die Sprache des Gerichtsverfahrens betreffen, sind einzusehen unter: www.bger.ch => Rechtsprechung (gratis) => weitere Urteile ab 2000:

2A.247/2004 vom 10.2.2005
 2P.63/2004 vom 3.3.2005
 1P.162/2005 vom 12.5.2005
 6S.358/2005 vom 17.3.2006
 4P.134/2006 vom 7.9.2006
 1E.8/2006 vom 18.10.2006
 6S.479/2006 vom 4. Juli 2007
 4A_392/2007 vom 4.3.2008
 4A_506/2007 vom 20.3.2008
 6B_190/2008 vom 20.5.2008
 8C_687/2008 vom 18.11.2008
 2C_559/2008 vom 17.12.2008
 1B_70/2009 vom 7.4.2009

1.3 Kantonsverfassungen und kantonale Regelungen

Die Kantonsverfassungen einiger einsprachigen Kantone (TI, VD, NE, JU) sowie aller mehrsprachigen Kantone BE, FR, GR und VS beinhalten einen Sprachenartikel.

Die Sprachenartikel (und andere sprachlich relevante Artikel) der verschiedenen Kantone lauten folgendermassen:

- Verfassung des Kantons **Bern** (6. Juni 1993, SR 131.312):
 - Art. 6 Sprachen
 - ¹ Das Deutsche und das Französische sind bernische Landes- und Amtssprachen.
 - ² Die Amtssprachen sind
 - a. das Französische in der Verwaltungsregion Berner Jura;
 - b. das Deutsche und das Französische in der Verwaltungsregion Seeland sowie im Verwaltungskreis Biel/Bienne,
 - c. das Deutsche in den übrigen Verwaltungsregionen sowie im Verwaltungskreis Seeland.
 - ³ Die Amtssprachen der Gemeinden in der Verwaltungsregion Seeland sind:
 - a. das Deutsche und das Französische für die Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen;
 - b. das Deutsche für die übrigen Gemeinden.
 - ⁴ An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich alle in der Amtssprache ihrer Wahl wenden.

Art. 15 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Folgende Verfassungsartikel betreffen ebenfalls Rechte der Sprachgruppen im Kanton Bern (insbes. im Berner Jura):

Art. 4 Minderheiten

- ¹ Den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten ist Rechnung zu tragen.
- ² Zu diesem Zweck können diesen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden.

Art. 5 Berner Jura

- ¹ Dem Berner Jura, der die Verwaltungsregion Berner Jura bildet, wird eine besondere Stellung zuerkannt. Diese soll es ihm ermöglichen, seine Identität zu bewahren, seine sprachliche und kulturelle Eigenart zu erhalten und an der kantonalen Politik aktiv teilzunehmen.
- ² Der Kanton trifft Vorkehrungen, um die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton zu stärken.

Art. 92 Zentralverwaltung

- ¹ Die Zentralverwaltung des Kantons ist in Direktionen gegliedert.
- ² Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates.
- ³ Ein angemessener Anteil des Personals ist französischer Sprache.

Art. 84 Zusammensetzung

- ¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.

- Verfassung des Kantons **Freiburg** (16. Mai 2004, SR 131.219):

Art. 6 Sprachen

- ¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons.
- ² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.
- ³ Die Amtssprache der Gemeinden ist Französisch oder Deutsch. In Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein.
- ⁴ Der Staat setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Er fördert die Zweisprachigkeit.
- ⁵ Der Kanton fördert die Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz.

Art. 17 Sprache

- ¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.
- ² Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.

Im Bildungsartikel 64 Absatz 3 ist die andere Amtssprache als die erste unterrichtete Fremdsprache verankert:

Art. 64 Bildung

a. Grundschulunterricht

[...]

³ Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

- Verfassung des Kantons **Graubünden** (14. September 2003, SR 131.226):

Art. 3 Sprachen

¹ Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.

² Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

³ Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

Seit dem 1. Januar 2008 sind das Sprachengesetz des Kantons Graubünden (vom 19. Oktober 2006, 492.100) und die Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (vom 11. Dezember 2007, 492.110) in Kraft (siehe Dritter Teil).

- Verfassung des Kantons **Tessin** (14. Dezember 1997, SR 131.229):

Art. 1

¹ Der Kanton Tessin ist eine demokratische Republik italienischer Kultur und Sprache.

In der Gesetzgebung des Kantons Tessin gibt es verschiedene Erlasse, die die Frage der Sprachen in den Bereichen Bildung, Justiz und Kultur regeln (siehe Dritter Teil).

- Verfassung des Kantons **Waadt** (14 April 2003, SR 131.231)

Art.

3

Amtssprache

Die Amtssprache des Kantons ist Französisch.

- Verfassung des Kantons **Wallis** (8. März 1907, SR 131.232):

Art. 12

¹ Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.

² Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden.

Artikel 62 Absatz 2 verankert obligatorische Kenntnis beider Sprachen für Kantonsrichter:

Art. 62

[...]

² Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sollen die Kenntnis der beiden Landessprachen besitzen.

- Verfassung des Kantons **Neuenburg** (24. September 2000, SR 131.233):
 Art. 4
 Amtssprache des Kantons ist das Französische.
 Art. 24
 Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.
- Verfassung des Kantons **Jura** (20. März 1977, SR 131.235):
 Art. 3 Sprache
 Das Französische ist Landes- und Amtssprache der Republik und des Kantons Jura.
 Art. 42 Kulturschaffen
 - ¹ Der Staat und die Gemeinden unterstützen das Kulturschaffen im schöpferischen Bereich, in der Forschung, in Veranstaltungen und im Bereich der Verbreitung.
 - ² Sie sorgen aktiv für die Erhaltung, die Bereicherung und die Pflege des jurassischen Brauchtums, vor allem der Mundart.
 - ³ Sie fördern die Pflege der französischen Sprache.

2. Geben Sie an, ob in Ihrem Land gesetzmässig begründete Einrichtungen oder Organisationen bestehen, die den Schutz und die Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen fördern. Führen Sie Name und Adresse dieser Einrichtungen und Organisationen an.

2. Sprach- und verständigungspolitisch relevante Organisationen

Den nachfolgend aufgelisteten Organisationen und Institutionen kommt bei der Förderung des Italienischen und des Rätoromanischen in den jeweiligen Sprachgebieten eine wichtige Rolle zu. Während einige als eigentliche Sprachförderungsorganisationen tätig sind, verfolgen andere primär allgemeinere kulturelle, kulturpolitische und/oder publizistische Ziele.

Die folgenden drei **Sprachförderungsorganisationen** erhalten vom Kanton Graubünden und vom Bund Subventionen für die Ausübung ihrer Tätigkeit:

Lia Rumantscha (LR)
 Via da la Plessur 47
 CH-7001 Cuiria

Tel.: +41 81 258 32 22
 Fax: +41 81 258 32 23
 Homepage: www.liarumantscha.ch

Die 1919 gegründete LR fördert die rätoromanische Sprache und Kultur, indem sie die rätoromanischen Organisationen vereint und unterstützt, indem sie Projekte realisiert und ermutigt, indem sie sich mit sprachpolitischen Fragen befasst und indem sie die rätoromanische Sprachgemeinschaft ausserhalb des traditionellen Verbreitungsgebietes dieser Sprache vertritt. Ihr Programm beinhaltet Aktivitäten in den Bereichen Sprache, Übersetzung, Herstellung von Lehrmitteln für den ausserschulischen Sprachunterricht, Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.

Pro Grigioni Italiano (PGI)
Martinsplatz 8
CH-7000 Coira

Tel.: +41 81 252 86 16
Fax: +41 81 253 16 22
Homepage: www.pgi.ch

Die 1918 gegründete PGI will die italienische Sprache und Kultur in Graubünden fördern, das kulturelle Erbe von Italienischbünden erhalten und seine kulturellen Aktivitäten unterstützen sowie zum kulturellen Austausch ermutigen. Sie organisiert Konferenzen, Ausstellungen, Konzerte und Kurse und zeichnet verantwortlich für mehrere periodische Publikationen. Zudem unterstützt sie Aktivitäten zur Erhaltung und Verbreitung der italienischen Sprache in Graubünden sowie historische, linguistische, ökonomische und soziale Forschungen. Die PGI ist mit 9 Sektionen auch ausserhalb der italienischsprachigen Täler und von Graubünden vertreten (Basel, Bern, Chiasso, Chur, Davos, Lugano, französische Schweiz, Sopraceneri und Zürich).

Agentura da Novitads Rumantscha (ANR) Tel.: +41 81 250 48 00
Via da Masans 2 Fax: +41 81 250 48 03
CH-7002 Cuira Homepage: www.anr.ch

Die 1996 gegründete ANR ist eine unabhängige Nachrichtenagentur. Ihre Aufgabe ist die redaktionelle Unterstützung der rätoromanischen Massenmedien durch die Verbreitung von Nachrichten in rätoromanischer Sprache. Ihre Dienstleistungen stellen eine Massnahme für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache dar, indem die Informationsvermittlung in rätoromanischer Sprache in Wort und Schrift gestärkt wird.

Weitere **Kultur- und Medienorganisationen** setzen sich ebenfalls für die Sprachförderung ein:

SRG SSR idée suisse
Svizra Rumantscha (SRG.R)
Via da Masans 2
7002 Cuira

Tel.: + 41 81 255 75 75
E-Mail: srg.r@rtr.ch
Homepage: www.crr.ch

Die 1946 gegründete SRG.R (vormals: Cuminanza Rumantscha Radio e Televisiun CRR) ist eine der vier Mitgliedorganisationen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft und ist gleichzeitig auch der Lia Rumantscha angeschlossen. Sie vertritt das romanischsprachige Gebiet und sorgt für rätoromanische Radio-, Fernseh- und Multimediaprogramme. Mit ihrem Programmangebot trägt die SRG.R zum Ausdruck der schweizerischen Identität und der Vielfalt ihrer Regionen bei. Über den Informations-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag hinaus leisten die Sendungen gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur.

Uniun Pro Svizra Rumantscha (PSR)
7188 Sedrun

E-Mail: psr@rumantsch.ch
Homepage: www.rumantsch.ch

Die 1992 gegründete PSR bezweckt die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur, insbesondere im Bereich der Presse sowie der Weiterbildung von rätoromanischen Journalistinnen und Journalisten. Sie setzt sich für die Gewährleistung der Viersprachigkeit der Schweiz ein und unterstützt auch die Bemühungen der Lia Rumantscha und der ihr angeschlossenen Institutionen.

**Uniun da las Rumantschas e dals
Rumantschs da la Bassa (URB)**

President Jon Carl Tall
Hertistrasse 2
6300 Zug

Tel.: 041 710 10 40
Homepage: www.quartalingua.ch

Die 1991 gegründete und der LR angegliederte URB bezweckt die Förderung von Kontakten zwischen den romanischen und bündnerischen Vereinen ausserhalb von Graubünden sowie zwischen den Rätoromanen verschiedener Idiome und Altersgruppen. Sie initiiert und unterstützt Projekte zur Förderung des Rätoromanischen ausserhalb von Graubünden und romanische Unterrichtsprojekte für Jugendliche. Sie organisiert Treffen für die Rätoromanischsprachigen.

Quarta Lingua (QL)

Neptunstrasse 2
8032 Zürich

Tel./Fax: 044 362 61 26
Homepage: www.quartalingua.ch

Die 1972 gegründete Vereinigung QL versteht sich als Botschafterin der vierten Landessprache in der übrigen, vorab in der deutschsprachigen Schweiz. Sie will das Bewusstsein und die Sympathie für das Rätoromanische in der gesamten Schweiz und den Austausch zwischen der Rumantschia und den übrigen drei Landessprachen fördern. QL unterstützt Projekte, welche die rätoromanische Kultur auch in anderssprachigen Regionen zugänglich machen. Seit 2003 ist die QL der Lia Rumantscha angegliedert.

Walservereinigung Graubünden (WVG)

Dischmastrasse 73
7260 Davos Dorf

Tel.: + 41 81 664 14 42
Fax: + 41 81 664 19 42
Homepage: www.walserverein-gr.ch

Die WVG ist die Sprach- und Kulturvereinigung der Bündner Walserinnen und Walser. Ihr Hauptanliegen ist die Erhaltung der walserischen und alpinen Kultur im weitesten Sinne. Sie setzt sich v.a. für die Erhaltung der Walser Mundarten und die Förderung des mundartlichen Schrifttums ein und unterstützt wissenschaftliche Forschung zur Walser Sprache, Geschichte und Volkskunde.

**Internationale Vereinigung
für Walsertum (IVfW)**

Postfach 674
CH-3900 Brig

Tel.: + 41 27 923 12 54 (Präsident)
+ 41 79 432 53 15
Homepage: www.wir-walser.ch

Der IVfW gehört auch die Walservereinigung Graubünden an, zudem weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Walserrregionen, u.a. auch aus Bosco Gurin, Pomatt/Formazza und Vorarlberg. Sie gibt die Halbjahresschrift „Wir Walser“ mit Beiträgen zur Volkskunde, Geschichte und Sprache aus dem gesamten Walserraum heraus.

Verständigungspolitische Organisationen

Weitere, v.a. im Bereich der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften aktive Organisationen und Institutionen lassen sich der Homepage www.punts-info.ch entnehmen. Nachfolgend sind die Adressen jener Organisationen aufgelistet, die für die Durchführung von verständigungspolitischen Aktivitäten vom Bund unterstützt werden.

Schweizer Feuilleton-Dienst, Dr. Ulrich E. Gut , Präsident

Sihlquai 253
Postfach 1801
8021 Zürich

E-Mail: kw@sda.ch
Homepage: www.feuilletondienst.ch

Forum du bilinguisme/für die Zweisprachigkeit, Frau Christine Beerli, Präsidentin
Faubourg du Lac 45
Case postale 566
2502 Bienne
E-Mail: forum@bilinguisme.ch
Homepage: www.bilinguisme.ch

Neue Helvetische Gesellschaft - Treffpunkt Schweiz, NHG-TS, Frau Christiane Langenberger, Präsidentin
Av. des Sports 28
1400 Yverdon-les-Bains
E-Mail: rsts@bluewin.ch
Homepage: www.dialoguesuisse.ch

Fondazione Lingue e Culture, Herr Georges Lüdi, Präsident
Cp 120
6949 Comano
E-Mail: gghisla@idea-ti.ch
Homepage: www.babylonia-ti.ch

Service de Presse Suisse, Herr Jean Richard, Präsident
Rue de la Barre 11
1005 Lausanne
Homepage: www.culturactif.ch

Forum Helveticum, Herr Roy Oppenheim, Präsident
Bleicherain 7
5600 Lenzburg 1
E-Mail: info@forum-helveticum.ch
Homepage: www.forum-helveticum.ch

Coscienza Svizzera, Herr Remigio Ratti, Präsident
Casella postale 1559
6501 Bellinzona
E-Mail: segretariato@coscienzasvizzera.ch
Homepage: www.coscienzasvizzera.ch

ch Jugendaustausch, Frau Silvia Mitteregger, Koordinatorin,
Poststrasse 10
Postfach 358
CH-4502 Solothurn
Tel.: 032 625 26 80
Fax: 032 625 26 88
E-Mail: austausch@echanges.ch

3. Geben Sie an, ob bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts oder für die Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees eine Einrichtung oder Organisation angehört wurde. Falls ja, geben Sie bitte auch an, um welches Organ oder welche Organisation es sich handelt.

3. Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Berichtes

Der Bund hat bei der Vorbereitung des vorliegenden Berichtes sowie bei der Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates insbesondere die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen Graubünden und Tessin gesucht, die für die Umsetzung einzelner Empfehlungen direkt zuständig sind. Der Kanton Graubünden hat seinerseits die Organisationen und Institutionen konsultiert, die sich im Kanton für die italienische und rätoromanische Sprache einsetzen (Lia Rumantscha, Pro Grigioni Italiano, genaue Adressen im Ersten Teil, Kap. 2).

Der Bund ist in ständigem Kontakt mit den Vertretern der Fahrenden über deren Dachverband, die Radgenossenschaft der Landstrasse. Dadurch ist der notwendige Informationsaustausch gewährleistet.

Radgenossenschaft der Landstrasse
Hermetschloostrasse 73
CH-8048 Zürich

Tel.: + 41 1 432 54 44
Fax: + 41 1 432 54 87
info@radgenossenschaft.ch

Zur Beantwortung der Fragen des Expertenkomitees bezüglich Anwendung von Teil II der Charta auf das Französische und das Deutsche sowie einer allfälligen Anwendung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 auf diese beiden Sprachen als „weniger verbreitete Amtssprachen“ hat sich der Bund an die Staatskanzleien der drei zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis gewendet.

Zur Aktualisierung der neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule wurde die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gesucht.

4. Geben Sie an, welche Massnahmen (gemäss Artikel 6 der Charta) getroffen wurden, um die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung der Charta ergeben, besser bekannt zu machen.

4. Informationstätigkeit bezüglich Sprachencharta

Der 3. Bericht des Expertenkomitees des Europarates und die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 12. März 2008 sind den Kantonen Graubünden und Tessin, den Vertretern der Fahrennden, den zweisprachigen Kantonen Bern, Freiburg und Wallis, der Südostschweiz Radio/TV AG und der Gesellschaft Walserhaus Gurin zugestellt worden. Der Kanton Graubünden hat seinerseits die betroffenen Organisationen informiert. Im Hinblick auf die Vorbereitung des vorliegenden 4. Berichts wurde mit dem Amt für Kultur Graubünden sowie mit der Divisione della Cultura des Kantons Tessin die Zusammenarbeit gesucht.

Der 4. Bericht der Schweiz über die Umsetzung der Sprachencharta liegt in allen vier Landessprachen vor und wird anlässlich der Verabschiedung durch den Bundesrat mittels Pressemitteilung veröffentlicht. Der Bericht wird wie alle vorangehenden Berichte ebenfalls auf Internet zugänglich sein (www.bak.admin.ch => Sprachen und kulturelle Minderheiten => Sprachenpolitik).

5. Selbstverständlich werden die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees getroffen wurden, im Bericht detailliert beschrieben. Fassen Sie diese Massnahmen zu den einzelnen Empfehlungen hier jedoch kurz zusammen.

5. Umsetzung der Empfehlungen

Die Schweiz hat sich eingehend sowohl mit den Empfehlungen des 3. Expertenberichtes als auch mit jenen des Ministerkomitees des Europarates auseinandergesetzt. Aufgrund der oben beschriebenen föderalistischen Struktur und der kantonalen Sprachenhoheit wird im Folgenden unterschieden zwischen Empfehlungen, die den Bund betreffen und jenen, für welche die Kantone Tessin und Graubünden zuständig sind.

5.1 Empfehlungen 1–3 des Ministerkomitees des Europarates im Anhang des 3. Expertenberichts vom 12. März 2008

Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates hat das Bundesamt für Kultur bereits mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 an den Europarat eine erste Stellungnahme abgegeben.

Empfehlung 1: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden, sicherzustellen, dass die Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule den Schutz und die Förderung des Romanischen als lebendige Sprache unterstützt.

Der Kanton Graubünden betont, dass Rumantsch Grischun als Schriftsprache eingeführt und verwendet wird und der Unterricht sich auf den Erwerb aktiver Fertigkeiten in den Bereichen Hören, Lesen und Schreiben konzentriert. Der mündliche Unterricht erfolgt weiterhin in den Idiomen. Die Einführung wird durch das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Fribourg evaluiert und die betroffenen Lehrpersonen werden linguistisch und didaktisch begleitet.

Die detaillierten Angaben des Kantons Graubünden zur Empfehlung 1 finden sich im Dritten Teil, Kap. I 1.4.1).

Empfehlung 2: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die kantonale Verwaltung und die Gemeinden mit deutschsprachiger Mehrheit und romanischsprachiger Minderheit zu veranlassen, das Rätoromanische in den Kontakten mit Romanischsprachigen zu verwenden.

Der Kanton Graubünden verweist auf das kantonale Sprachengesetz und die Sprachenverordnung, wonach der Schriftverkehr mit dem Kanton in derjenigen Sprache verläuft, welche von der informationssuchenden bzw. antragstellenden Person gewählt wurde und damit gegebenenfalls auch in Rätoromanisch.

Der Kanton Graubünden verweist zudem auf die freie Wahl der Amtssprache im Grossen Rat und in der Regierung, auf die Übersetzung amtlicher Texte in die verschiedenen Amtssprachen sowie auf die Förderung der Sprachenkenntnisse seines Personals.

Eine im Laufe des Jahres 2009 durchgeführte Umfrage bei den Gemeinden zum Umgang mit Rätoromanisch resp. der Mehrsprachigkeit wird weitere Auskünfte geben können über die Verwendung des Rätoromanischen auf kommunaler Ebene.

Die detaillierten Angaben des Kantons Graubünden zur Empfehlung 2 finden sich im Dritten Teil, Kap. I 1.4.2).

Empfehlung 3: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden, den Dialog mit den Vertretern der Jenischsprechenden aufrechtzuerhalten, um ermitteln zu können, welche Punkte von Artikel 7 auf das Jenische angewendet werden könnten und zwar mit der grösstmöglichen Unterstützung von Seiten der Sprechenden.

Der Bund ist mit den Fahrenden über ihren Dachverband, die Radgenossenschaft der Landstrasse, sowie über die Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende in einem permanenten Dialog.

Die Förderung der jenischen Sprache ist mit dem ersten Bericht des Expertenkomitees im Jahre 2001 zum Thema geworden. Im Laufe der letzten Jahre konnte in enger Zusammenarbeit mit den Jenischen ein Projekt zur Förderung der jenischen Sprache entwickelt werden. Es ist ein Projekt von Jenischen und – wie von ihnen gewünscht - für Jenische. Das Projekt beinhaltet die Überarbeitung und Vervollständigung des vorhandenen jenischen Vokabulars und dessen Veröffentlichung in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Ferner entsteht eine Serie von Interviews in jenischer Sprache, die mit professioneller Unterstützung von Medienfachleuten von den Jenischen selbst realisiert werden. Die Interviews haben verschiedene Themen aus dem beruflichen, sozialen und kulturellen Umfeld der Jenischen zum Inhalt. Die Themen und Inhalte werden in Zusammenarbeit mit den Fahrenden bestimmt. Die Interviews werden in einer DVD aufgezeichnet, der Text wird transkribiert und in einem Beiheft als Beilage zur DVD den Jenischen zugänglich gemacht. Das jenische Vokabular und die DVD werden voraussichtlich im Jahr 2010 den Jenischen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie dienen ihnen zur Aufarbeitung und Weiterverbreitung der jenischen Sprache.

Auf die Empfehlungen des Expertenkomitees des Europarates zur Umsetzung von Artikel 7 der Charta wird im Zweiten Teil ausführlich eingegangen.

5.2 Anfrage des Expertenkomitees zur Situation in den zweisprachigen Kantonen

In Kapitel 1.3 (§10–§12) verweist der 3. Expertenbericht auf Gemeinden in den zweisprachigen Kantonen Bern und Freiburg mit offizieller Amtssprache Deutsch bzw. Französisch und mit einem Anteil von 10% bis über 40% Einwohnerinnen und Einwohnern, deren Hauptsprache nicht mit der offiziellen kommunalen Amtssprache übereinstimmt, jedoch mit einer der beiden offiziellen Kantonssprachen. Im Fragenkatalog des Expertenkomitees vom 20. Juni 2008 werden weitere Informationen dazu erbeten:

Französisch und Deutsch

10.

- *Welche Massnahmen sind ergriffen worden zur Anwendung des Teils II der Charta auf das Französische und das Deutsche (siehe 1. Bericht der Schweiz, S. 9/10)?*
- *Besteht die Absicht, die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 der Charta auf das Französische und das Deutsche als „weniger verbreitete Amtssprachen“ anzuwenden?*

Deutsch ist für 63,7%, Französisch für 20,4% der Wohnbevölkerung der Schweiz die Hauptsprache. Dieser Anteil ist bei beiden Sprachen zunehmend (siehe Einleitung, Kap. 2.1.1). Deutsch ist alleinige Amtssprache in 17 Kantonen und Französisch in vier Kantonen (JU, NE, VD, GE). Die sprachpolitische Konstellation in den drei zweisprachigen Kantonen ist unterschiedlich: In Freiburg und im Wallis bildet die gesamtschweizerische Minderheitssprache Französisch die kantonale Mehrheitssprache, im Kanton Bern entspricht die sprachliche Verteilung von Mehrheit und Minderheit dem gesamtschweizerischen Muster (siehe Einleitung, Kap. 2.1.2). Die sprachpolitischen Regelungen und Instrumente dieser Kantone (siehe Erster Teil, Kap. 1.3) berücksichtigen die traditionellerweise in einem Sprachgebiet gesprochenen Minderheitensprache und bemühen sich um Verständigung und Austausch zwischen den kantonalen und nationalen Sprachgemeinschaften. Französisch und Deutsch sind

gleichberechtigte Amtssprachen sowohl auf eidgenössischer Ebene als auch in den drei zweisprachigen Kantonen Bern, Freiburg und Wallis. Somit verfügen alle Bürgerinnen und Bürger dieser Kantone über amtliche Dokumente auf Deutsch und Französisch und können sich an die zuständigen Behörden auf eidgenössischer und kantonaler Ebene auf Deutsch und Französisch wenden. Zudem lernen alle Kinder dieser zweisprachigen Kantone die Partnersprache als erste Fremdsprache.

Damit werden sowohl die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Schweizerischen Bundesverfassung als auch die Ziele und Grundsätze von Artikel 7 der Sprachencharta beachtet.

Die zweisprachigen Kantone wurden eingeladen, zu den obigen Fragen des Expertenkomitees Stellung zu nehmen:

Die Staatskanzlei des **Kantons Bern** verweist in ihrer Stellungnahme vom 9. Juli 2009 auf das in der Kantonsverfassung bestätigte sprachliche Territorialitätsprinzip, für welches Ausnahmen vorgesehen sind zugunsten der Minderheitensprache, dem Französischen. Gemäss heutiger Staatsorganisation werden die Beziehungen zwischen Bürgern der Distrikte Erlach und Nidau und ihren Gemeinde- und Distriktbehörden durch das Deutsche bestimmt. In den Distrikten Courtelary, Moutier und La Neuveville sind diese Beziehungen durch das Französische bestimmt. Ab dem 1. Januar 2010 werden die heute 26 Distrikte in fünf Verwaltungsregionen eingeteilt. In einer dieser Verwaltungsregionen, im Berner Jura, ist die Amtssprache Französisch. Die Verwaltungsregion Seeland, dem die ehemaligen Distrikte Erlach und Nidau angehören, wird zweisprachig sein, und die drei anderen Regionen werden deutschsprachig sein. Gleichzeitig wird die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt im Rahmen von Regionalkonferenzen. Eine von ihnen wird die Regionen Berner Jura und Seeland umfassen. Sie wird als zweisprachig betrachtet. Diese Reorganisation hat folgende sprachliche Auswirkungen:

- Im Verkehr mit den kommunalen und regionalen Behörden des Berner Juras bleibt das Französische die einzige Amtssprache, die die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Behörden regelt; hingegen werden die beiden Sprachen im Rahmen der Regionalkonferenz anwendbar sein.
- Bisher müssen die Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Distrikte Erlach und Nidau das Deutsche verwenden in ihren Beziehungen mit ihren Gemeinden und mit den Distriktbehörden. In Zukunft bleibt die Situation unverändert hinsichtlich der Gemeinden, aber das Französische wird auch Kommunikationssprache mit den Regionalbehörden sein. Dasselbe wird für die Beziehungen mit der Regionalkonferenz gelten.

Die Situation hat sich folglich, verglichen mit derjenigen zur Zeit der Redaktion des 3. Berichts der Schweiz, einwenig verändert zugunsten der Minderheitensprache (des Französischen in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland, des Deutschen in der französischsprachigen Verwaltungsregion Berner Jura), dies v.a. für die Bevölkerung der Distrikte Erlach und Nidau und in etwas geringerem Masse für die deutschsprachige Bevölkerung der drei Distrikte des Berner Juras. Das Territorialitätsprinzip wird im Berner Jura weiterhin strikt angewendet werden. Eine Ausnahme von diesem Prinzip würde das Massnahmenprogramm gefährden, das aufgenommen worden ist, damit die frankophone Minderheit des Kantons, die 5,4 Prozent (Berner Jura) der Bevölkerung repräsentiert, ihre Identität schützen, ihre sprachliche und kulturelle Eigenheit bewahren und sich aktiv am kantonalen politischen Leben beteiligen kann (Art. 5 Kantonsverfassung).

Auch im **Kanton Freiburg** wird der Gebrauch der beiden kantonalen Amtssprachen Französisch und Deutsch in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt und auf angestammte sprachliche Minderheiten Rücksicht genommen. Die Gemeinden sind autonom in der Wahl der Amtssprache(n). Ende der 1980er und anfangs der 1990er Jahre sind in verschiedenen Berichten und Gutachten die Anteile von 25% bis 40% genannt worden, ab welchem eine Gemeinde als zweisprachig betrachtet werden könnte. Angesichts der komplexen Verhältnisse in der französisch-deutschsprachigen Grenzzone und der vorhandenen Sensibilitäten hat man

es unterlassen, nicht zuletzt auch auf Wunsch betroffener Gemeindepräsidenten, gesetzgeberisch tätig zu werden.¹⁷

Im 3. Expertenbericht (§12) wird explizit auf Absatz 2 des Sprachenartikels der Freiburger Kantonsverfassung verwiesen, wonach Staat und Gemeinden auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht nehmen (Art. 6 Abs. 2) und „in Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit [...] Französisch und Deutsch Amtssprache sein“ können (Art. 6 Abs. 3). Zu der im 3. Expertenbericht aufgeworfenen Frage nach der Definition des Konzepts der „bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit“ bzw. zur kommunalen Amtssprachenregelung hat die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg mit Schreiben vom 28. August 2009 den Vorrang von konkreten und pragmatischen Massnahmen zwecks Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften bekräftigt: „Was die Umsetzung des Sprachenartikels in der Verfassung anbelangt (Art. 6), befand es die Kantonsregierung nicht als zwingend, zum jetzigen Zeitpunkt gesetzliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gemäss langjähriger Praxis und angesichts der dabei gemachten Erfahrungen erachtet es der Staatsrat als vorteilhafter, die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften durch konkrete und pragmatische Aktionen zu fördern. Es wurde auch berücksichtigt, dass diese Option keine konflikträchtige Situation geschaffen hat. Die dezentralen öffentlichen Organe (Gemeinden) äussern ebenfalls diese Meinung. Es zeigt sich, dass die gesetzliche Festlegung des sprachlichen Status insbesondere auf Gemeindeebene keine Verbesserung für das allgemeine Ziel bringt, das die Förderung der Zweisprachigkeit bezweckt.“

In Zusammenhang mit der Anwendung des Teils II der Charta auf das Französische und Deutsche wird auf das Regierungsprogramm für die Legislaturperiode 2007–2011 verwiesen, welches der Zweisprachigkeit als wichtiges Element und Trumpf des Kantons Nachdruck verleihen will. So hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg u.a. ein „Kantonales Konzept für den Sprachenunterricht“ für die obligatorische Schulzeit erarbeitet.¹⁸ Dieses sieht vor, den Erwerb der Partnersprache sowie weiterer Fremdsprachen zu fördern. Entsprechende im Konzept enthaltende Vorschläge werden dem kantonalen Parlament in Kürze unterbreitet werden.

Auch die am 15. November 2007 erfolgte Gründung der „Stiftung für Forschung und Entwicklung der Mehrsprachigkeit“ und des Forschungsinstituts für Mehrsprachigkeit und mehrsprachige Erziehung, das von der Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemeinsam getragen wird, zeichnet den Kanton und seine Bemühungen um Zwei- und Mehrsprachigkeit aus.

Auch der **Kanton Wallis** hat die Zweisprachigkeit des Kantons in seiner Kantonsverfassung verankert. Die Amtssprache der einzelnen Gemeinden ist nicht in der Verfassung geregelt. Sie ergibt sich vielmehr aus der Zuordnung der Bezirke zur Dreiteilung „Oberwallis – Mittelwallis – Unterwallis“ bzw. zu zwei markant einsprachigen Regionen.

Die Staatskanzlei des Kantons Wallis betont in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2009, dass im Kanton Wallis das Deutsche und das Französische als gleichberechtigte Amtssprachen (Art. 12 Kantonsverfassung) gelten. Um diesem Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Amtssprachen auf Verwaltungsebene nachzuleben, werden alle amtlichen Dokumente in beiden Sprachen erstellt. Was die parlamentarische Ebene anbelangt, so werden sämtliche Sessions des Grossen Rates simultan übersetzt und sämtliche Dokumente (Berichte, Vorstösse usw.) in beiden Sprachen erstellt. Was die Bildungsebene anbelangt, so gibt es im Wallis die Möglichkeit, die gesamte Schulbildung (vom Kindergarten bis ins Kollegium) zweisprachig zu absolvieren. Zudem gibt es auf Orientierungs- oder Kollegiumsstufe die Möglichkeit, einen Teil der Ausbildung im anderssprachigen Kantonsteil zu absolvieren. Von dieser Möglichkeit wird denn auch rege

¹⁷ B. Altermatt, La politique du bilinguisme dans le canton de Fribourg/Freiburg (1945-2000), Fribourg 2003, S. 180ff.

¹⁸ Siehe: http://admin.fr.ch/cha/de/pub/laufende_vernehmlassungen.htm

Gebrauch gemacht. Für die Studenten der pädagogischen Hochschule ist es obligatorisch, ein Semester im jeweils anderssprachigen Kantonsteil zu absolvieren.

Die zweisprachigen Kantone vertreten die Ansicht, wonach in Anbetracht der geltenden Rechtslage kein Grund besteht, die Verpflichtungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Charta auszuweiten. Nach Inkraftsetzung des Sprachengesetzes (SpG) des Bundes kann dies jedoch geprüft werden, da die mehrsprachigen Kantone gemäss Artikel 21 SpG neu in den Genuss von Finanzhilfen für besondere Aufgaben kommen werden.

6. Geben Sie an, welche Massnahmen von Ihrem Staat getroffen wurden, um die folgenden Stellen über die Empfehlungen zu informieren:

- *alle Regierungsebenen (national, bundesstaatlich, lokale und regionale Gebietskörperschaften oder Verwaltungen);*
- *Gerichtsbehörden;*
- *gesetzmässig begründete Organe und Vereinigungen.*

6. Informationstätigkeit bezüglich Empfehlungen

Um über die Empfehlungen des Ministerkomitees zu informieren, hat der Bund Kontakte mit den Kantonen Graubünden und Tessin aufgenommen (siehe Erster Teil, Kap. 3). Der Kanton Graubünden seinerseits hat die Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano informiert. Das Bundesamt für Kultur als zuständige Stelle des Bundes für die Förderung des Jenischen unterhält laufend Kontakte zu den Fahrenden über die Radgenossenschaft sowie über die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende.

Zwecks Information zu den weiteren Empfehlungen des Expertenkomitees hat der Bund alle zweisprachigen Kantone kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten bezüglich Anwendung der Charta für das Deutsche und Französische in ihrem Kanton. Informationen zu den Empfehlungen wurden auch Vertretern der Vereinigung Walserhaus Gurin, Behördenvertretern der Gemeinde Ederswiler und dem Betreiber der elektronischen Privatmedien in Graubünden zugestellt.

7. Erläutern Sie, wie Ihr Land die oben erwähnten Stellen in die Umsetzung der Empfehlungen einbezogen hat.

7. Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Empfehlungen

Das BAK ist in ständigem Kontakt mit den Behörden der Kantone Graubünden und Tessin, die für die Umsetzung eines Teils der Empfehlungen direkt zuständig sind. Wie aus dem vorliegenden Bericht hervorgeht, haben die zuständigen kantonalen Stellen an der Vorbereitung dieses Berichts aktiv mitgewirkt. Im Dritten Teil nehmen beide Kantone ausführlich zu den sie betreffenden Empfehlungen Stellung.

Für die Stellungnahme zu den Empfehlungen das Jenische betreffend hat das BAK mit der Radgenossenschaft der Landstrasse zusammengearbeitet.

ZWEITER TEIL

1. Geben Sie mit Hinweis auf die verschiedenen Zuständigkeiten an, welche Massnahmen Ihr Staat getroffen hat, um Artikel 7 der Charta auf die Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die weiter oben in den Abschnitten 1 und 3 des Ersten Teils aufgezählt wurden.

1. Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Charta

Im Folgenden werden die vom Bund getroffenen sprachrechtlichen und -politischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Charta zusammengefasst. Dabei wird auch auf die spezifischen Fragen des Expertenkomitees zur Umsetzung einzelner Bestimmungen von Artikel 7 eingegangen, die den Schweizer Behörden im 3. Expertenbericht vom 12. März 2008 und im Fragenkatalog vom 10. Juni 2008 vorgelegt worden sind und die im Folgenden jeweils zitiert werden.

1.1 Art. 7 Abs. 1 Bst. a

Die „Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums“ wird in der Schweiz bereits in der Bundesverfassung zum Ausdruck gebracht: Alle traditionellerweise in der Schweiz gesprochenen Sprachen mit eigenem Sprachgebiet sind als Landes- und Amtssprachen anerkannt, mit all den daraus abzuleitenden Konsequenzen für den Sprachgebrauch im öffentlichen und privaten Bereich, in der Bildung und Forschung. Das neue Sprachengesetz, das voraussichtlich 2010 in Kraft tritt, soll die Viersprachigkeit als Wesensmerkmal der Schweiz zusätzlich stärken. Auch die Kantonsverfassungen der mehrsprachigen Kantone bezeichnen alle auf ihrem Gebiet gesprochenen Landessprachen und anerkennen sie als Amtssprachen des Kantons. Die Kantonsverfassung einiger einsprachiger Kantone beinhalten ebenfalls einen Sprachenartikel (siehe Erster Teil, Kap. 1.3).

Wie bereits erwähnt, leistet der Bund Finanzhilfen an verschiedene Institutionen und Organisationen, die sich für die sprachliche und kulturelle Vielfalt und insbesondere für die sprachlichen Minderheiten in der Schweiz einsetzen. Auch die Jenischen, eine von der Schweiz anerkannte Minderheit, werden vom Bund unterstützt (im 2010 wird der Bund die Fahrenden mit 400'300 Franken unterstützen): Die Einrichtung einer Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende ist Ausdruck der offiziellen Anerkennung des kulturellen Reichtums der sesshaften und fahrenden Jenischen und ihrer Sprache in der Schweiz.

§16 Das Expertenkomitee empfiehlt den Schweizer Behörden, eine Gesetzgebung anzunehmen, die die konkrete Anwendung von Artikel 70 BV garantiert.

Wie in der Einleitung, Kapitel 1.1 und 5.1 erläutert, haben die eidg. Räte am 5. Oktober 2007 das „Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)“ angenommen. Der Bundesrat wird das Sprachengesetz voraussichtlich im Januar 2010 in Kraft setzen. Zur Zeit ist die Verordnung in Vorbereitung, in der die konkrete Umsetzung des SpG geregelt wird.

Das Deutsche (Gemeinde Bosco Gurin, Kanton Tessin)

§18 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um das Deutsche in Bosco Gurin offiziell anzuerkennen?

Aufgrund von Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii der Charta fallen die Dialekte der Amtssprachen nicht unter den Begriff der „Regional- oder Minderheitensprachen“. Das Walserdeutsche gilt als Dialekt der deutschen Standardsprache und ist Ausdruck einer umfassenden alpinen Walserkultur. Das Walserdeutsche ist eine von vielen Deutschschweizer Mundartvarianten, die in der ganzen deutschen Schweiz verbreitet sind und einen sehr wichtigen Bestandteil der sprachlich-kulturellen Diversität des Landes darstellen. Mit der offiziellen Anerkennung des Deutschen in Bosco Gurin würde nicht das Gurinerdeutsch, sondern die deutsche Standardsprache einen offiziellen Status erhalten. Die Gurinerdeutsch sprechenden Einwohner weisen jedoch eine geringere Loyalität gegenüber der deutschen als gegenüber der italienischen Standardsprache auf (siehe Einleitung, Kap. 2.1.2).

Der Kanton Tessin hat sich bereits anlässlich des 3. Berichts der Schweiz (S. 40ff.) ausführlich zu den Empfehlungen des Expertenkomitees betreffend das Walserdeutsche in Bosco Gurin geäußert und fasst im vorliegenden 4. Bericht nochmals die wichtigsten Informationen zusammen (siehe Dritter Teil, Kap. II 1.2.1). Er will die spezielle Situation der Gemeinde respektieren, hat jedoch bewusst darauf verzichtet, in der Kantonsverfassung eigens darauf einzugehen und bezeichnet darin den Kanton Tessin explizit als eine demokratische Republik italienischer Kultur und Sprache.

Die detaillierte Stellungnahme des Kantons Tessin zu §18 findet sich im Dritten Teil, Kap. II 1.2.2.

Vertreter der Gesellschaft Walserhaus Gurin wünschen in ihrer Stellungnahme, dass die sprachliche Eigenheit von Bosco Gurin von den Tessiner Behörden offiziell anerkannt werde. Angesichts der geringen Anzahl junger Bosco Guriner, die noch Gurinerdeutsch sprechen, bezeichnen sie die sprachliche Situation als sehr kritisch und halten es für schwierig bis unmöglich, den bereits seit einigen Generationen stattfindenden Rückgang des „Ggurijartitsch“ zu verhindern oder zu verlangsamen, der auch einen kulturellen Verlust darstelle.

Das Jenische

§21 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um die Vertreter der Jenischsprechenden zu konsultieren in Hinblick auf Massnahmen zum Schutz und zur Förderung ihrer Sprache?

Das Bundesamt für Kultur (BAK) steht in ständigem Kontakt mit Vertretern der Jenischen, insbesondere mit dem Dachverband der Schweizer Fahrenden, der Radgenossenschaft der Landstrasse. Im Rahmen der Vorbereitung des Vorentwurfs des Berichts des Bundesrates über die Situation der Fahrenden hat das BAK eng mit diesen zusammengearbeitet.

Dieser umfassende „Bericht des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz“ ist im Oktober 2006 erschienen¹⁹: Teilbericht I untersucht die Auswirkungen einer allfälligen Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 169 über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in der Schweiz, Teilbericht II analysiert die Handlungsmöglichkeiten des Bundes zur Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Vor Veröffentlichung der definitiven Version sind im Rahmen eines Konsultationsverfahrens (Vernehmlassung) auch die Vertreter der Jenischen dazu eingeladen worden, sich zum Vorentwurf zu äussern.²⁰

Nach intensiven Diskussionen mit und unter den Jenischen (siehe 3. Bericht, S. 44), hat die Radgenossenschaft der Landstrasse am 26. April 2007 dem BAK ein Projekt zur jenischen Sprache vorgestellt, das zum Ziel hat, das bestehende jenische Vokabular zu erfassen und durch die Durchführung und Aufzeichnung von Interviews in jenischer Sprache die Verbreitung und Anwendung dieser Sprache innerhalb der jenischen Gemeinschaft zu fördern. Das Projekt ist in Arbeit und wird voraussichtlich im Jahr 2010 mit der kostenlosen Verbreitung der erarbeiteten Materialien unter den Jenischen beendet werden.

¹⁹ www.bak.admin.ch/bak/themen/sprachen_und_kulturelle_minderheiten/00507/01414/index.html?lang=de

²⁰ www.bak.admin.ch/bak/themen/sprachen_und_kulturelle_minderheiten/00507/01413/index.html?lang=de

1.2 Art. 7 Abs. 1 Bst. b

Die „Achtung des geographischen Gebietes jeder Regional- oder Minderheitensprache“ erfolgt sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene.

Der Bund verwendet im Kontakt mit den Behörden und Institutionen die Sprache der betroffenen Bevölkerung im jeweiligen Sprachgebiet. Sprecher und Sprecherinnen der Landessprachen können sich in ihrer Sprache an den Bund wenden.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich dazu angehalten, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen (Art. 70 Abs. 2 BV). Sie sorgen für die Anwendung des Grundrechts der Sprachenfreiheit sowie des Territorialitätsprinzips für den öffentlichen Sprachgebrauch, insbesondere in den Bereichen Bildung, Justiz und Verwaltung. Die Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch sind beide auch Amtssprachen der Kantone, in welchen sie gesprochen werden.

Die verfassungsrechtliche Gliederung der Schweiz in souveräne Kantone verhindert eine willkürliche Änderung der bestehenden administrativen Strukturen. Auf die kantonale Verwaltungsgliederung hat der Bund keinen Einfluss.

Das Rätoromanische

§23 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um sicherzustellen, dass die neuen administrativen Einheiten kein Hindernis für die Förderung des Rätoromanischen darstellen und dass der Unterricht in Rätoromanisch mindestens im selben Umfang gewährleistet bleibt wie vor der Reorganisation?

Siehe dazu die Antwort des Kantons Graubünden im Dritten Teil, Kapitel I 2.1.

Das Deutsche (Gemeinde Bosco Gurin, Tessin)

§25 Welche Massnahmen sind ergriffen worden um sicherzustellen, dass die neuen administrativen Einheiten kein Hindernis darstellen für die Förderung des Deutschen in Bosco Gurin, v.a. im Bildungsbereich?

Siehe dazu die Antwort des Kantons Tessin im Dritten Teil, Kapitel II 1.2.3.

Vertreter der Gesellschaft Walserhaus Gurin halten es für wünschenswert, dass die kantonalen und lokalen Behörden im Falle einer Gemeindezusammenlegung ihre deutsche Kultur berücksichtigen würden.

1.3 Art. 7 Abs. 1 Bst. c

Der Bund unterstreicht die „Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen“, indem er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und im Rahmen seiner Möglichkeiten das Rätoromanische und Italienische fördert. Die Verwendung der Amtssprachen und die Förderung der Viersprachigkeit erfolgen in allen Kompetenzbereichen des Bundes, d.h. in der Bundesverwaltung, in den politischen Institutionen, in der eidgenössischen Justiz, im Hochschul- und Berufsschulbereich sowie in der Forschung. Er setzt sich dabei sowohl für die Förderung der institutionellen als auch der individuellen Mehrsprachigkeit ein.

Die Förderungskompetenz des Bundes zugunsten der mehrsprachigen Kantone (BE, FR, GR und VS) für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben (Art. 70 Abs. 4 BV) sowie für die rätoromanische und italienische Sprache in den Kantonen Graubünden und Tessin (Art. 70 Abs. 5 BV) ist zudem verfassungsrechtlich verankert. Das neue Sprachengesetz sieht entsprechende Massnahmen vor. Es trägt auch der Kompetenzen von Bund und Kantonen

bei der Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgruppen mit geeigneten Massnahmen Rechnung.

Als jüngstes Beispiel der Bemühungen um die Förderung der kleinsten Landessprache sei auf die Gründung eines professionellen rätoromanischen Buchverlags hingewiesen: Die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia, der Kanton Graubünden und die Lia Rumantscha unterstützen jeweils mit 60'000 Franken pro Jahr die „Chasa Editura Rumantscha“ (CER), vorerst für einen Zeitraum von drei Jahren. Der neue Verlag bezweckt die Förderung rätoromanischer Literatur durch die Bereitstellung von professionellen Verlagsdienstleistungen und die Produktion von Belletristik, Sachbüchern und verwandten Medienprodukten wie z.B. Hörbüchern.

Das Deutsche (Gemeinde Bosco Gurin, Tessin)

§29 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um lokale Projekte zur Pflege des Deutschen in Bosco Gurin zu unterstützen und die Wünsche der Deutschsprachigen von Bosco Gurin betreffend Schulunterricht zu berücksichtigen?

Siehe dazu die Antwort des Kantons Tessin im Dritten Teil, Kapitel II 1.2.4.

Vertreter der Gesellschaft Walserhaus Gurin verweisen in ihrer Stellungnahme auf ihre Bemühungen um Erhalt des Gurinerdeutschen: Sprachkurse für „Ggurijartitsch“²¹, weihnächtliche Erzählabende mit „Geschichten auf Ggurijartitsch“, Pflege von Kontakten mit anderen Walsersiedlungen (v.a. Pomatt), Publikation „Guriner Wörterbuch. Teil I: Substantive“ (E. Gerstner Hirzel).

Bosco Gurin ist auch am internationalen Projekt „Walser Alpen – Moderne und Tradition im Herzen Europas“ beteiligt (Gemeinschaftsinitiative von INTERREG III B der Europäischen Union und den Walserorganisationen). Das Projekt untersucht, wie die Kultur zur künftigen Sicherung der dezentralen Besiedlung in den Alpen genutzt werden kann. Ein Teilprojekt befasst sich mit der Walsersprache und ihrer mündlichen Tradition, die die Basis für die Vermittlung, Aneignung und Auseinandersetzung mit der Walserkultur darstellt. Bosco Gurin selbst ist am „Programm zur Bewirtschaftung der Region von Bosco Gurin“ beteiligt. Beabsichtigt ist der Schutz und die Aufwertung der ländlichen, kulturellen, natürlichen und architektonischen Landschaft von Bosco Gurin.

Das Jenische

§30 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um den Dialog mit den Jenischsprechenden aufrechtzuerhalten, um ermitteln zu können, welche Punkte von Artikel 7 auf ihre Sprache angewendet werden könnten?

Wie in Artikel 7 Absatz 5 der Charta festgelegt, sind die Grundsätze von Artikel 7 Absätze 1 bis 4 sinngemäss auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden, wobei Art und Umfang der Massnahmen flexibel gehandhabt und die Bedürfnisse, Wünsche, Traditionen und Eigenarten der betroffenen Sprecher und Sprecherinnen berücksichtigt werden.

Die Schweiz anerkennt und unterstützt die Schweizer Fahrenden als nationale Minderheit²² und das Jenische als nicht territorial gebundene Sprache der Schweiz²³ (Art. 7 Abs. 1 Bst. a). Sie bemüht sich darum, dass sesshafte und fahrende Jenische ihre Lebensweise, Sprache und Kultur erhalten und pflegen können, u.a. auch durch Massnahmen zwecks Sicherung genügender Stand- und Durchgangsplätze (Art. 7 Abs. 1 Bst. b). Die Stiftung Zukunft für

²¹ www.walserhaus.ch/bilder/Veranstaltungskalender%202009%20Calendario%20manifestazioni%202009.pdf

²² Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) und Botschaft des Bundesrates vom 19. November 1997 an das Parlament (BBl 1998 1293, FF 1998 1033).

²³ Europäische Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitensprachen (SR 0.441.2), Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1996 an das Parlament (BBl 1997 I 1165, FF 1997 I 1105) und 2. Bericht, S. 36f.

Schweizer Fahrende, in deren Stiftungsrat die Fahrenden fünf von elf Stiftungsräten stellen können, engagiert sich ebenfalls für die Stärkung der Position der Fahrenden in der Schweiz, indem sie sich insbesondere für die Erhaltung und Schaffung von Standplätzen (aires de séjour) und von Durchgangsplätzen (aires de transit) für Fahrende stark macht.²⁴

Der Bund ermutigt und unterstützt Bemühungen von Jenischen, ihre Sprache zu pflegen und zu fördern. Im konstanten Dialog mit Vertretern der Radgenossenschaft wurde ein Projekt zur Förderung der jenischen Sprache entwickelt (siehe Antwort auf die 3. Empfehlung des Ministerkomitees, Erster Teil, Kap. 5.1). Es ist ein Projekt *von* und *für* Jenische, wie ihre Vertreter dies explizit gewünscht haben. Die Herausgabe eines jenischen Vokabulars (mit deutscher, französischer und italienischer Übersetzung) und die Produktion einer DVD in Jenisch über Themen aus dem beruflichen, sozialen und kulturellen Umfeld der Jenischen tragen zum verstärkten Gebrauch der Sprache bei (Art. 7 Abs. 1 Bst. d) und fördern Austausch und Verständigung unter den Jenischen in der Schweiz und in den Nachbarländern (Bst. e, Bst. i). Durch dieses Projekt entstehen attraktive und adäquate Medien zur Verbreitung des Jenischen (Bst. f) – überall dort, wo dies von der Radgenossenschaft gewünscht wird.

Der Bund ermutigt und unterstützt wissenschaftliche Projekte zur Erforschung der Geschichte der Jenischen, ihrer Sprache und Kultur, insbesondere im Rahmen der vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützten nationalen Forschungsprogramme (NFP) (Bst. h). Das Institut für Kulturforschung Graubünden hat im Jahr 2008 eine Publikation zu den Jenischen in Graubünden herausgegeben, die im Rahmen des NFP 51 erarbeitet worden ist, und eine Ausstellung (2008/09) dazu organisiert.²⁵ Im April 2008 fand in Bern ein Wissenschaftscafé zum Thema „Jenische – eine Schweizer Minderheit“ statt, ebenfalls als Rahmenveranstaltung zu einem NFP 51-Projekt.²⁶

Solche Veranstaltungen sind dazu geeignet, die Öffentlichkeit für fahrende und sesshafte Jenische und ihre Sprache in der Schweiz zu sensibilisieren und dazu beizutragen, Vorurteile und Stereotypen abzubauen (Art. 7 Abs. 3). Seit kurzem trägt auch ein Internet-Dossier des Schweizer Fernsehens zum Thema „Sinti, Roma und Fahrende“ zur besseren Information bei.²⁷ Sehr wichtig in diesem Zusammenhang ist die Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit des jenischen Dachverbandes Radgenossenschaft der Landstrasse, der vom Bund seit 1986 unterstützt wird (siehe dazu auch 3. Bericht, S. 45).

1.4 Art. 7 Abs. 1 Bst. d

Der Grundstein zur „Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich“ ist bereits in der Bundesverfassung gelegt. Die Bundesverfassung anerkennt explizit die vier Landessprachen (Art. 4 BV) und schreibt das Grundrecht der Sprachenfreiheit fest (Art. 18 BV). Aufgrund der Förderungsbestimmungen der Bundesverfassung sowie der entsprechenden Gesetzesbestimmungen können die Minderheitensprachen sowie die sprachliche und kulturelle Vielfalt gefördert und gestärkt werden. Es ist auch Aufgabe des Staates, die rechtlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen zu schaffen. Im privaten Bereich ist der freie Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache uneingeschränkt durch die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) garantiert. In den Beziehungen zum Staat und teilweise auch im öffentlichen Leben wird die

²⁴ Siehe dazu: www.stiftung-fahrende.ch

²⁵ G. Dazzi, S. Galle, A. Kaufmann, T. Meier: *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*. Hg. Institut für Kulturforschung Graubünden ikg, Baden 2008.

²⁶ „Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion 'Kinder der Landstrasse' 1926-1973"; versch. Publikationen dazu von R. Sablonier, T. Meier und S. Galle (siehe: <http://193.175.239.23/ows-bin/owa/r.einzeldok?doknr=39359>).

²⁷ www.sf.tv/sfwissen/dossier.php?docid=17298&navpath=men

Sprachenfreiheit durch das Territorialitätsprinzip eingeschränkt. Die Kantone und einzelne Gemeinden bestimmen selbst über den Gebrauch ihrer Sprachen in den jeweiligen Verbreitungsgebieten in den Bereichen der Bildung, Justiz und Verwaltung und legen die dafür notwendigen Förderungsbestimmungen fest.

Das Deutsche (Gemeinde Bosco Gurin, Tessin)

§32 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um dem Deutschen in der Öffentlichkeit in Bosco Gurin einen grösseren Raum einzuräumen, insbesondere im Bereich der Signalisation?

Im Rahmen des Projektes INTERREG III B „Walseralps“, des Projektes INTERREG III A „Paesaggio culturale rurale alpino Walser“, angesichts des Locarnesischen Nationalparkprojektes und der möglichen Kandidatur verschiedener Walsergemeinden für die Anerkennung als immaterielles Kulturerbe der Unesco ist die Gemeinde Bosco Gurin aktiv geworden. Sie hat im Jahr 2005 ein Programm zur besseren Vermarktung des architektonischen, landschaftlichen und kulturellen Potentials von Bosco Gurin vorgelegt. Mitgewirkt haben verschiedene Interessengruppen, u.a. auch die Gesellschaft Walserhaus Gurin. In der Folge ist die offizielle Internetseite der Gemeinde Bosco Gurin sowohl auf Italienisch als auch auf Deutsch verfasst worden (www.bosco-gurin.ch). Zudem ist eine Erweiterung des Museums Walserhaus und die Beschriftung von Natur- und Kulturobjekten vorgenommen worden.

Gemäss Auskunft des Museums Walserhaus Gurin werden die Signalisation und Plakate des Museums immer in zwei Sprachen – zuerst Deutsch, dann Italienisch – gehalten.

Einer der Steinwege, die von der Arbeitsgruppe „Vallemaggia pietraviva“ geschaffen wurden, um die Schönheiten des Tals zur Geltung zu bringen, ist Bosco Gurin und den Walsern gewidmet. Informationen und Route des Lehrpfads sind in einem Faltprospekt auf Italienisch und Deutsch zusammengefasst.

Auf geographischen Karten von Bosco Gurin sind gemäss Auskunft der Gemeindeverwaltung die einzelnen Quartiere auf Gurinerdeutsch bezeichnet, im Dorf selbst gebe es jedoch keine Anschriften. Einzig das Gemeindehaus selbst trage eine öffentliche Anschrift und zwar auf Deutsch: „Schul- und Gemeindehaus“.

Siehe auch die Erläuterungen des Kantons Tessin im Dritten Teil, Kapitel II 2.6.

Das Jenische

§34 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um den Dialog mit den Vertretern der Jenischsprechenden aufrechtzuerhalten in Hinblick auf die Schaffung von Radiosendungen und Webradio in ihrer Sprache?

Der Bund unterstützt die Gestaltung von Radiosendungen in verschiedenen Minderheitensprachen mit Gebührengeldern. Die Konzession vom 7. Juli 2008 an den alternativen Zürcher Lokalradiosender LoRa formuliert im Programmauftrag (Art. 5) explizit einen Auftrag zur Berücksichtigung von „Anliegen sprachlicher, gesellschaftlicher und kultureller Minderheiten“ (Abs. 2) und zur regelmässigen Ausstrahlung von „Sendungen in mehreren Sprachen“ (Abs. 3). Zudem wird auf die Möglichkeit verwiesen, Beiträge im Internet zugänglich zu machen (Abs. 4). Radio LoRa erhält einen jährlichen Gebührenanteil von 329'532 Franken. Es sendet jede Woche eine einstündige Radiosendung (LoRa Romanes) „Zur Kultur von Roma und Sinti“ (Mittwoch, 21.00-22.00), die auch auf Internet verfügbar bleibt.

Auf der Homepage des jenischen Dachverbandes Radgenossenschaft der Landstrasse finden sich verschiedene Links zu anderen Internet-Plattformen von und über Jenische (www.radgenossenschaft.ch/links_faq.htm), u.a. auch zu einer jenischen Chat-Site (<http://jenischer-chat.mainchat.de>).

1.5 Art. 7 Abs. 1 Bst. e

Die „Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen zwischen Gruppen, die dieselbe oder eine ähnliche Minderheitensprache sprechen und zwischen diesen und anderssprachigen Gruppen innerhalb des Staates“ wird in der Schweiz durch verschiedene Organisationen und Institutionen gewährleistet, die teilweise vom Bund finanziell unterstützt werden.

Die Italienischsprachigen sind in der Schweiz in verschiedenen Organisationen zusammengeschlossen und pflegen die Kontakte unter sich sowie mit den entsprechenden Sprachgruppen im Tessin und in Graubünden. Die Pro Grigioni Italiano und ihre 9 ausserkantonalen Sektionen fördern sowohl im Kanton Graubünden als auch ausserhalb die italienische Sprache und Kultur und den Austausch zwischen Italienischbündnerinnen und -bündnern und weiteren Interessenten und Sympathisanten. Die Pro Ticino mit ihren 33 Sektionen in der ganzen Schweiz und 19 Sektionen im Ausland, verfolgt als Hauptziele die Pflege der Sprache und Kultur der italienischen Schweiz und der Beziehungen zwischen dem Tessin und den anderen Kantonen.

Auch die Rätromaninnen und Rätoromanen pflegen ihre Kontakte sowohl innerhalb von Graubünden als auch in der ganzen Schweiz. Die Lia Rumantscha und ihre regionalen Organisationen (Surselva Romantscha SR, Uniun dals Grischs UdG, Uniun Rumantscha Grischun Central URGC) sind in erster Linie im Kanton Graubünden aktiv. Einige Zweigvereinigungen der Lia Rumantscha pflegen die Kontakte zwischen Romanischsprachigen auch ausserhalb des traditionellen Sprachgebietes, insbesondere die Uniun da Rumantschas e Rumantschs en la Bassa URB. Auch die Schriftstellervereinigung (Uniun per la Litteratura Rumantscha ULR) hat viele Mitglieder ausserhalb des Kantons Graubünden. Eine weitere der Lia Rumantscha angegliederte Vereinigung, die romanische Jugendorganisation Giuventetgna Rumantscha GiuRu erreicht mit ihrer Zeitschrift „Punts“ (Brücken) ebenfalls Romanischsprachige in der ganzen Schweiz. Um den Austausch zwischen Romanisch- und Deutschsprachigen ausserhalb von Graubünden bemüht sich die Quarta Lingua QL.

Die Förderung von Verständigung und Austausch zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Sprachenpolitik (Art. 70 Abs. 3 BV). Die Verständigungspolitik ist jedoch kein selbständiger Politikbereich, sondern Element einer Vielzahl von Bundesaufgaben, die wenn möglich bei allen wichtigen staatspolitischen Entscheidungen in Betracht zu ziehen ist. Es handelt sich also um eine typische Querschnittsaufgabe. Konkrete Massnahmen im sprachlichen Bereich sind im Sprachengesetz vorgesehen. Bislang unterstützt der Bund eine Reihe von verständigungspolitischen Organisationen (siehe Erster Teil, Kap. 2).

Der schulische Austausch wird in der Schweiz von den Kantonen selbst organisiert und insbesondere über die chStiftung für Eidgenössische Zusammenarbeit (chJugendaustausch) koordiniert. Verschiedene Bundesstellen, seit 2004 auch das BAK, und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beteiligen sich an den entsprechenden Aufwendungen. Mit der Inkraftsetzung des Sprachengesetzes wird der Bund seine Förderungstätigkeit erheblich ausbauen. Damit wird die chStiftung die Zahl der an Austauschprojekten beteiligten Personen verdoppeln und die dafür notwendige Infrastruktur erweitern können.

Der Organisation Intermundo obliegt als schweizerischer Dachverband die Förderung des internationalen ausserschulischen Jugendaustauschs. Nebst Beratungs- und Koordinationsaufgaben bietet sie Austauschjahre, Sprachkurse sowie Arbeits- und Sozialeinsätze in anderen Ländern an. Sie führt im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF), in Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), die Schweizerische Koordinationsstelle „Jugend in Aktion“, ein EU-Jugendmobilitätsprogramm zur Förderung des internationalen ausserschulischen Jugendaustauschs.

1.6 Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Die „Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen“ ist in erster Linie Sache der Kantone. Ausbildung von Lehrkräften sowie Herstellung von Lehrmitteln für fast alle Bildungsstufen gehören in deren Zuständigkeitsbereich. Die Lehrkräfte werden in den kantonalen Bildungseinrichtungen ausgebildet, namentlich an den pädagogischen Fachhochschulen sowie an den kantonalen Universitäten.

Ausserhalb der jeweiligen Sprachregion wird die italienische oder rätoromanische Sprache heute in den deutschsprachigen Schulen des Kantons Graubünden als erste Fremdsprache unterrichtet, im Kanton Bern können die Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Schuljahr zwischen Italienisch und Englisch als zweite Fremdsprache wählen. Mit Inkrafttreten des Sprachengesetzes kann der Bund den Kantonen Finanzhilfe gewähren für die Gestaltung der Grundvoraussetzungen für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache (Art. 16 Bst. a), womit verstärkte Bemühungen um den Italienisch- und Romanischunterricht unterstützt werden können.

Eine wichtiges Instrument zur Perfektionierung des Italienischen und des Rätoromanischen stellt die zweisprachige Maturität dar, die in zwei Kantonen (ZH, GR) in der Kombination Deutsch-Italienisch angeboten wird (Stand 2007) und in Graubünden in der Kombination Deutsch-Rätoromanisch.²⁸ In Genf wird eine zweisprachige Matura Französisch-Italienisch eingeführt.

Das Deutsche (Gemeinde Bosco Gurin, Tessin)

§36 Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um einen permanenten und angemessenen Deutschunterricht in der Schule von Cevio zu gewährleisten?

Siehe dazu die Antwort des Kantons Tessin im Dritten Teil, Kapitel II 1.2.5.

Die Gesellschaft Walserhaus Gurin äussert in ihrer Stellungnahme Bedauern darüber, dass der Deutschunterricht vom Stundenplan der Grundschule von Cevio gestrichen wurde, auch wenn ihre deutschsprachige Gemeinde nur noch mit einem einzigen Kind vertreten ist.

Das Jenische

§ 39. Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um den Dialog mit Vertretern der Jenischsprechenden aufrechtzuerhalten in Hinblick auf die Produktion von pädagogischen Materialien, die innerhalb ihrer Gemeinschaft verwendet werden können?

Das oben erwähnte Projekt von und für Jenische (siehe Antwort auf die 3. Empfehlung des Ministerkomitees, Erster Teil, Kap. 5.1; siehe auch oben unter Art. 7 Abs. 1 Bst. c), das die Herausgabe eines jenischen Wörterbuches in verschiedenen Sprachen sowie die Produktion einer DVD vorsieht, stellt geeignete Unterrichtsmaterialien für und von Jenischen selbst zur Verfügung. Sie tragen dazu bei, dass sich Angehörige der jenischen Gemeinschaft vertieft mit ihrer Sprache und Kultur auseinandersetzen können.

1.7 Art. 7 Abs. 1 Bst. g

„Personen, die keine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird“ und die diese erlernen möchten, haben verschiedene Möglichkeiten dies zu tun.

²⁸ Siehe dazu: D. Elmiger, Die zweisprachige Maturität in der Schweiz, Bern 2008 (www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/bildung/bilingue_matur_de.pdf)

In Graubünden haben nicht-romanischsprachige Zuzüger die Möglichkeit, Rätoromanisch in Kursen zu erlernen, die in erster Linie von der Lia Rumantscha und ihren regionalen Organisationen in den Sprachgebieten angeboten werden, aber auch von einigen privaten Erwachsenenbildungsorganisationen.

Das Italienische

§41 Geben Sie bitte Informationen dazu, inwiefern die Behörden zur Umsetzung dieser Disposition beitragen.

Wie der Kanton Graubünden im Dritten Teil (Kap. I 2.2) erläutert, ist der Assimilationsdruck in Italienischbünden grösser als in Romanischbünden. In Italienischbünden bieten v.a. Private Italienischkurse an. Diese können aufgrund des Bündner Sprachenartikels (Art. 12 SpG) finanziell unterstützt werden.

Im Kanton Tessin finden ebenfalls regelmässig Italienischkurse für nicht-italienischsprachige Zuzüger und Studierende statt, wie ausführlicher im Dritten Teil (Kap. II 2.1.4) erläutert.

Auch innerhalb der Bundesverwaltung wird der Erwerb der italienischen Sprache unterstützt: Der Bund bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit jeher Sprachkurse an, um so das sprachliche Verständnis in der Verwaltung zu fördern. Das Angebot umfasst die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch und steht allen Angehörigen der Bundesverwaltung offen.

An verschiedenen Schweizer Universitäten und Volkshochschulen können Kurse zur Erlernung der italienischen und romanischen Sprache belegt werden. Gesamtschweizerisch bieten auch verschiedene private Erwachsenenbildungsorganisationen Kurse in Italienisch und z.T. auch in Rätoromanisch an. Diese werden insbesondere auch von Personen besucht, die sich regelmässig und langfristig z.T. sogar dauerhaft im betreffenden Sprachgebiet aufhalten.

1.8 Art. 7 Abs. 1 Bst. h

Die „Förderung des Studiums und der Forschung“ im Bereich des Italienischen und Rätoromanischen an Schweizer Hochschulen ist gewährleistet durch verschiedene Angebote: Die Universitäten Freiburg i.Ü. und Zürich verfügen über je einen Lehrstuhl für Rätoromanisch. An der Universität Freiburg i.Ü. wird das Departement für romanische Sprachen und Literaturen im Rahmen der Fakultätsrestrukturierung neu organisiert, weshalb die Rätoromanisch-Professur ab Herbst 2010 im Studienbereich Mehrsprachigkeit angesiedelt sein wird. Auch an den Universitäten Genf und St. Gallen werden Veranstaltungen zur rätoromanischen Sprache und Literatur angeboten.

Italienisch ist Studienfach an fast allen Schweizer Universitäten: Basel, Bern, Freiburg i.Ü., Genf, Lausanne und Zürich bieten Bachelor- und Masterstudiengänge in italienischer Sprache und Literatur an. An der Universität in Lugano (USI) wird seit 2007 ein Master in italienischer Sprache und Kultur angeboten, womit erstmals ein solcher in der italienischen Schweiz erlangt werden kann. Darüber hinaus können alle Studierende der USI fakultative Italienischkurse besuchen. In Neuchâtel hingegen ist das Institut für Italianistik im Jahr 2007 endgültig geschlossen worden. Auch an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich ist der traditionelle Lehrstuhl für italienische Sprache und Literatur nach der Emeritierung des Lehrstuhlinhabers im Jahr 2002 nicht mehr weitergeführt worden. Die ETH hat jedoch seit Herbst 2007 diesen symbolisch wichtigen Lehrstuhl neu mit bekannten Gastprofessorinnen und -professoren besetzt und damit dem Bedürfnis entsprochen, die italienische Literatur und Kultur weiterhin an der ETH Zürich zu pflegen. Gesamthaft ist das Unterrichtsangebot in italienischer Sprache an Schweizer Hochschulen gleich geblieben.

Siehe dazu auch die Ausführungen des Kantons Tessin im Dritten Teil, Kap. II 1.1.

Der Bund unterstützt durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auch Forschungstätigkeiten zum Italienischen, Rätoromanischen und Jenischen in der Schweiz. Die im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms 56 „Sprachen und Sprachenvielfalt in der Schweiz“ unterstützten 25 Projekte zu den Themenbereichen Sprache, Recht und Politik, Sprache und Schule, Sprachkompetenzen, Sprache und Identität sowie Sprache und Wirtschaft sind fast alle abgeschlossen. Die Schlussberichte der einzelnen Projekte und die öffentlichen Veranstaltungen zum NFP 56 sind auf Internet zugänglich (www.nfp56.ch). Der Bund leistet auch einen Beitrag an den Verein für Bündner Kulturforschung, der sich in verschiedenen Projekten mit der Sprachenkultur in Graubünden befasst. Das Projekt des Schweizerischen Nationalfonds „Il funcziunament da la trilinguitad en il chantun Grischun / Il funzionamento del trilinguismo nel cantone dei Grigioni / Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden“ ist abgeschlossen und publiziert. Die daraus resultierenden Empfehlungen werden demnächst den im Projekt involvierten Kreisen vorgestellt (siehe dazu: Zweiter Teil, Kap. 3). Weitere Projekte, z.B. zu Italianismen im Bündnerromanischen, zum Unterengadiner Autor und Sprachförderer Peider Lansel, zu rätoromanischen Volksliedern oder zum kulturellen Wandel in Graubünden, sind in Arbeit.

Nach Inkraftsetzung des Sprachengesetzes, voraussichtlich im Jahr 2010, wird der Bund zusammen mit den Kantonen ein wissenschaftliches Kompetenzzentrum unterstützen können. Das Kompetenzzentrum koordiniert und leitet die angewandte, interdisziplinäre Forschung und wissenschaftliche Dokumentation und Publikation in den Bereichen Sprachen und Mehrsprachigkeit. Es initiiert und betreibt selber Forschungsprojekte und nimmt Forschungsaufträge von Bund und Kantonen sowie von Dritten entgegen. Vom Kompetenzzentrum gehen Impulse für Entwicklung und Analyse hervor, wobei aus der Sicht der Kantone die Fragen des Sprachenlernens und die damit verbundenen pädagogischen und didaktischen Fragen im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Das Kompetenzzentrum ist auch eine Dienstleistungsstelle für die verschiedensten sprach- und verständigungspolitisch relevanten Themen der mehrsprachigen Schweiz. Für den Bund stehen die sprachpolitischen Aspekte im Vordergrund. Er kann dem Kompetenzzentrum Aufträge zu Fragen der Entwicklung der individuellen und der institutionellen Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung wie auch zur Wirksamkeit bzw. Notwendigkeit der Sprachförderung durch den Bund erteilen. Auch staatspolitisch bedeutende Themen zur sprach- und verständigungspolitischen Entwicklung in der Gesellschaft können hinterfragt werden, insbesondere im Zusammenhang mit den periodisch durchzuführenden Volksbefragungen.

Die Erbringung von Dienstleistungen setzt auch den Aufbau und Unterhalt einer professionell geführten Dokumentationsstelle voraus. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine Vernetzung mit allen betroffenen und interessierten Forschungsinstitutionen in den vier Sprachregionen des Landes und über die Landesgrenzen hinaus erforderlich. Das Zentrum wirkt als nationale Anlaufstelle und repräsentiert die Schweiz im internationalen Forschungsnetzwerk als ständige Vertretung in den wissenschaftlichen Organen sowie als Delegation des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) und/oder der EDK bei einzelnen Veranstaltungen und Projekten.

Ein formeller Beschluss für die Angliederung eines wissenschaftlichen Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit an eine universitäre Institution ist noch hängig.

Das Jenische

§43 Geben Sie bitte Informationen zur Anwendung dieser Bestimmung auf das Jenische.

Wie bereits im 3. Bericht erwähnt (S. 43), hat der Bundesrat eine popularisierte Fassung der historischen Studie zum Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse ausarbeiten lassen²⁹

²⁹ „Kinder zwischen Rädern“. Kurzfassung des Forschungsberichtes „Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ – herausgegeben im Auftrag des Bundesamtes für Kultur. Nr. 67 der Publikationsreihe <undKinder> des Marie Meierhofer-Instituts in Zürich, Zürich 2001 (zu beziehen bei: Marie Meierhofer-Institut, Schulhausstr.

zwecks Verwendung an Schulen und Bildungsinstitutionen. Zudem hatte er beschlossen, in Abstimmung mit den Kantonen künftige Forschungsarbeiten zu diesem Thema zu fördern und zu koordinieren.

In zwei Nationalen Forschungsprogrammen zu den Themenbereichen „Integration und Ausschluss“ (NPF 51) und „Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz“ (NFP 56) hat der Bund explizit die Einreichung wissenschaftlicher Projekte zum Jenischen ermutigt. Drei von insgesamt 37 unterstützten Forschungsprojekten des NFP 51 sind der Geschichte der Jenischen, Sinti und Roma gewidmet (mehr dazu unter Art. 7 Abs. 1 Bst. c). Keines der 90 eingereichten Projekte des NFP 56 hatte das Jenische zum Thema und dies trotz entsprechender Ermutigungen von Seiten des Bundes (siehe 3. Bericht, S. 46).

1.9 Art. 7 Abs. 1 Bst. i

Die Förderung des „grenzüberschreitenden Austauschs“ zwischen den Bündnerromanen, den Ladinern der Dolomiten und den Friulanern wird in erster Linie von der Lia Rumantscha betrieben. Auf wissenschaftlicher Ebene bestehen Kontakte über die periodisch stattfindenden rätoromanistischen Kolloquien.

Den grössten Beitrag zur Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen der Schweiz und Italien leistet die Kulturstiftung Pro Helvetia. Wichtig für den kulturellen Austausch sind das Schweizer Institut in Rom (gegründet 1947), das „Centro culturale svizzero“ in Mailand (1997), der „Spazio culturale svizzero“ in Venedig (2002) und das „Centro di studi italiani“ (heute: Istituto italiano di cultura / Italienisches Kulturinstitut) in Zürich (1950). In der Schweiz entstanden zudem zahlreiche Sektionen der „Società Dante Alighieri“. 1982 wurde die schweizerisch-italienische beratende Kulturkommission („Consulta“) geschaffen (siehe unten). Seit der Gründung der „Università della Svizzera italiana“ (USI) 1996 lässt sich neben der traditionellen Präsenz von Tessiner Studenten an den italienischen Hochschulen auch eine zunehmende Anzahl Studierender in die Gegenrichtung beobachten.

Einen wichtigen Beitrag zum grenzüberschreitenden Austausch leisten auch die zahlreichen, von Italien finanzierten Lehrkräfte, die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) für italienischsprachige Kinder anbieten und damit die italienische Sprache in der Schweiz unterstützen. HSK-Kurse für Italienisch sind im Schuljahr 2008/09 in allen Kantonen der Schweiz (ohne Tessin) angeboten worden.

Das Italienische

§45 Geben Sie bitte Informationen dazu, wie die Aktivitäten, die im Rahmen der „Commissione culturale consultiva italo-svizzera“ stattfinden, zur Umsetzung dieser Disposition für das Italienische beitragen.

Die italienisch-schweizerische Kulturkommission „Consulta“ ist aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der italienischen Regierung 1982 zur Förderung des kulturellen Austauschs zwischen beiden Ländern sowie den italienischsprachigen Randregionen gegründet worden. Sie organisiert von Zeit zu Zeit einen Informationsaustausch zu kulturpolitischen Fragen zwischen Italien und den Instanzen der Kantone Graubünden und Tessin sowie des Bundes. Der Informationsaustausch konzentriert sich in erster Linie auf Förderungs- und Sensibilisierungsmassnahmen hinsichtlich der italienischen Sprache und Kultur, auf interuniversitäre Kooperationen und gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen sowie auf die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Italien und der Schweiz.

64, CH- 8002 Zürich, Tel. 01 205 52 20, Fax 01 205 52 22 oder Internet www.mmizuerich.ch zum Preis von Fr. 17.-).

« Enfants dans la tourmente ». Résumé de l'étude historique « L' Œuvre d'entraide pour les enfants de la grand-route », édité sur mandat de l'Office fédéral de la culture par l'EESP, Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne 2003 (Im Buchhandel erhältlich, 17 Franken).

Das letzte Treffen fand am 7. Juli 2006 in Bern statt. In Zusammenhang mit unmittelbar sprachbezogenen Themen wurde die sechste Ausgabe der „Settimana della lingua italiana nel mondo“ präsentiert, die u.a. in Zusammenarbeit mit Schweizerischen Institutionen, insbesondere mit der Pro Helvetia organisiert worden ist. Das Schweizerische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unterstützt diesen Anlass seit 2004. Im Weiteren wurden anlässlich dieses letzten Treffens Informationen zum Stand des schweizerischen Sprachengesetzes, zu Kursen in italienischer Sprache und Kultur und deren Zertifizierung, zu zwei- und mehrsprachigen Schulmodellen, zum Unterricht von Italienisch als Fremdsprache und zu den Aktivitäten der Società Dante Alighieri in der Schweiz ausgetauscht. Darüber hinaus wurde über die Zusammenarbeit im Bereich der elektronischen Medien, des Films und des Kulturgüterschutzes informiert.

Eine weitere Plattform für den internationalen Austausch, an der auch die Kantone Graubünden und Tessin teilnehmen, ist die Arge Alp, die 1972 gegründete Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Sie will durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet behandeln und das gegenseitige Verständnis der Bewohnerinnen und Bewohner des Alpenraums fördern. Zu ihren kulturellen Anliegen gehören die Sicherung des kulturellen Erbes, insbesondere die Pflege der Regionalsprachen und der einheimischen Kultur, sowie das Kennenlernen benachbarter Kulturräume und das Erlernen einer zusätzlichen Sprache, die in der Arge Alp gesprochen wird.

1.10 Art. 7 Abs. 2

Die Bundesverfassung enthält im 1. Kapitel über die Grundrechte in Artikel 8 Absatz 2 ein Diskriminierungsverbot, namentlich auch wegen der Sprache, und gewährleistet in Artikel 18 die Sprachenfreiheit.

Das Ergreifen besonderer Massnahmen zugunsten des Rätoromanischen und Italienischen, was gemäss Sprachencharta keine Diskriminierung gegenüber den verbreiteteren Sprachen in der Schweiz darstellt, ist ebenfalls verfassungsrechtlich verankert (Art. 70 Abs. 5 BV). Um die angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung auf allen Hierarchiestufen zu erlangen, kann bei Vorliegen derselben Qualifikationen auch eine positive Diskriminierung zugunsten der Minderheitensprachen vorgenommen werden. Die Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung vom 22. Januar 2003 (www.admin.ch/ch/d/ff/2003/1441.pdf) und regelmässige Evaluationsberichte (www.epa.admin.ch/dokumentation/zahlen/00273/index.html?lang=de) zeigen Mängel auf und tragen zur Beseitigung einer allfälligen Benachteiligung der Minderheitensprachen in der Bundesverwaltung bei.

1.11 Art. 7 Abs. 3

Das Rätoromanische und das Italienische

§51 Geben Sie bitte Informationen dazu, welche Massnahmen durch die Medien und im Bildungsbereich ergriffen worden sind, um die deutschsprachige Bevölkerung für das Rätoromanische und das Italienische im Kanton Graubünden zu sensibilisieren.

Was den Bildungsbereich betrifft, richtet sich die Empfehlung an den Kanton Graubünden (siehe Stellungnahme im Dritten Teil, Kap. I 2.3 (Art. 7 Abs. 3).

Zum Leistungsauftrag der privaten regionalen Radio- und Fernsehveranstalter folgen die Informationen im Zweiten Teil Ziffer 2.3 (Art. 11 Abs. 1).

Der Programmauftrag der SRG ist in Art. 24 des RTVG umschrieben. Die SRG hat allgemein den Auftrag, das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den

Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen zu fördern, sowie die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 Bst b RTVG). Gestützt auf die Konzession SRG vom 28. November 2007 veranstaltet die SRG im ersten Programm zeitlich begrenzte regionale Informationssendungen (Regionaljournale), die dem gesamten Geschehen im Kanton Graubünden Rechnung tragen (Art. 4). Die deutschsprachige Bevölkerung wird damit regelmässig mit Informationen aus den anderen Sprachregionen des Kantons versorgt. Zu erwähnen sind diesem Zusammenhang auch die deutschsprachigen Printmedien, die den ganzen Kanton abdecken. Wichtige Anliegen der rätoromanischen und der italienischsprachigen Bevölkerung des Kantons finden zudem eine landesweite Verbreitung über die Radio- und Fernsehprogramme der SRG.

Andererseits signalisiert die Pro Grigioni Italiano ein Bedürfnis nach Informationen aus Graubünden in italienischer Sprache, die in ihren lokalen Medien Verbreitung finden könnten, namentlich zu politischen und gesellschaftlichen Themen, die von überregionaler Bedeutung sind. Zur Diskussion steht die Schaffung einer italienischen Korrespondentenstelle in Chur, mit finanzieller Beteiligung der verschiedenen daran interessierten Medienunternehmen.

1.12 Art. 7 Abs. 4

Aufgrund der jeweiligen Zuständigkeit ist eine enge Zusammenarbeit des Bundes mit den kantonalen Instanzen sowie mit den interessierten Organisationen zwingend (siehe Einleitung, Kap. 1.3). Die demokratischen Abläufe und Prozesse wie die Vernehmlassung und die Volksabstimmung garantieren zudem eine genügende Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Sprecherinnen und Sprecher von Minderheitensprachen in der Schweizer Sprachenpolitik.

1.13 Art. 7 Abs. 5

Das Jiddische ist in der Schweiz eine nicht territorial gebundene Sprache (siehe Einleitung, Kap. 4). Nach Einschätzung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes hat die jiddische Sprache in der Schweiz nie die Rolle einer Minderheitensprache gespielt und hat deshalb auch keine eigenständige Bedeutung im Sinne der Charta. Anders ist die Ausgangslage in Bezug auf das Jenische. Der Bund anerkennt und fördert den kulturellen Reichtum der Fahrenden in der Schweiz (mehr dazu in der Antwort auf die Empfehlung §30, Kap. 1.3).

2. Die Bundesbehörden betreffende Empfehlungen zu weiteren Artikeln der Charta

Drei weitere Empfehlungen zu Artikel 9 (Justizbehörden), Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe) und Artikel 11 (Medien) betreffen auch Zuständigkeitsbereiche des Bundes.

Die Ausführungen des Kantons Graubünden zu den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Massnahmen in Zusammenhang mit diesen drei Empfehlungen finden sich im Dritten Teil.

2.1 Art. 9 Abs. 3

§81 Das Expertenkomitee empfiehlt den zuständigen Eidgenössischen Behörden, eine Übersetzung der unabdingbaren Rechtstexte zu besorgen, um die Verwendung des Rätoromanischen vor Gericht zu erleichtern.

Wie das Expertenkomitee selbst in seinem 2. Bericht von 2004 (§85) erwähnt, sind der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Sprachencharta auf Bundesebene Grenzen gesetzt, da das Rätoromanische eine Teilamtssprache des Bundes ist (Art. 70 Abs. 1 BV). D.h. Personen rätoromanischer Sprache können sich in ihrer Sprache an die Bundesbehörden wenden und erhalten auch Antwort auf Rätoromanisch. In Rätoromanisch übersetzt werden aber nur Texte von besonderer Tragweite sowie Unterlagen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. Rechtsgültig sind Bundeserlasse in den drei Amtssprachen des Bundes Deutsch, Französisch und Italienisch. Es ist daher nicht vorgesehen, alle eidgenössischen Erlasse auf Romanisch zu übersetzen.

Die Bundeskanzlei koordiniert die Übersetzungen und gewährleistet die öffentliche Zugänglichkeit der auf Rätoromanisch übersetzten Erlasse sowie deren laufende Nachführung. Sie bietet eine entsprechende Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) an, in der sämtliche vorhandenen romanischen Übersetzungen von Bundeserlassen aufgeführt sind (siehe: www.admin.ch/ch/r/rs/rs.html). Bisher stehen die Bundesverfassung, das Obligationenrecht und einige wichtige Bundesgesetze auf Rätoromanisch zur Verfügung. Als nächstes werden das Schweizer Zivilgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Berufsbildungsgesetz und die Berufsbildungsverordnung ins Rätoromanische übersetzt. Neu werden die Erlasse, die dem Referendum unterliegen und ins Rätoromanische für die Erläuterungen des Bundesrates übersetzt werden, ebenfalls veröffentlicht.³⁰

Das neue Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) hält in Artikel 54 fest, dass das Verfahren „in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) geführt“ werde, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Angesichts der kleinen Anzahl Romanischsprachiger kommt es jedoch kaum vor, dass das Rätoromanische auf Bundesebene als Rechtssprache Verwendung findet.

Die Stellungnahme des Kantons Graubünden zu §81 findet sich im Dritten Teil, Kap. I 3.2.

2.2 Art. 10 Abs. 1

In §85 und §88 fordert das Expertenkomitee dazu auf, Massnahmen zu ergreifen, damit das Rätoromanische als Arbeitssprache und Sprache von verbreiteten Formularen und Verwaltungstexten Verwendung findet durch Bundesbehörden, die im Kanton Graubünden tätig sind. Dabei wird auf die einzige im Kanton Graubünden tätige Bundesbehörde, auf das Schweizerische Grenzwachtkorps (GWK) verwiesen (§84), das als Teil der Eidgenössischen Zollverwaltung zum Eidgenössischen Finanzdepartement gehört. Graubünden ist Teil der Grenzwachregion III (SG/GR/FL), deren Zentrale sich in Chur befindet. Einige Dienststellen der Eidgenössischen Zollverwaltung finden sich im romanischen und italienischen Sprachgebiet Graubündens.

Die amtlichen Dokumente und Formulare der Eidgenössischen Zollverwaltung, die an die insgesamt acht Grenzwachregionen in der ganzen Schweiz gehen, sind in den drei Amtssprachen des Bundes (Deutsch, Französisch und Italienisch, teilweise auch in Englisch) verfügbar. Regionenspezifische Formulare für Graubünden sind in Deutsch und Italienisch

³⁰ z. B. Explicaziuns dal cussegl federal, 26.11.2006 auf Internet: www.bk.admin.ch/themen/pore/va/20061126/index.html?lang=rm&download=M3wBPgDB_8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVqrThmfhnppmmc7Zi6rZnqCkklR6e3eBbKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo

abgefasst. Eine Übersetzung in Rätoromanisch ist nicht vorgesehen, da es sich nicht um eine Amtssprache des Bundes handelt und da die Verwaltungstexte aus dem Zoll-, dem sicherheitspolizeilichen und Migrationsbereich nicht zu den „Texten von besonderer Tragweite“ gezählt werden können (siehe Art. 15 PubLG, SR 170.512), die sinnvollerweise in die Teilamtssprache Rätoromanisch zu übersetzen sind.

Wo möglich, wird bei der Grenzwachregion III das Rätoromanische aber berücksichtigt, sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich: Zurzeit werden die neu erarbeiteten Werbeunterlagen ins Romanische übersetzt. Ein Einsatzfahrzeug im Unterengadin ist in romanischer Sprache und das Regionenkommando in Chur dreisprachig (d/i/r) beschriftet. Private bzw. externe auf Rätoromanisch verfasste Schreiben sind seit 2007, d.h. seit dem Bestehen der Grenzwachregion III keine eingegangen.

Die Grenzwachregion III hat 230 Mitarbeitende, wobei im Fürstentum Liechtenstein 2, im Kanton St. Gallen 4 und im Kanton Graubünden 13 Mitarbeitende rätoromanischer Erstsprache sind. Grundsätzlich ist die mündliche Arbeitssprache Deutsch, je nach Sprachgebiet und Zusammensetzung der Mitarbeitenden wird auch Italienisch oder Rätoromanisch kommuniziert. Die Verwendung des Rätoromanischen wird in der Medienarbeit gefördert: Bei Interviews und Reportagen wird, wenn immer möglich, ein Rätoromanisch sprechender Mitarbeiter eingesetzt.

Die Sprachausbildung geniesst beim Grenzwachkorps einen hohen Stellenwert in der Weiterbildung. Im Kanton Graubünden stellt die Kommunikation in drei Landessprachen eine hohe Herausforderung an die Mitarbeitenden dar. Zusätzlich sind Englischkenntnisse von zunehmender Bedeutung angesichts der Assoziierung zu Schengen und befristeter Auslandeinsätze an den Schengenausgrenzen. Aus diesen Gründen hat das Erlernen der rätoromanischen Sprache keine Priorität, es werden aber Empfehlungen an die Mitarbeitenden gegeben.

Die Stellungnahme des Kantons Graubünden zu §85 und §88 findet sich im Dritten Teil, Kap. I 3.3.

2.3 Art. 11 Abs. 1

Im 3. Expertenbericht des Europarates wird in Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 1 der Charta dazu aufgefordert, die Schaffung eines privaten romanischen Radiosenders zu ermöglichen und die Einhaltung der vorgeschriebenen romanischen Sendezeit in Privatradios zu garantieren (§109, §110) sowie die Verbreitung von romanischen Fernsehsendungen durch private Veranstalter zu fördern (§112, §114)

Leistungsaufträge und Gebührenanteile an private Rundfunkveranstalter

Auf der Grundlage des neuen Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; siehe Erster Teil, Kap. 1.2) hat der Bund neue Konzessionen und Leistungsaufträge an regionale private Radio- und Fernsehveranstalter erteilt, die auch sprachliche und kulturelle Auflagen beinhalten.

Am 7. Juli 2008 hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Südostschweiz Radio/TV AG (Chur) eine Konzession erteilt zur Betreibung eines Regionalfernsehens mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil. *Tele Südostschweiz* erhält einen Gebührenanteil von 2'910'485 Franken pro Jahr. Die Konzession für *Tele Südostschweiz* fordert in Artikel 10 („Mehrsprachigkeit“), dass die Konzessionärin die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebietes berücksichtigt, „d.h. sie berücksichtigt in angemessener Weise die lokalen Minderheitensprachen, Italienisch und Rätoromanisch“.

Am 31. Oktober 2008 hat das UVEK der Südostschweiz Radio/TV AG (Chur) auch eine Konzession zur Veranstaltung eines UKW-Radios mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil erteilt. Diese neurechtliche Konzession ist aufgrund einer Beschwerde eines Mitbewerbers

vor dem Bundesverwaltungsgericht zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes noch nicht rechtskräftig.

Radio Grischa erhält einen Gebührenanteil von 2'227'712 Franken pro Jahr. Die Konzession verpflichtet die Betreiberin, ein in der Region produziertes, tägliches Fensterprogramm für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn auszustrahlen. Artikel 10 („Besondere Bestimmungen“) hält fest, dass die Konzessionärin in ihrem Programm die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebietes, d.h. die Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch in angemessener Weise berücksichtigt, dass sie zur Zusammenarbeit mit den sprachkulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano verpflichtet ist und diesen Einsitz in die Programmkommission gewährt.

Kontrolle der Erfüllung des Leistungsauftrages

Die konkrete Umsetzung der in den beiden Konzessionen für die Südostschweiz festgeschriebenen Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebietes und der rätoromanischen und italienischen Sprache liegt grundsätzlich im Ermessen der Konzessionärin. Dem BAKOM kommt allerdings die allgemeine Konzessionsaufsicht zu und die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) behandelt Beschwerden zum Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 86 Abs. 1 RTVG). Weiter ist die Konzessionärin dem BAKOM rechenschaftspflichtig, indem sie im jährlich zu erstellenden Jahresbericht insbesondere Angaben über die Erfüllung der konzessionsrechtlichen Pflichten machen muss (Art. 27 Abs. 2 Bst. e RTVV). Zudem muss die Konzessionärin eine Geschäftsordnung, ein Redaktionsstatut und ein Leitbild erstellen (Art. 41, Abs. 1 RTVG i.V.m., Art. 41 Abs. 1 RTVV; Konzessionen). Jedes zweite Jahr muss sie ihr Qualitätssicherungssystem durch eine anerkannte Institution überprüfen lassen.³¹

Konkrete Umsetzung des Leistungsauftrages durch die Südostschweiz Radio/TV AG

Der Geschäftsführer der Südostschweiz TV AG (*Tele Südostschweiz*) hat zur konkreten Umsetzung der Konzessionsauflagen mit Schreiben vom 13. Juli 2009 Auskunft gegeben. Zur Zeit produziert *Tele Südostschweiz* eine fünfminütige romanische Sendung pro zwei Wochen: ein Kommentar zum Zeitgeschehen in romanischer Sprache mit italienischen und deutschen Untertiteln („Corv & Co.“). Geplant ist in Zusammenarbeit mit der Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano eine Talkrunde mit rätoromanisch-, italienisch- und deutschsprachigen Teilnehmern zum Thema Sprachenvielfalt (mit dreisprachiger Untertitelung, halb- oder vierteljährliche Sendungen). Ebenfalls geplant ist die Produktion eines Sprachkurses in Rumantsch Grischun für TV-Stationen bzw. auf DVD (in Zusammenarbeit mit der Lia Rumantscha). Ferner wird die Zusammenarbeit mit der Televisiun Rumantscha und der Tele Ticino gesucht. *Tele Südostschweiz* rechnet mit einem Aufwand von 20 Stellenprozenten für die rätoromanischen und italienischen Sendungen (inklusive technische Mitarbeiter: 30-35 Stellenprozent).

Tele Südostschweiz besitzt seit 2003 eine Programmkommission, die die Programmarbeit begleitet. Darin Einsitz nehmen Behörden und Interessenvertreter, unter anderem auch der Lia Rumantscha und der Pro Grigioni Italiano.

In den Bewerbungsunterlagen der Südostschweiz Radio/TV AG für *Radio Grischa*, die massgebend und verpflichtend sind (siehe Art. 4 der Konzession des UVEK an die Südostschweiz Radio/TV AG vom 31.10.2008), wird wöchentlich je eine zweistündige Sendung in Italienisch und in Rätoromanisch im Abendprogramm in Aussicht gestellt. *Radio Grischa* versteht sich als mediale Klammer, die Verständnis für die Sprachregionen schaffen und Brücken bauen will. *Radio Grischa* betreibt heute in Rabius eine Aussenstelle und in Samedan ein Studio.

Wie oben erwähnt ist die neurechtliche Konzession für *Radio Grischa* zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts noch nicht rechtskräftig. Zur Zeit pflegt *Radio Grischa* das Rätoromanische und Italienische in folgenden Sendungen: Eine sonntägliche einstündige Musiksendung in italienischer Sprache („Serenata“) berichtet aus den

³¹ www.bakom.ch/dokumentation/medieninformationen/00471/index.html?lang=fr&msg-id=25373

italienischsprachigen Tälern Graubündens; die ebenfalls wöchentliche einstündige Sendung „Sapperlot“ stellt eine Plattform für die Rumantschia dar. Zudem wird zweimal pro Woche zur Hauptsendezeit ein kurzer rätoromanischer Beitrag ausgestrahlt, der in deutscher Sprache anmoderiert wird, um das Verständnis bei den deutschsprachigen Zuhörerinnen und Zuhörern zu erhöhen. Radio Grischa rechnet mit rund 30 Stellenprozenten für die rätoromanischen und mit rund 20 Stellenprozenten für die italienischsprachigen Sendungen.

Die Südostschweiz Radio/TV AG pflegt die Verständigung unter den Sprachgruppen in Graubünden, indem sie ein- und mehrsprachige Sendungen in romanischer, italienischer und/oder deutscher Sprache produziert, ihre Sendungen teilweise untertitelt (in Tele Südostschweiz) oder in einer anderen Sprache anmoderiert (in Radio Grischa). Ihre Berichterstattung deckt alle Sprachgebiete des Kantons Graubünden ab. Höhepunkt im Jahr 2009 war die intensive mediale Begleitung des Grossen Rates des Kantons Graubünden, der vom 15. bis 18. Juni in Poschiavo tagte.

Privater rätoromanischer Radiosender

Das Expertenkomitee hat die Schweizer Behörden in den letzten beiden Berichten (2004: §124; 2008: §110) dazu aufgefordert, die Schaffung eines privaten romanischen Radiosenders zu ermutigen und erleichtern. Die Schweizer Behörden teilen die Meinung des Expertenkomitees, dass den privaten Medien eine wichtige Rolle für die Erhaltung von Minderheitensprachen zukommt. Bei der Ausschreibung der Konzessionen für private Radio- und Fernsehveranstalter ist jedoch keine Bewerbung um einen romanischen Sender eingegangen. Die im Jahr 2008 erteilten Konzessionen an den privaten Radio- und Fernsehveranstalter der Region Südostschweiz beinhalten sprach- und verständigungspolitische Auflagen (siehe oben), wodurch sie sich verpflichten, das Angebot romanischer Sendungen zu erhöhen.

Das rätoromanische Vollzeitprogramm von Radio Rumantsch und das Privatrado Grischa, das zur angemessenen Berücksichtigung des Rätoromanischen verpflichtet ist, sind sehr gut verankert in der Südostschweiz und weisen hohe Hörerzahlen aus. Radio Grischa wird auch in Romanischbünden regelmässig gehört. Die Versorgung der rätoromanischen Bevölkerung mit genügend Radio in der eigenen Sprache ist durch dieses Angebot gewährleistet. Ein privates Radioprogramm in romanischer Sprache hat angesichts dieser Abdeckung durch professionelle Radiomacher kaum Chancen, eine Hörerschaft zu finden. Auch ein Programm für Minderheiten muss nach professionellen Grundsätzen produziert werden, ansonsten wird es nicht konsumiert, erreicht somit sein Publikum nicht. Ein solches Programm verursacht jedoch erhebliche Kosten, die mit Werbung nicht finanziert werden können, nicht einmal dann, wenn ein erheblicher Anteil durch Gebührenanteile mitfinanziert würde.

3. Geben Sie allenfalls weitere Massnahmen an, die in Ihrem Land vorgesehen sind.

3. Weitere Massnahmen

Empfehlungen des Forschungsteams „Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden“

Auf der Grundlage eines mehrjährigen Forschungsprojektes (siehe bibliographische Angaben in Einleitung, Kap. 3.2) haben die Verantwortlichen Empfehlungen zuhanden der Behörden und Verwaltung des Kantons Graubünden, öffentlicher Institutionen und Spracherhaltungsorganisationen und anderer Instanzen in Graubünden herausgegeben, die Massnahmen zur verbesserten Berücksichtigung des Italienischen und Rätoromanischen und zur Sensibilisierung für die Dreisprachigkeit des Kantons beinhalten.³² Einige

³² M. Grünert, M. Picononi, R. Cathomas, T. Gadmer, Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden. Empfehlungen des Forschungsteams, Chur 2009.

Empfehlungen decken sich mit denjenigen des Expertenkomitees, beispielsweise hinsichtlich Berücksichtigung der Sprachkenntnisse beim Personal und bei Stellenbesetzungen in kantonalen Institutionen (S. 7), Bereitstellung und Verbreitung der notwendigen rätoromanischen Terminologie für die Gemeindeverwaltungen (S. 7f.), Ausbau des italienischen und rätoromanischen Übersetzungsdienstes der Standeskanzlei (S. 11ff.), Wahrung der Stellung des Rätoromanischen im administrativen Bereich bei Gemeindefusionen (S. 15) oder vermehrte schulische Austauschaktivitäten zwischen den Sprachgruppen (S. 24f.). Anfangs 2010 sollen die Empfehlungen den angesprochenen Behörden, Institutionen und Organisationen in Graubünden vorgestellt und Möglichkeiten zur Umsetzung diskutiert werden.

Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur in der Diaspora

Ein wesentlicher Teil der Rätoromanen wohnt gemäss Daten der Eidgenössischen Volkszählung von 2000 ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebietes (48,4%) bzw. ausserhalb des Kantons Graubünden (23%). In der Regel sind diese emigrierten Romanischsprachigen spätestens in der dritten Generation vollständig germanisiert. Um diese Entwicklung zu bremsen, bemühen sich Private und romanische Sprachorganisationen um den Erhalt von Kenntnissen der romanischen Sprache und Kultur bei Kindern rätoromanischer Eltern, die ausserhalb des Sprachgebietes leben.

Im Sommer 2009 fanden zwei Sommerlager für Familien, Kinder und Jugendliche rätoromanischer Herkunft aus der Diaspora statt. Im surselvischen Vignogn hat die Lia Rumantscha ein Lager organisiert, in welchem sich acht romanische und zweisprachige Familien mit 21 Kindern eine Woche lang mit der romanischen Sprache und Kultur auseinandergesetzt haben. Im Unterengadiner Dorf Tschlin besuchten 19 Kinder und Jugendliche ein von der Pro Svizra Rumantscha organisiertes rätoromanisches Theaterlager.

Die Organisation Quarta Lingua bemüht sich zudem seit längerem, für den Raum Zürich (mit der grössten Anzahl Romanischsprachiger ausserhalb von Graubünden) einen Kurs „Heimatliche Sprache und Kultur“ (HSK) in Rätoromanisch zu organisieren.

DRITTER TEIL

I Bericht des Kantons Graubünden über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1. Allgemeine Informationen

1.1 Inkrafttreten des kantonalen Sprachengesetzes (SpG) per 01.01.2008

Im Kanton Graubünden sind die drei Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung (01.01.2004) gleichwertige Landes- und Amtssprachen (vgl. 3. Bericht der Schweiz). Das Sprachenrecht ist detailliert geregelt, und Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, aktiv zur Erhaltung und Förderung von Rätoromanisch und Italienisch beizutragen und das Territorialitätsprinzip zu wahren (vgl. KV Art. 3, Sprachen).

Mit der neuen Bundes- und Kantonsverfassung wurde das Sprachenrecht erstmals auf eine verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Zur Umsetzung des Verfassungsauftrages wurde in der Folge ein Sprachengesetz ausgearbeitet, mit dem Zweck, die kantonale Dreisprachigkeit zu stärken und das Bewusstsein dafür zu festigen sowie Rätoromanisch und Italienisch zu erhalten und zu fördern und Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen (Abs. I, Art. 1 SpG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken;
- b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen;
- c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern;
- d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern;
- e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen;
- f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen.

² Kanton, Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände, Bezirke, Kreise sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Das Sprachengesetz wurde am 17.06.2007 mit einer Zustimmung von knapp 54% (22'582 Ja-Stimmen gegenüber 19'334 Nein-Stimmen) durch das Graubündner Stimmvolk angenommen und ist seit dem 01.01.2008 in Kraft. Es regelt nebst der finanziellen Förderung der sprachlichen Minderheiten (III. Art. 11-15 SpG, vormals im Gesetz über die Förderung der Kultur) auch den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte (II Art. 3-10 SpG), ordnet die Gemeinden und Kreise den Sprachgebieten zu und legt das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen fest (IV Art. 16-17 SpG: Amtssprachen; Art. 18-21 SpG: Schulsprachen; sowie Art. 22-25 SpG).

An dieser Stelle sei besonders auf die Gesetzesschwerpunkte „Amts- und Schulsprachen“ sowie „Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften“ hingewiesen. Die Regelung über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden ist eine der wesentlichen Neuerungen des Gesetzes. Der Kanton gibt darin erstmals Kriterien vor, mittels welcher die Gemeinden den einzelnen Sprachgebieten zugeordnet werden (vgl. Art. 16-18 SpG). Die rechtliche Verankerung der 40-Prozent-Marke

als Kriterium für die Einsprachigkeit (resp. der 20-Prozent-Marke als Kriterium für die Mehrsprachigkeit) kommt dabei in besonderem Masse der Minderheitensprache Rätoromanisch zugute. Ein Sprachenwechsel zu einer zweisprachigen resp. einsprachig deutschen Gemeinde kann nicht automatisch vollzogen werden; er unterliegt der Volksabstimmung mit Mehrheits- resp. Zwei-Drittel-Entscheid (vgl. Art. 24 SpG).

IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

Art. 16 Gemeinden 1. Amtssprachen

a) Festlegung

¹ Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² Gemeinden mit einem Anteil von **mindestens 40 Prozent** von Angehörigen einer **angestammten Sprachgemeinschaft** gelten als **einsprachige Gemeinden**. In diesen ist die **angestammte Sprache kommunale Amtssprache**.

³ Gemeinden mit einem Anteil von **mindestens 20 Prozent** von Angehörigen einer **angestammten Sprachgemeinschaft** gelten als **mehrsprachige Gemeinden**. In diesen ist die **angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen**.

⁴ Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft wird auf die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung abgestellt. Zur rätoromanischen oder italienischen Sprachgemeinschaft zählen sämtliche Personen, welche bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit die rätoromanische oder italienische Sprache angeben.

Art. 17 b) Geltungsbereich

¹ Einsprachige Gemeinden sind **verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen**, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslokalen und Strassen. Bei privaten Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.

² Mehrsprachige Gemeinden sind **verpflichtet, von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen**.

³ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

Art. 18 2. Schulsprachen

a) Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gemeinden regeln in ihrer Gesetzgebung die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den ein- und mehrsprachigen Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

³ Die Regierung kann im Interesse der Erhaltung einer bedrohten Landessprache bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 4. Zusammenschluss von Gemeinden / Gemeindeverbindungen

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft wird auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde abgestellt.

² Regional- und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

Art. 24 5. Sprachenwechsel

¹ Der **Wechsel** von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde und umgekehrt sowie von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde **unterliegt der Volksabstimmung**. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft beim Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde **unter 40 Prozent**, beim Wechsel von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde **unter 20 Prozent gefallen ist**.

² Ein Sprachenwechsel gilt als angenommen, wenn beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde die **Mehrheit**, beim Übergang von der mehrsprachigen zur

deutschsprachigen Gemeinde **zwei Drittel** der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.

³ *Beschlüsse über Sprachenwechsel bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.*

Art. 27 Übergangsbestimmung

Auf Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, welche vor diesem Datum eingetreten sind, finden die Bestimmungen über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden keine Anwendung

Art. 28 Anpassung kommunaler Erlasse

*Die Gemeinde- und Kreiserlasse sowie die Statuten der Gemeindeverbindungen sind **innert drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.***

Im Bereich der Förderung der Minderheitensprachen/des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften gelten inhaltlich dieselben Grundsätze wie vormals im Kulturförderungsgesetz. Die Bestimmungen zur Sprachenförderung wurden ins Sprachengesetz überführt. Ein neues Instrument stellen indessen die jeweils auf vier Jahre hinaus abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit den Sprachinstitutionen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano sowie mit der Agentura da Novitads Rumantscha dar (vgl. Art. 11, 1. Institutionen, Abs. 2 SpG).

Art. 11 Kanton

1. Institutionen

[...]

² *Die Gewährung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.*

Die für die Periode 2009-2012 geltenden Vereinbarungen wurden im Laufe des Jahres 2008 ausgearbeitet und sind seit 01.01.2009 in Kraft. In der zeitgleich mit dem Sprachengesetz ins Kraft getretenen Sprachenverordnung (SpV) sind die Kriterien und Höhe der kantonalen Zuwendung an Sprachinstitutionen und Projekte Dritter im Detail geregelt (vgl. Art. 9-15 SpV).

Weitere für die spezifische Fragestellung der Charta relevanten Artikel des SpG werden in den entsprechenden Kapiteln ausgeführt (vgl. 2.1/3.1 Schulsprachen: SpG Art. 18-21; 2.2/3.2 Gerichtssprachen: Art. 7-10, 25 SpG; 2.3/3.3 Amtssprachen: Art. 3-6, 16-17, 25 SpG; 2.3.4 Medien: Art. 11-12 SpG; 2.5/3.5 Kulturförderung Art. 11-14 SpG).

Sprachengesetz und Sprachenverordnung können online eingesehen werden unter: www.erlasse.ch/link.php?s=gr&g=492.100 (SpG) sowie www.erlasse.ch/link.php?s=gr&g=492.110 (SpV). Für ausführliche Erläuterungen zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Sprachengesetzes ist der dritte Bericht der Schweiz hinzuzuziehen.

1.2 Anpassungen der finanziellen Beiträge von Bund und Kanton im Zuge der Umsetzung des kantonalen Sprachengesetzes

Mit Inkrafttreten des Sprachengesetzes und der Sprachenverordnung (01.01.2008) hat der Kanton seine finanziellen Beiträge an die Sprachinstitutionen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano sowie an die Agentura da Novitads Rumantscha um 10% erhöht. Die Bundesbeiträge an den Kanton und somit auch an die Sprachinstitutionen sind 2008 und 2009 leicht höher ausgefallen als in den Vorjahren.

1.3 Rumantsch Grischun in der Schule

Seit dem dritten Bericht der Schweiz über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen hat sich das im Amt für Volksschule und Sport angesiedelte Projekt „Rumantsch Grischun en scola“/„Rumantsch Grischun in der Schule“ weiterentwickelt; die Standardsprache wurde in ersten Pioniergemeinden als Alphabetisierungssprache eingeführt. Im Folgenden wird kurz auf die Entwicklungen seit Mai 2006 eingegangen (für eine detaillierte Übersicht der wichtigsten Entwicklungsschritte von Rumantsch Grischun in den Bereichen Amts- und Schulsprache vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im dritten Bericht der Schweiz (2006); weitere Informationen zum Projekt sind über folgende, beim Amt für Volksschule und Sport angesiedelte Homepage zugänglich: www.rumantsch-grischun.ch).

1.3.1 Auftrag und Organisation

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 (Prot. Nr. 1843) hat die Regierung das Grobkonzept „Rumantsch Grischun in der Schule“ verabschiedet und das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit der Umsetzung des Projekts beauftragt. Die Kernaspekte wurden im dritten Bericht der Schweiz im Detail erläutert (vgl. 3. Bericht der Schweiz 2006: 54-56).

In einem ersten Umsetzungsschritt hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement den Regierungsauftrag in eine geeignete Projektstruktur umgewandelt und die Aufgabenverteilung vorgenommen (Direktion; didaktische Leitung, Administration; Lehrmittel, Ausbildung, Begleitmassnahmen).

1.3.2 Politische Sensibilisierungsarbeit

Den eigentlich entscheidenden Moment in jeder der drei Einführungsvarianten gemäss Grobkonzept (Pionier, Standard, Konsolidierung) bildet der Wechsel von der Phase „RG passiv“ zur Phase „RG aktiv“. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Alphabetisierung (= im Schriftbereich) in den ersten Klassen nicht mehr im Idiom sondern in Rumantsch Grischun. Für Gemeinden, die diesen Schritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt realisieren wollten (Pioniergemeinden ab Schuljahr 2007/08), musste ein positives Abstimmungsergebnis bis Ende 2006 vorliegen. Ein halbes Jahr Vorlaufzeit war resp. ist notwendig, um die Ausbildung der Lehrpersonen und die übrigen Vorbereitungs-schritte mit der nötigen Sorgfalt angehen zu können.

Gemäss Grobkonzept der Regierung ist es den Gemeinden bis auf Weiteres freigestellt, über eine allfällige Einführung von Rumantsch Grischun abzustimmen oder aber zuzuwarten. Bisher haben 40 Gemeinden (dies entspricht rund der Hälfte der Gemeinden mit romanischer Schule) Abstimmungen durchgeführt. In allen Gemeinden haben die Abstimmungen zu einem positiven Ergebnis geführt. 23 Gemeinden aus dem Münstertal, aus Mittelbünden und der Surselva haben bereits 2005/2006 über die Einführung des Grobkonzepts abgestimmt und die Einführung der Variante „Pionier“ per Schuljahr 2007/2008 beschlossen. Per Schuljahr 2008/2009 folgten ihnen elf Gemeinden aus der Region Ilanz (Abstimmungen 2007/2008); sechs weitere Gemeinden haben die Einführung der Alphabetisierungssprache Rumantsch Grischun per Schuljahr 2009/2010 beschlossen (Abstimmungen 2008).

Übersicht Pioniergemeinden (Stand Dezember 2008)

Pioniergemeinden mit Unterrichtsbeginn in Rumantsch Grischun per Schuljahr 2007/2008 (blau gekennzeichnet):

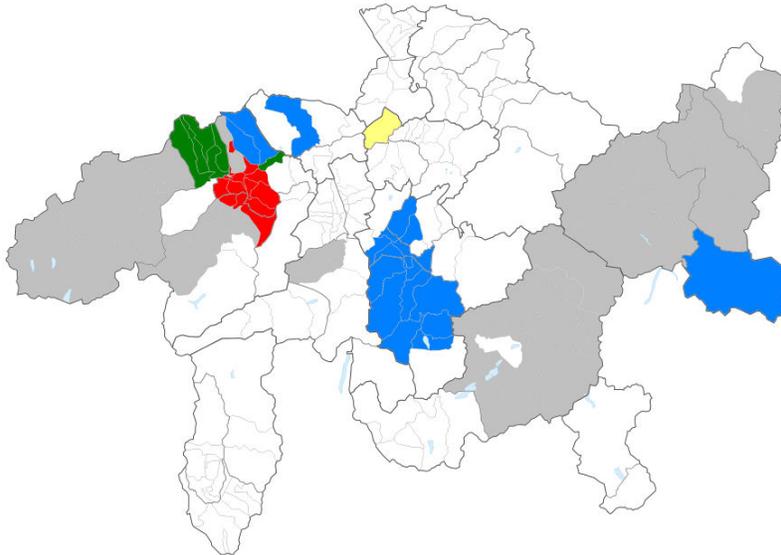
Gemeinden des Münstertals (ab 01.01.2009 Gemeinde Val Müstair): Müstair, Sta. Maria, Valchava, Fuldera, Tschier, Lü; Gemeinden Zentralbündens: Lantsch, Brinzauls, Tiefencastel/Casti, Alvaschein, Mon, Stierva, Salouf, Cunter, Riom-Parsonz, Savognin, Tinizong-Rona, Mulegns, Sur, Marmorera; Gemeinden der Surselva: Trin, Laax, Falera.

Pioniergemeinden mit Unterrichtsbeginn in Rumantsch Grischun per Schuljahr 2008/2009 (rot gekennzeichnet):

Ilanz/Glion, Schnaus, Flond, Schluein, Pitasch, Riein, Sevgein, Castrisch, Surcuolm, Luven, Duvin. (Flond und Surcuolm haben per 01.01.2009 zur Gemeinde Mundaun fusioniert.)

Pioniergemeinden mit geplantem Unterrichtsbeginn in Rumantsch Grischun per Schuljahr 2009/2010 (grün gekennzeichnet):

Sagogn, Rueun, Siat, Pigniu, Vuorz, Andiast.



1.3.3 Weiterbildung Lehrpersonen und Lehrmittelproduktion

Bei einem positiven Abstimmungsausgang tritt die Gemeinde aus Sicht des Projektes in eine zweite Phase, in deren Fokus die Schule selber steht. Gemäss Grobkonzept gibt es dabei vier Bereiche zu berücksichtigen: Rumantsch Grischun in der Schule / ausserhalb der Schule, gesprochene Varietäten in / ausserhalb der Schule.

Ein erster Fokus gilt ganz klar dem Bereich „Rumantsch Grischun in der Schule“. Hier stehen die beiden Bereiche *Lehrerweiterbildung* und *Lehrmittelproduktion* im Zentrum.

Die *Lehrerweiterbildungen* werden von der Pädagogischen Hochschule Graubünden im Auftragsverhältnis durchgeführt. Die Lehrpersonen werden insgesamt vier Wochen linguistisch und didaktisch weitergebildet (drei Wochen vor der praktischen Anwendung, eine Woche nach dem ersten Unterrichtsjahr in RG). Im Laufe des ersten Unterrichtsjahres wird eine Hospitation durchgeführt sowie auf Abruf zusätzliche linguistische und didaktische Unterstützung angeboten.

Die *Lehrmittelproduktion* richtet sich nach den ersten Pioniergemeinden. Das heisst, dass für das Schuljahr 2007/08 die Lehrmittel für die erste Klasse vorgelegt wurden, für 2008/09 die Lehrmittel für die zweite Klasse usw. Seit dem dritten Bericht der Schweiz wurden vom Kanton folgende Lehrmittel in der Standardsprache geschaffen: „Passins“ (Sprachfibel, 1. Primarklasse, 2007), „Puntinas“ (Sprachlehrmittel, 2. Primarklasse, 2008), „Vocabulari per la scola primara“ (2007), „Matematica 2“ und „Matematica 3“ (2. und 3. Primarklasse, 2008), „Sco l'aura“ (Mensch und Umwelt, Unterstufe, 2008) sowie über die Pioniergemeinden hinausgehend: „Filtric“ (Handarbeitsunterricht, Mittelstufe, 2007), „Viver en il Grischun“, Bd. 1 (Landeskunde, Mittelstufe, 2008), „Biologia“ (Lehrmittel für die Oberstufe, 2006).

Für Projektmitarbeitende, Lehrpersonen, aber auch für Eltern, SchülerInnen und weitere Interessierte werden die Lehrmittel und weitere Materialien in Rumantsch Grischun (Bücher, Zeitungsartikel, div. Publikationen, Tonträger, Fernsehbeiträge etc.) in Form einer Online-

Datenbank präsentiert. Diese wird kontinuierlich erweitert und ist unter folgender Adresse einzusehen: www.chatta.rumantsch-grischun.ch.

Für Eltern gibt es neben den üblichen Sprachkursen auch spezifische „Rumantsch Grischun Schnupperkurse“ mit spezieller Präsentation der Lehrmittel und Thematisierung möglicher Hilfestellungen bei den Hausaufgaben. Diese Kurse werden von der Lia Rumantscha und den regionalen Sprachorganisation im Rahmen ihres ordentlichen Kursprogramms angeboten.

Für den Bereich der gesprochenen Varietäten liegt eine Sammlung geeigneter Audio/Video-Materialien in allen Idiomen vor. Eine detaillierte Liste mit allen Bezugsquellen kann ebenfalls unter www.rumantsch-grischun.ch abgerufen werden. Zudem werden die Gemeinden in Bezug auf spezifische Stützmassnahmen für die gesprochene Varietät vor Ort beraten.

1.3.4 Weiterbetreuung der Pioniergemeinden – Mediationsphase

Nach der politischen Sensibilisierungsarbeit und der Bereitstellung der Lehrmittel/Weiterbildung der Lehrpersonen treten die ersten Pioniergemeinden in die dritte Phase der pädagogischen Weiterbetreuung ein. Hier geht es darum, die bisherigen Erfahrungen zu evaluieren und spezifische Ergänzungen, Anpassungen und Qualitätssicherungsmassnahmen anzubieten. Diese Massnahmen können von Region zu Region unterschiedlich sein und sich je nach Bedarf an unterschiedliche Interessensgruppen richten.

Um die aktuelle Situation in den Pioniergemeinden zu evaluieren (Akzeptanz der neuen Unterrichtssprache, Qualität der Lehrmittel etc.) und mögliche Schritte für diese dritte Umsetzungsphase zu planen, wurde das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Fribourg vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) mit einer **Studie zur Einführungsphase von Rumantsch Grischun** (erste Evaluationsperiode 2006-2009) beauftragt. Die Ergebnisse der ersten Evaluationsperiode liegen vor und können auf der Projektwebsite unter www.rumantsch-grischun.ch eingesehen werden (Befragung der Eltern, Lehrpersonen, Schulbehörden, Schülerinnen und Schüler zur allgemeinen Akzeptanz des Projekts, zu Kommunikation und Vorgehen bei der Einführung, zur Weiterbildung der Lehrpersonen, zur Qualität der Lehrmittel, zu Massnahmen zur Förderung der gesprochenen Varietäten). Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Resultate der Studie auf die Situation nach dem ersten Jahr mit Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache beziehen und daher erst beschränkt Rückschlüsse zulassen.

Im Weiteren sieht das Grobkonzept der Regierung ein **Mediationsverfahren** mit denjenigen Gemeinden vor, die bisher noch keine Abstimmungen durchgeführt haben (Gemeinden des Engadins, der Val Schons, der Cadi und der Lumnezia). Ein entsprechendes Konzept wurde im Dezember 2008 von der Regierung verabschiedet (Prot. Nr. 1836). Es sieht im Wesentlichen zwei Gesprächskreise vor (Engadin und Valladas dal Rain), in denen über die spezifischen Fragestellungen vor Ort diskutiert und nach einvernehmlichen Lösungen gesucht werden soll. Der Gesprächskreis Engadin hat seine Arbeit vor einiger Zeit aufgenommen und mehrere Sitzungen durchgeführt. Die regionale Lehrerkonferenz (CGL) und Sprachorganisation (UDG) haben eine Vertretung bestimmt, die an den Mediationsgesprächen teilnimmt. Die Mitglieder des Gesprächskreises haben ihre Anliegen formuliert und eine Liste der wichtigsten Themenfelder definiert. Die Gespräche finden in einer konstruktiven Atmosphäre statt und eine erste Annäherung hat stattgefunden. Über Ergebnisse kann voraussichtlich im Herbst 2009 (resp. im 5. Bericht der Schweiz 2012) informiert werden.

Zusätzliche wichtige Elemente bilden die Erfahrungen und Inputs aus den Pioniergemeinden selber sowie die weitere wissenschaftliche Begleitung des Projektes durch die Universität Fribourg (zweite Evaluationsperiode 2009-2011; quantitative Sprachtests in Ergänzung zu den qualitativen Untersuchungen der ersten Evaluationsperiode). Die Sprachinstitution Lia Rumantscha begrüsst diese Evaluationsinitiativen und bietet dem Kanton auf Wunsch ihre Mithilfe an, dies durch die Beteiligung in Arbeitsgruppen, Diskussionsrunden etc. Sie unterstützt den Kanton darüber hinaus nach Möglichkeiten im Bereich der Ausbildung des Lehrpersonals sowie bei der Schaffung von neuen Unterrichtsmaterialien in Rumantsch Grischun, dies vor allem durch linguistische Arbeiten.

1.4 Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees

Der Kanton Graubünden hat im Hinblick auf die Redaktion des vierten Berichts der Schweiz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die Sprachinstitutionen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano konsultiert. Zudem wurden innerhalb der kantonalen Verwaltung die erforderlichen Informationen eingeholt. Einer breiten Bevölkerung werden die Berichte der Schweiz und die Stellungnahmen des Europarates bei ihrem Erscheinen über Medienmitteilungen bekannt gemacht.

1.4.1 Empfehlung 1 des Ministerkomitees

Die nationalen und Kantonalen Behörden haben bei der Einführung von Rumantsch Grischun im Unterricht sicher zu stellen, dass der Schutz und die Förderung des Rätoromanischen als lebendige Sprache gewährleistet sind.

Rumantsch Grischun wird als **Schriftsprache** eingeführt und verwendet, d.h. der Unterrichtsakzent liegt auf dem Erwerb aktiver Fertigkeiten in den Bereichen Hören, Lesen und Schreiben. Der **mündliche Unterricht** erfolgt weiterhin in den **Idiomen** (eine Ausnahme bildet bspw. das Vorlesen/Vortragen von Texten in Rumantsch Grischun).

Die Einführung der Alphabetisierungssprache Rumantsch Grischun in den Pioniergemeinden und die Erfahrungen damit werden über einen Zeitraum von 6 Jahren durch das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Fribourg hinsichtlich Akzeptanz, Qualität des Unterrichts und Qualität der Lehrmittel evaluiert (erste Evaluationsphase 2006-2009, zweite Evaluationsphase 2009-2011). Die betroffenen Lehrpersonen werden während der Einführungsphase von Rumantsch Grischun linguistisch und didaktisch begleitet (vor und während der praktischen Anwendung). Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 1.3.

1.4.2 Empfehlung 2 des Ministerkomitees

Es sind Massnahmen zu ergreifen, um die kantonale Verwaltung und die Gemeinden mit deutschsprachiger Mehr- und rätoromanischsprachiger Minderheit zu veranlassen, im Umgang mit Rätoromanischsprachigen Romanisch zu verwenden.

Der Schriftverkehr mit dem Kanton verläuft in derjenigen Sprache, welche von der informationssuchenden/antragstellenden Person gewählt wurde, gegebenenfalls ist dies Rätoromanisch (vgl. hierzu Art. 3 SpG sowie Art. 6 und 7 SpV).

Verfügen die angegangenen Behörden nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse hat der Übersetzungsdienst der Standeskanzlei die gewünschten Texte bereitzustellen (vgl. Art. 2 und 3 SpV).

Im Grossen Rat und in der Regierung steht es den einzelnen Mitglieder frei, sich in einer Amtssprache ihrer Wahl zu äussern. Amtliche Texte haben in den verschiedenen Amtssprachen vorzuliegen (Art. 4 und 5 SpG). Der Kanton ist zudem gesetzlich dazu angehalten, die Sprachkenntnisse seines Personals zu fördern (Art. 5, Ziffer 3 SpG).

Im Zuge der Umsetzung des kantonalen Sprachengesetzes steht das Amt für Kultur als zuständige Fachstelle für allgemeine Sprachenfragen und die Sprachenförderung (vgl. Art. 4 SpV) mit allen Bündner Gemeinden in Kontakt und erhebt im Laufe des Jahres 2009 mittels umfassendem Fragebogen den Umgang der Gemeinden mit Rätoromanisch resp. der Mehrsprachigkeit.

2 Der Kanton Graubünden betreffende Empfehlungen zu Artikel 7 der Charta

2.1 Art. 7 Abs. 1 Bst. b

- Stellungnahme zu §23/Fragen des Sekretariats des Europarats [ergriffene Massnahmen, um sicherzustellen, dass die neuen administrativen Einheiten kein Hindernis für die Romanischförderung darstellen und dass der Romanischunterricht mindestens in denselben Dimensionen gewährleistet bleibt wie vor der Reorganisation der Gemeinde/Region]:

Die Wahl der Schulsprache(n) in der Volksschule ist neu durch das Sprachengesetz (in Kraft seit 01.01.2008) geregelt. Sie ist abhängig von der Amtssprache der Gemeinde.

- Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als einsprachige Gemeinden und haben den Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde anzubieten.
- Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als mehrsprachige Gemeinden und haben den Unterricht in der Erstsprache in der angestammten Sprache anzubieten. In mehrsprachigen und deutschsprachigen Gemeinden kann die Regierung die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. In Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent Angehöriger einer angestammten Sprachgemeinschaft sind Rätoromanisch oder Italienisch als Unterrichtsfächer anzubieten.

Massgebend für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft sind die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung (s. auch Ausführungen am Abschnitts-ende). Zur rätoromanischen (oder italienischen) Sprachengemeinschaft werden all jene Personen gezählt, welche bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit Rätoromanisch (resp. Italienisch) angeben (vgl. Art. 16, Ziffer 4 SpG).

Nebst der mathematischen Zuordnung ist ein weiterer Aspekt ausschlaggebend für die Amts- und Schulsprache. Hier gilt es die vor dem 01.01.2008 in den Bündner Gemeinden geltende Rechtswirklichkeit zu beachten: Auf Beschlüsse der Gemeinde, welche vor Inkrafttreten des Sprachengesetzes gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, die vor diesem Datum eingetreten sind, finden die Bestimmungen des SpG *keine* Anwendung. So hat beispielsweise eine Gemeinde mit einem Anteil von 22 Prozent Romanischsprachiger, die vor Inkrafttreten des SpG den Wechsel zu einer deutschsprachigen Schule vollzogen hat, diesen Entscheid nicht rückgängig zu machen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Gemeinden, die nach Inkrafttreten des Sprachengesetzes fusioniert haben resp. fusionieren (Art. 23, Ziffer 1):

Art. 23 4. Zusammenschluss von Gemeinden / Gemeindeverbindungen

¹ *Schliessen sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung. Bei der **Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft wird auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde** abgestellt.*

Gemeinden, die sich bereits vor Inkrafttreten des SpG zusammengeschlossen haben, fallen in den Bereich der Übergangsbestimmungen (Art. 27 SpG). Die im SpG geregelten Bestimmungen über Amts- und Schulsprachen der Gemeinde finden keine Anwendung.

Für die durch Gemeindefusionen neu entstandenen administrativen Einheiten gilt gemäss Kantonsverfassung (Art. 3) – ebenso wie für die ehemaligen – kein statisches sondern ein dynamisches Territorialitätsprinzip. D.h. sprachspezifische Veränderungen, welche im Laufe der Zeit eingetreten sind oder noch eintreten werden, werden berücksichtigt. Das Gesetz hat also eine sensibilisierende und retardierende Wirkung. Es ist nicht vorgesehen, dass

Gemeinden, die im Zuge einer Fusion unter die 40%- respektive unter die 20%-Marke fallen, ihr Engagement für die rätoromanische Sprache im selben Umfang weiterführen wie davor.

Für den genauen Wortlaut der einzelnen Gesetzesartikel im Bereich „Schulsprachen“ vgl. auch die Ausführungen im Dritten Teil dieses Berichts, in Kapitel I 1.1. Inkrafttreten des kantonalen Sprachengesetzes (SpG) sowie Art. 8 SpG, Schulsprachen.

Der Kanton Graubünden überprüft (in Zusammenarbeit mit der Sprachinstitution Lia Rumantscha) das Verhalten der administrativen Einheiten in punkto Amts- und Schulsprache, steht ihnen beratend zur Seite und weist sie wo nötig auf ihr Fehlverhalten hin.

Gewinnung der statistischen Daten für die sprachliche Zuordnung der Gemeinden

Das Sprachengesetz des Kantons Graubünden legt die Schulsprache(n) und Amtssprache(n) einer Gemeinde auf der Basis sprachstatistischer Daten fest (Art. 16 Abs. 4 SpG). Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz, SR 431.112) am 01.01.2008 erfolgt eine Neuorganisation der bisher alle zehn Jahre durchgeführten eidgenössischen Volkszählung. Die neue Methode basiert auf harmonisierten Registern, jährlichen Strukturhebungen und thematischen Stichprobenerhebungen. Die Strukturhebungen und die thematischen Stichprobenerhebungen können von Kantonen auf eigene Kosten aufgestockt werden (Art. 8 und Art. 14 Volkszählungsgesetz). Der Kanton Graubünden berät gegenwärtig über ein Gesetz über die Einwohnerregister (ERG), wobei auch eine mögliche Implementierung des Merkmals Sprache in die Einwohnerregister Gegenstand der Diskussionen ist. Für den Vollzug des kantonalen Sprachengesetzes sind die registerbasierten Stichprobenerhebungen jedoch ungenügend. Es erscheint daher derzeit nicht sinnvoll, für den Vollzug des Sprachengesetzes ein diesbezügliches Merkmal in den Einwohnerregistern zu erfassen. Das EKUD erarbeitet daher zusammen mit dem Bereich volkswirtschaftliche Grundlagen im Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) Möglichkeiten zur Erhebung der benötigten Daten, wobei die Messung des Bevölkerungsanteils der Romanischsprechenden im Fokus des Interesses steht. Zwingend überprüft werden müssen diejenigen Gemeinden, die für einen Kategorienwechsel (von der einsprachig romanischen zur mehrsprachigen Gemeinde; von der mehrsprachigen zur einsprachig deutschen Gemeinde) in Frage kommen.

Die Volkszählung von 2010 wird erstmals nach neuem Recht durchgeführt werden. Erläuterungen zur Erhebungsmethode des Kantons Graubünden für das Merkmal Sprache sind dem fünften Bericht der Schweiz (Publikationsdatum voraussichtlich 2012) zu entnehmen.

2.2 Art. 7 Abs. 1 Bst. g

- Stellungnahme zu §41/Fragen des Sekretariats des Europarats [Informationen betreffend Massnahmen der Behörden, um nicht-italienischsprachigen Zuzüglern und Einwohnern das Erlernen der italienischen Sprache zu erleichtern]:

Der sprachliche Assimilierungsdruck in den italienischsprachigen Gebieten des Kantons Graubünden ist wesentlich grösser als jener in den romanischsprachigen Gebieten. Entsprechende Kurse werden von der Privatwirtschaft angeboten und können gegebenenfalls vom Kanton Graubünden im Rahmen des Art. 12 f SpG finanziell unterstützt werden.

2.3 Art. 7 Abs. 3

- Weiterführende Informationen zu **§50 des 3. Expertenberichts** [Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften gemäss Art. 12, Abs. 1 b) sowie Art. 15 SpG]:

Austauschprojekte zwischen den Sprachgemeinschaften (vgl. Art. 15 SpG)

Im Schuljahr 2008/09 haben je fünf Schulen aus Deutsch- und Italienischbünden eine Sprachaustauschwoche durchgeführt. Insgesamt haben daran 202 Schülerinnen und Schüler teilgenommen. Diese Austauschaktivitäten wurden mit Kantonsbeiträgen unterstützt.

Weitere Massnahmen/Projekte zur Förderung der Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften (vgl. Art. 12 Abs. 1 b) SpG)

Im Schuljahr 2008/09 haben sechs zweisprachig geführte Schulen (fünf Romanisch/Deutsch; eine Italienisch/Deutsch) Sprachförderbeiträge erhalten. Zwei deutschsprachige Schulen führen zudem zweisprachige Klassen: Chur (Deutsch/Italienisch und Deutsch/Romanisch), Ilanz (Deutsch/Romanisch) (zur Einrichtung/Führung zweisprachiger Schulen vgl. auch Dritter Teil, Kap. I 3.1, Abschnitt Grundschulunterricht).

- Stellungnahme zu **§51/Fragen** des Sekretariats des Europarats [Informationen zu Massnahmen der Medien sowie zu Massnahmen im Erziehungsbereich, um die deutschsprachige Bevölkerung hinsichtlich des Rätoromanischen und des Italienischen zu sensibilisieren]:

Im Schulbereich wurde beispielsweise das Projekt „Barat da cultura triling museum e scola“, ein Gemeinschaftsprojekt von Lia Rumantscha, Pro Grigioni Italiano, Walser Verein und Regio Plus Museum, initiiert. Dieses sieht vor, dass jedes gemeldete Team ein Projekt resp. eine Ausstellung in einem Ortsmuseum seiner Region realisiert (Anregungstag: 08.03.2008, Bündner Museen). Nach Ausstellungseröffnung (zwischen dem 28.2. und dem 15.6.2009) besuchten resp. besuchen die sieben teilnehmenden Klassen (drei aus dem deutschen Sprachraum: Schiers, Safien, Arosa; zwei aus dem romanischen: Müstair, Ilanz; zwei aus dem italienischen: Poschiavo, San Vittore) andere Teams und wurden bzw. werden selbst von mindestens zwei Teams aus anderen Sprach-/Kulturregionen besucht. Ziel des Projektes ist es, andere Sprachregionen des Kantons zu besuchen und dadurch die eigenen Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu fördern und ein Gespür für die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu entwickeln.

2008 hat der Kanton Graubünden mit „Leben in Graubünden/Viver en il Grischun/Vivere nei Grigioni“, Band 1, ein neues Landeskundelehrmittel (4.-6. Klasse) in den Kantonssprachen herausgegeben, voraussichtlich 2010 folgt Band 2 (beide Bände inkl. Begleitmaterialien). Das Werk ist Pflichtstoff für alle drei Schultypen (deutsch, romanisch, italienisch) und geht in beiden Bänden anhand von Fakten und praktischen Beispielen auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt Graubündens ein (Bd. 1, Kap. 2.16, Kantonale Dreisprachigkeit; Bd. 2, Kap. 5.6, Sprachenvielfalt).

3. Massnahmen des Kantons Graubünden zur Förderung des Rätoromanischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta

3.1 Artikel 8: Bildung

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iv, b i, c iii, d iii, e ii, f iii, g, h, i

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a iv: Vorschulische Erziehung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

lit. b i: Grundschulunterricht

Dieser Aspekt hat Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Zur Einrichtung/Führung von ein- und mehrsprachigen Schulen nach Inkrafttreten des SpG vgl. die Ausführungen zum Bereich „Schulsprachen“ am Kapitelende (Art. 18-21 SpG).

Ergänzungen zum 3. Bericht der Schweiz betreffend zweisprachige Schulen:

Im Anschluss an den zweiten Bericht der Schweiz haben verschiedene Gemeinden im Sprachgrenzgebiet den Betrieb einer zweisprachigen Schule aufgenommen (Pontresina, Samedan, Trin, Maloja; Chur (Stadtschule); siehe dazu auch Ausführungen zu §50 des 3. Expertenberichts in Kapitel 2.3). Die Universität Fribourg führt seit einigen Jahren ein wissenschaftliches Monitoring an der zweisprachigen Schule Samedan (zweisprachig seit 1996) durch. Ende Schuljahr 2006/2007 erstreckte sich dieses erstmals auf eine ganze obligatorische Schulspanne. In ihrem Bericht zur Evaluationsperiode 2001 bis 2007 beurteilen die Verfasser die romanischen Sprachkompetenzen der Schüler als stabil gut, in einigen Bereichen (Text- und Hörverständnis) konnten sie sogar Verbesserungen im Vergleich zu 2003 feststellen. Einzig im Bereich Lesen schnitten die romanischsprachigen Schüler schlechter ab als die deutschsprachige Kontrollgruppe. Deutsch erweist sich als die dominante Umgangssprache der Schüler untereinander. Auf der Kindergartenstufe stellten die Forscher bei der Wortschatzmessung eine Vormachtstellung des Deutschen fest.

Bündner Neuer Finanzausgleich (NFA) / Auswirkungen auf die Volksschule:

In der Aprilsession 2009 hat der Grosse Rat über den Bündner Neuen Finanzausgleich beraten, welcher eine Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden vorsieht und per 01.01.2010 in Kraft treten soll (59 Bereiche werden neu aufgeteilt, wobei 25 den Gemeinden zufallen). Vom Neuen Finanzausgleich betroffen ist auch der Volksschulbereich. Dieser soll fortan bis zur achten Klasse in die Kompetenzen der Gemeinden fallen. Übergeordnete Aufgaben wie Frühenglisch oder Schulleitungen sowie der Schulbereich ab der neunten Klasse inklusive die Finanzierung der Berufsfachschulen werden vom Kanton übernommen. Darüber hinaus beteiligt sich der Kanton an den Mehrkosten der zweisprachig geführten Schulen.

Die Sprachinstitution Lia Rumantscha steht dem NFA kritisch gegenüber, weil dieser insbesondere für die kleinen Gemeinden grössere finanzielle Probleme mit sich bringen kann. Sie befürchtet, dass der finanzielle Druck die Gemeinden dazu zwingen wird, die vermehrte Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu suchen, was sich einerseits zwar positiv auf ein besseres schulisches Angebot auswirken, andererseits aber auch negative Folgen haben könne, insbesondere dann, wenn eine romanische Gemeinde mit einer deutschsprachigen fusionieren würde. Da ein Grossteil der romanischen Schulen in kleineren Gemeinden angesiedelt ist, betrachtet die Lia Rumantscha den auf diese Schulen ausgeübten Druck als beträchtlich.

Zu Rumantsch Grischun in der Schule vgl. die Ausführungen in Kapitel 1.3.

- Stellungnahme zu §62/Fragen des Sekretariats des Europarats [vom Expertenkomitee gewünschte Informationen betreffend unternommene Schritte zur Dialogintensivierung mit den Rätoromanen, um eine grösstmögliche Zustimmung zur Einführung der Schriftsprache Rumantsch Grischun in der Primarschule zu erreichen und das Vertrauen in den Schutz und die Förderung der regionalen Idiome zu stärken]:

Vgl. hierzu die Ausführungen zur didaktischen und linguistischen Weiterbetreuung der Pioniergemeinden / Mediationsphase unter 1.3.4.

- Stellungnahme zu §65 des 3. Expertenberichts [Informationen betreffend bestehender oder vorgesehener Strategien und Massnahmen zwecks sprachlicher Integration von nicht-romanischsprachigen Schülerinnen und Schülern in den Gemeinden Romanischbündens]:

In den Richtlinien zur Förderung fremdsprachiger Kinder in Graubünden (Dezember 2001; gestützt auf Art. 18 des kantonalen Schulgesetzes und Art. 1 Abs. 2 des kantonalen Kindergartengesetzes) ist insbesondere in Kapitel 4 deren Förderung und Integration in der Regelklasse geregelt (vgl. http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/Richtlinien_fremdsprachige_kinder_de.pdf). Entsprechend des Lernstands der Kinder bietet der Kanton die beiden Modelle „Förderunterricht für Fremdsprachige“ (Kindergarten und Schule) und „Einschulungsklasse für Fremdsprachige“ (Schule) an. Die Kosten für den Unterricht für fremdsprachige Kinder gehen zu Lasten von Gemeinde und Kanton.

- Stellungnahme zu §67/Fragen des Sekretariats des Europarats [vom Expertenkomitee gewünschte Informationen betreffend den Einfluss der Einführung von Frühenglisch auf den Romanischunterricht]:

Die Bündner Regierung hat den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) am 24. März 2009 zur Vernehmlassung freigegeben (Dauer bis 15. Juli 2009). Mit der Totalrevision wird die Schulgesetzgebung inhaltlich und formal umfassend überarbeitet. Die Einführung von Englisch auf der Primarschulstufe („Frühenglisch“) war bereits Gegenstand der 1. Teilrevision des Schulgesetzes, welche vom Grossen Rat in der Aprilsession 2008 verabschiedet wurde. Sie hat den Zweck, mit der Unterstützung der Schulleitungen die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für die anstehenden Schulreformen zu schaffen und Englisch als obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe einzuführen.

Unter dem Titel „Kernprogramm Bündner Schulen 2010“ wurde eine Reihe von Reformvorschlägen, u.a. die Einführung von zwei Fremdsprachen auf der Primarschulstufe, einem breiten Publikum vorgestellt. Dabei sprach sich eine Mehrheit für die Einführung einer Kantonssprache als erste Fremdsprache ab dem 3. Schuljahr und von Englisch als zweite Fremdsprache ab dem 5. Schuljahr aus. Gemäss neuer Fremdsprachenlösung ist vorgesehen, die erste Fremdsprache (Kantonssprache) mit zwei Wochenlektionen und die zweite Fremdsprache (Englisch) mit drei Wochenlektionen zu dotieren.

Der Entwurf des totalrevidierten Gesetzes für die Volksschulen Graubündens (Entwurf Schulgesetz, 2009, Art. 30) sieht folgende Regelung in Bezug auf den Fremdsprachenunterricht auf der Primarstufe vor:

Art. 30

¹ In der Primarstufe sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen in Form eines Pflichtfaches anzubieten.

² Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen ist Italienisch.

³ Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der 3. Primarstufe, der Unterricht in Englisch beginnt in der 5. Primarstufe.

⁴ In deutschsprachigen Primarschulen kann die Schulträgerschaft beschliessen, dass

a) Romanisch anstelle von Italienisch erteilt wird;

b) Romanisch und Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten werden.

⁵ Die Schulträgerschaft kann zudem bestimmen, dass der Romanischunterricht in diesen Fällen bereits in der 1. Klasse der Primarstufe beginnt.

Seitens der Sprachinstitution Lia Rumantscha werden im Zusammenhang mit der Einführung von Frühenglisch grosse Bedenken geäussert. Sie sieht die Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch einem grossen Druck ausgesetzt.

Die Einführung von Englisch auf der Primarschulstufe hat keine Verringerung der Lektionenzahl in der Erstsprache Rätoromanisch- resp. Italienisch zur Folge (1.-6. Klasse). Sie geht zu Lasten von Fächern wie Handarbeitsunterricht und Schönschreiben. Zusätzlich erfährt die Zweitsprache Deutsch eine leichte Stärkung um ein bis zwei Lektionen (vgl. http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/Lehrplan_Primar_Lektion_entafel_201011_de.pdf).

Der Kanton prüft gegenwärtig den Erwerb eines neuen Lehrmittels für den Frühenglischunterricht. Dieses soll von Schülern und Schülerinnen aller Sprachregionen gleichermassen genutzt werden können, indem es nicht auf einer spezifischen Zugangssprache (Deutsch, Romanisch oder Italienisch) basiert und ein Vokabelregister in den drei Kantonssprachen enthält.

lit. c iii: Unterricht im Sekundarschulbereich

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 3. Bericht.

lit. d iii: Berufliche Bildung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 3. Bericht.

Das im 3. Bericht der Schweiz zitierte Splitting-Modell der Gewerblichen Berufsschule Chur sowie der Gewerbeschule Surselva wurde ab dem Schuljahr 2008/2009 definitiv genehmigt. Der bilinguale Unterricht (Rätoromanisch, Deutsch) wurde weiterentwickelt, um die Qualität des Unterrichts auf einem hohen Niveau zu sichern (vgl. RB Nr. 1093, 2007).

lit. e ii: Universitäten

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

lit. f iii: Erwachsenenbildung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Ergänzende Informationen zum Stand der Übersetzungsarbeiten des Europäischen Sprachenportfolios:

Das Europäische Sprachenportfolio ESPI (für die 7- bis 11-Jährigen) sowie ESPII (für die 11- bis 15-Jährigen) liegt in den drei Kantonssprachen Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch vor. Das ESPIII (15+ für Jugendliche und Erwachsene) wurde bereits im Jahr 2001 in einer viersprachigen Fassung (d, f, i, r) konzipiert, wobei die rätoromanische Fassung jedoch keine Aufnahme in die Ausgabe fand. Von einer Erneuerung des ESPIII zu einem späteren Zeitpunkt wurde abgesehen. Hingegen wurden für die Homepage des Sprachenportfolios, www.sprachenportfolio.ch, wesentliche Teile des ESPIII sowie Informationstexte ins Rätoromanische übersetzt.

lit. g: Unterricht der Geschichte und Kultur in der Regional- oder Minderheitensprache

Zusätzlich zu den im dritten Bericht erwähnten Standardwerken zur rätoromanischen Sprache und Kultur ist 2008 ein weiteres Lehrmittel auf dem Gebiet der Landeskunde erschienen: „Leben in Graubünden/Viver en il Grischun/Vivere nei Grigioni“, Band 1 (inkl. Begleitmaterialien), wurde im Lehrmittelverlag des Kantons Graubünden in den drei Kantonssprachen herausgegeben und richtet sich an die SchülerInnen der 4. bis 6. Primarklasse (vgl. 1.3.3 für weitere Neuerscheinungen in Rumantsch Grischun in den übrigen Unterrichtsfächern).

Darüber hinaus existiert seit einigen Jahren eine rätoromanische Version der Enzyklopädie Wikipedia (www.rm.wikipedia.org), deren umfassender Ausbau vom Kanton Graubünden (Amt für Kultur, Sprachenförderung) finanziell unterstützt wird. Aktuell enthält die Plattform rund 3100 Artikel, darunter auch zahlreiche Texte und Bilder zu historischen und kulturellen Themen (Stand Frühjahr 2009).

lit. h: Ausbildung der Lehrpersonen

Zur Ausbildung der Lehrpersonen siehe in den Ausführungen zu den entsprechenden Ausbildungsbereichen (Pädagogische Fachhochschule; Universität).

lit. i: Aufsichtsorgane

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Bereich „Schulsprachen“ (zur Unterscheidung von ein- und mehrsprachigen Gemeinden siehe 1.1):

Art.18 2. Schulsprachen

a) Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gemeinden regeln in ihrer Gesetzgebung die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den ein- und mehrsprachigen Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

³ Die Regierung kann im Interesse der Erhaltung einer bedrohten Landessprache bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 b) Einsprachige Gemeinden

¹ In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass die Erstsprache auf allen Schulstufen besonders gepflegt wird.

² Die Festlegung der Zweitsprache erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 20 c) Mehrsprachige und deutschsprachige Gemeinden

¹ In mehrsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der angestammten Sprache.

² In mehrsprachigen und deutschsprachigen Gemeinden kann die Regierung auf Antrag der Gemeinde im Interesse der Erhaltung der angestammten Sprache die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen.

³ In Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft sind während der obligatorischen Schulzeit Rätoromanisch oder Italienisch anzubieten.

Art. 21 d) Zweisprachige Regionalschulen

Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

3.2 Artikel 9: Justizbehörden

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a ii, a iii, b ii, b iii, c ii, Abs. 2 lit. a, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a ii und iii: Strafverfahren

lit. b ii und iii: Zivilrechtliche Verfahren

lit. c ii: Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

Diese Aspekte haben Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu entsprechenden Artikel zum Bereich „Gerichtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes am Kapitelende.

Abs. 2 lit. a: Rechtsgültigkeit von Urkunden

Dieser Aspekt hat Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu die entsprechenden Artikel zum Bereich „Gerichtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes am Kapitelende.

Abs. 3: Gesetzestexte

Das gesamte Bündner Rechtsbuch (fünf Ordner) liegt seit 2006 in Rumantsch Grischun vor und ist in digitaler Form via die Homepage des Kantons Graubünden zugänglich. Seit 2008 liegt zudem der Ordner „Documentaziuns publicas – documents da model“ vor, welcher eine Serie von Modelltexten in Rumantsch Grischun für den juristischen Gebrauch enthält (vgl. auch Art. 5 SpV).

- Stellungnahme zu **§78**/Fragen des Sekretariats des Europarats [getroffene (strukturelle) Massnahmen, um die gesetzlich gegebene Möglichkeit, im Justizbereich Rätoromanisch zu verwenden, in die Praxis umzusetzen; Massnahmen zur Motivierung der Rätoromanen, ihre Sprache vor Gericht aktiv anzuwenden]:

Dank der zahlreichen Übersetzungen, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten vor allem durch den Übersetzungsdienst der Standeskanzlei vorgenommen wurden, entwickelte sich eine beachtliche administrativ-juristische Terminologie von guter Qualität (vgl. auch Abs. 3: Gesetzestexte).

Romanischsprachige werden nicht speziell ermutigt, ihre Sprache vor Gericht zu verwenden. Oftmals ziehen sie es zudem vor Deutsch zu sprechen, da sie sich im Fachromanisch unsicher fühlen. Gleiches gilt für Juristen und Juristinnen und Advokaten (vgl. auch Art. 5 SpV).

Die Lia Rumantscha bietet regelmässig Kurse für Gemeindeschreiber an, in welchen die Fachterminologiekenntnisse vertieft werden. Seitens der Nutzer besteht jedoch nicht der Wunsch nach einem erweiterten Kursangebot (vgl. auch Ausführungen zu §98 resp. §134).

- Stellungnahme zu **§81**/Fragen des Sekretariats des Europarats [Massnahmen zur Übersetzung der wichtigsten Gesetzestexte]:

Das Bündner Rechtsbuch liegt seit 2006 nebst Deutsch und Italienisch auch in Rumantsch Grischun vor (vgl. Abs. 3 Gesetzestexte). Die Lia Rumantscha führt derzeit Gespräche mit der Standes- und der Bundeskanzlei, um abzuklären, welche Gesetzestexte unbedingt noch ins Rätoromanische übersetzt werden müssen (zentrale Gesetzestexte, die für die SprecherInnen von praktischem Nutzen sind) und von welchen Übersetzungen abgesehen werden könnte (wenig verbreitete, fachspezifische Texte, die in erster Linie von Spezialisten verwendet werden). Die Lia Rumantscha befürwortet die Übersetzung und Redaktion der Gesetzestexte in einem Rahmen, der den besonderen Bedürfnissen einer Minderheitensprache gerecht wird.

Das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Bereich „Gerichtssprache“:

Art.7 Gerichte

1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

² Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

³ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

⁴ Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

⁵ Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

Art. 8 2. Kantonale Gerichte

¹ An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

² Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.

Art. 9 3. Bezirksgerichte

a) Einsprachige Bezirke

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.

² Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks verwendet werden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache des Bezirks geführt.

Art. 10 b) Mehrsprachige Bezirke

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache beziehungsweise mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.

² Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

In Ergänzung zu den Bestimmungen bezüglich der „Gerichtssprache“ siehe auch die Ausführung in Art. 25 betreffend die Gerichtssprache der Kreise.

Art. 25 Kreise

¹ Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.

² Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.

³ Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

3.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, b, c, Abs. 2 lit. a, b, c, d, e, f, g, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. a, c, Abs. 5

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a i: Kantonale Behörden

Dieser Aspekt hat Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes am Kapitelende.

Im Zuge einer Neugestaltung und Vereinheitlichung des Internetauftrittes des Kantons Graubünden wurde das gesamte Internetportal per 2009 **konsequent dreisprachig gestaltet** (d-r-i). Ende Februar wurde das Bürgerportal (vgl. www.gr.ch) aufgeschaltet; der Webauftritt der über dreissig Dienststellen wird im Laufe des Jahres 2009 in das neue Layout migriert.

lit. b und c: Verwaltungsbestimmungen und Formulare

Dieser Aspekt hat Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes sowie der Sprachenverordnung am Kapitelende.

Abs. 2 lit. a-f: Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen durch regionale oder örtliche Behörden

Dieser Aspekt hat Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes am Kapitelende.

[Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 3. Bericht betreffend die Aufgaben der Regionalverbände.]

lit. g: Ortsnamen

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Die Sprachenverordnung führt bezüglich Anschriften aus, dass jene an kantonalen Amtsgebäuden, anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden und an den Schulen des Kantons in der Amtssprache der Standortgemeinde zu erfolgen haben. In der Stadt Chur werden diese Gebäude in Deutsch, Romanisch und Italienisch beschriftet. Auf Ortschaftstafeln, Wegweisern und Kantonsstrassenschildern ist ebenfalls die Amtssprache des jeweiligen Ortes zu verwenden (vgl. Art. 8 SpV).

Abs. 3 lit. b: Erbringung von Dienstleistungen

Dieser Aspekt hat Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz (in Kraft seit 01.01.2008). Vgl. hierzu die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes am Kapitelende.

Abs. 4 lit. a: Übersetzungsdienst

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Vgl. dazu auch entsprechende Ausführungen im Sprachengesetz, Bereich „Amtssprachen“ sowie Art. 2 SpV.

lit. c: Kenntnisse einer Regional- oder Minderheitensprache

Vgl. hierzu die Ausführungen im Sprachengesetz, Bereich „Amtssprachen“ (Art. 6).

Abs. 5: Familiennamen

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

- Stellungnahme zu **§85**/Fragen des Sekretariats des Europarats [kantonale Massnahmen, um die Romanischsprachigen im (Schrift-)Verkehr mit den kantonalen und nationalen Behörden zum vermehrten Gebrauch von Romanisch zu bewegen]:

Das Amt für Kultur (Abteilung Sprachenförderung) plant für das Jahr 2009 die Erstellung eines Intranets für die MitarbeiterInnen der kantonalen Verwaltung mit spezifischen Hinweisen und Hilfeleistungen (Modelltexte, Vorlagen etc.) zur Anwendung der kantonalen Dreisprachigkeit.

Vgl. hierzu auch die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes sowie der Sprachenverordnung am Kapitelende.

- Stellungnahme zu **§88**/Fragen des Sekretariats des Europarats [Verfügbarkeit von Formularen und vielverwendeten behördlichen Texten in den Regional- oder Minderheitensprachen resp. in zweisprachigen Versionen]:

Vgl. hierzu die Ausführungen zu §85 sowie die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes sowie der Sprachenverordnung am Kapitelende.

- Stellungnahme zu **§92**/Fragen des Sekretariats des Europarats [getroffene Massnahmen, um zu garantieren, dass Romanischsprachige Kandidaturen in ihrer Sprache einreichen können]:

Vgl. hierzu die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes am Kapitelende (Art. 3-5 SpG).

- Stellungnahme zu **§94**/Fragen des Sekretariats des Europarats [Offizielle Publikationen der Gemeinden in den Regional- und Minderheitensprachen]:

Der Sprachgebrauch der Gemeinden wird Teil der im Laufe des Jahres 2009 vom Amt für Kultur in den Bündner Gemeinden durchgeführten Erhebungen sein (das Verhalten der Gemeinden wird überprüft; die Gemeinden werden gegebenenfalls gestützt auf das Sprachengesetz dazu aufgefordert, die betreffenden Erlasse innerhalb der gesetzlichen Frist zu ändern (Art. 28 SpG; vgl. auch Ausführungen in 1.4)).

- Stellungnahme zu **§98**/Fragen des Sekretariats des Europarats [getroffene Massnahmen zur vermehrten Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in den Parlaments-sitzungen]:

Es wurden keine spezifischen Massnahmen getroffen. Jedes Mitglied des Grossen Rats und seiner Kommissionen hat das Recht, sich in der Amtssprache seiner Wahl zu äussern und kann die Übersetzung gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache verlangen (vgl. Art. 4 SpG sowie Art. 6 SpV). Seitens der Parlamentarier besteht kein dringendes Bedürfnis, an der gegenwärtigen Situation etwas zu ändern. So besteht auch nicht der Wunsch nach Simultanübersetzungen im Grossen Rat. Wenngleich der Ruf danach in der Vergangenheit immer wieder erhoben wurde (so insbesondere im Rahmen der Behandlung des Postulats Bianchi betreffend Simultanübersetzung der im Grossen Rat abgegebenen Voten (vgl. Protokoll Grosser Rat 1989/90, S. 167, 329 ff.)), stiess die Einführung von Simultanübersetzungen auf Ablehnung – dies mit der Begründung, dass mit einer solchen Massnahme die Bereitschaft der Abgeordneten zum gegenseitigen Verständnis abnehmen werde. Statt zur Annäherung der Sprachen führe die Übersetzung zur Entfremdung derselben. Neben den grundsätzlichen Bedenken zwangen die Regierung auch Fragen der praktischen Durchführung und des Aufwandes zu einer kritischen Betrachtung.

Da aus Sicht der Regierung von der Einführung der Simultanübersetzung keine nennenswerte Wirkung im Dienste der Sprachenförderung erzielt werden kann, verzichtete sie auf die Integration einer solche Massnahme im kantonalen Sprachengesetz (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2006-2007, S. 83, Nicht berücksichtigte Anliegen). In den nachfolgenden Debatten des Grossen Rats zum Sprachengesetz (Oktober 2006) wurde das Anliegen – im Gegensatz zu anderen nicht berücksichtigten Forderungen – auch von den Parlamentariern nicht aufgegriffen.

- Stellungnahme zu **§102**/Fragen des Sekretariats des Europarats [getroffene Massnahmen zur Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in den Sitzungen des Gemeinderats]:

Verschiedene romanischsprachige Gemeinden haben Ende der 1990er-Jahre, im Zuge einer Studie der "Arbeitsgruppe Sprachenlandschaft Graubünden", welche damals von einem umfassenden Sprachengesetz absah (vgl. Schlussbericht 1994), so genannte „Amtssprachenreglemente“ unterzeichnet. Diese regeln die Amts- und Schulsprache in den jeweiligen Gemeinden und sehen die Verwendung von Rätoromanisch bei Gemeinderats-sitzungen und Gemeindeversammlungen vor.

Der Sprachgebrauch in den Gemeinderatssitzungen (Stichtag 01.01.2008) wird Teil der im Laufe des Jahres 2009 vom Amt für Kultur in den Bündner Gemeinden durchgeführten Erhebungen sein (die lokalen Behörden werden gegebenenfalls mit Verweis auf das Sprachengesetz dazu aufgefordert, die Sprache in ihren Gemeindeversammlungen entsprechend der neu geltenden Amtssprachenregelung anzupassen.)

- Stellungnahme zu **§105**/Fragen des Sekretariats des Europarats [Massnahmen zur Stärkung des kantonalen Übersetzungsdienstes; Massnahmen zur sprachlichen Weiterbildung der lokalen Autoritäten]:

Das kantonale Sprachengesetz befindet sich gegenwärtig in der Umsetzungsphase. Im Verlaufe dieser wird sich zeigen, ob daraus resp. wo ein Mehraufwand für den kantonalen romanischen Übersetzungsdienst resultiert und ob der zusätzliche Übersetzungsaufwand eine personelle Aufstockung notwendig macht.

Die Abteilung "angewandte Linguistik" der Lia Rumantscha berät GemeindeschreiberInnen auf unkomplizierte und direkte Weise per Telefon oder via E-Mail, leistet Hilfe bei komplexeren Übersetzungen und bietet Kurse an, die auf die Bedürfnisse der

MitarbeiterInnen der lokalen Behörden zugeschnitten sind. Dieses Angebot wird zum Teil durch Gelder von Bund und Kanton („Sling“) finanziert.

Das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Bereich „Amtssprachen“:

II. Kantonale Amtssprachen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.

² Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 4 Grosser Rat

¹ Bei den Beratungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.

² Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

³ Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.

Art. 5 Regierung

¹ Die Mitglieder der Regierung arbeiten in der Amtssprache ihrer Wahl.

² Die Regierung regelt in einer besonderen Verordnung die Übersetzung von amtlichen Texten, Bekanntmachungen, Medienmitteilungen, Internetauftritten, Dokumenten, Korrespondenz sowie Anschriften von kantonalen Gebäuden und Strassen in die kantonalen Amtssprachen.

³ Der Kanton fördert die Kenntnisse seines Personals in den kantonalen Amtssprachen.

Art. 6 Anstellungen

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen.

IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

Art. 16 Gemeinden

Amtssprachen

a) Festlegung

¹ Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache kommunale Amtssprache.

³ Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als mehrsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen.

⁴ Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft wird auf die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung abgestellt. Zur rätoromanischen oder italienischen Sprachgemeinschaft zählen sämtliche Personen, welche bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit die rätoromanische oder italienische Sprache angeben.

Art. 17 b) Geltungsbereich

¹ *Einsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslokalen und Strassen. Bei privaten Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.*

² *Mehrsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen.*

³ *Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.*

Art. 25 Kreise

¹ *Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.*

² *Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.*

³ *Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.*

⁴ *Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.*

Die kantonale Sprachenverordnung enthält folgende Bestimmungen zum Bereich „Amtssprachen“:

II. Amtssprachen des Kantons

Art. 5 Veröffentlichungen

¹ *In allen drei Amtssprachen veröffentlicht werden:*

a) *Gesetze, interkantonale Vereinbarungen und Grossratsbeschlüsse sowie Verordnungen, welche für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind;*

b) *Erläuterungen zu den Volksabstimmungen sowie Stimm- und Wahlzettel;*

c) *Veröffentlichungen im Kantonsamtsblatt sowie Medienmitteilungen und andere wichtige Mitteilungen des Grossen Rates, der Regierung, der Departemente und Dienststellen, soweit sie sich an die ganze kantonale Bevölkerung richten;*

d) *Weisungen und Rundschreiben, die sich an alle Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften oder Organisationen im ganzen Kanton richten;*

e) *Vorentwürfe zu Erlassen, die in die Vernehmlassung gehen;*

f) *Antworten auf parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat;*

g) *Briefköpfe, Briefumschläge und Interneteinstiegsseiten von Departementen und Dienststellen;*

h) *für die Öffentlichkeit bestimmte Formulare.*

² *Das zuständige Departement kann für Mitteilungen und Formulare, welche sich an einen bestimmten Personenkreis richten oder von untergeordneter Bedeutung sind, Ausnahmen gestatten.*

Art. 6 Übersetzungen

¹ *In die rätoromanische beziehungsweise italienische Sprache werden in der Regel übersetzt:*

a) *Veröffentlichungen im Kantonsamtsblatt, welche sich speziell an die romanisch- beziehungsweise italienischsprachige Bevölkerung richten;*

b) *Entscheide und Verfügungen der Regierung und der Verwaltung, welche sich an rätoromanisch- beziehungsweise italienischsprachige Personen und Gemeinden richten. Auf die Übersetzung wird verzichtet, wenn sich die Entscheide und Verfügungen auf Eingaben in deutscher Sprache beziehen;*

c) *Weisungen und Rundschreiben, die sich speziell an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften oder Organisationen in rätoromanisch- beziehungsweise italienischsprachigen Gebieten richten;*

d) *Schreiben an romanisch- beziehungsweise italienischsprachige Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, sofern diese eine Übersetzung ausdrücklich wünschen.*

² *Technische Berichte, Gutachten, Beschriebe und dergleichen sind von der Übersetzungspflicht ausgenommen.*

Art. 7 Korrespondenz

¹ Die kantonalen Behörden beantworten schriftliche Eingaben und Anfragen in der kantonalen Amtssprache, in der sie angegangen werden.

² Eingaben in rätoromanischer Sprache werden in Rumantsch Grischun beantwortet.

Art. 8 Anschriften

¹ Anschriften an kantonalen Amtsgebäuden, anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden und Schulen des Kantons erfolgen in der Amtssprache der Standortgemeinde; in Chur werden diese Gebäude in allen drei Amtssprachen beschriftet.

² Auf Ortschaftstafeln, Wegweisern und Strassenschildern an Kantonsstrassen werden die Amtssprachen des jeweiligen Ortes verwendet.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979.

3.4 Artikel 11: Medien

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iii, b i, c ii, e i, f i, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a iii: Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem dritten Bericht.

lit. b i und lit. c ii: Hörfunksender und Fernsehkanal in den Regional- oder Minderheitensprachen

Ergänzungen zum 3. Bericht der Schweiz:

Nach einigen fundamentalen Veränderungen in den Vorjahren befanden sich Radio und Televisiun Rumantscha im Jahr 2008 in einer Konsolidierungsphase, während der in erster Linie programmliche und organisatorische Verbesserungen sowie eine stärkere Präsenz beim Publikum angestrebt wurden: Radio Rumantsch sendete 2008 rund um die Uhr Informations-, Unterhaltungs- und Musikbeiträge aus dem Medienzentrum in Chur und den Regionalstudios. Nachrichtensendungen wurden von 6 Uhr bis 23 Uhr in ausgestrahlt, wobei Rumantsch Grischun als „gelesene Sprache“ für die Nachrichtenbeiträge eingeführt wurde.

Das Programmangebot der Televisiun Rumantscha konnte demgegenüber nicht ausgebaut werden (Nachrichtenmagazin „Telesguard“ 6x wöchentlich; „Cuntrasts“ 1x wöchentlich; „Istorgina“ 1x wöchentlich, „In pled sin via“ sonntags, in unregelmässigen Abständen – jeweils im Programm von SF1 und in der Wiederholung auf SFinfo oder RSI La 2). Die mögliche Schaffung eines rätoromanischen Kanals resp. eines gesamtschweizerischen Kulturkanals in Zusammenarbeit mit SF, TSR und RSI ist Gegenstand aktueller Verhandlungen (siehe Zweiter Teil, Kap. 1.11).

Seit Juni 2006 bietet Radio e Televisiun Rumantscha RTR zudem ein tagesaktuelles Multimedia-Angebot an, welches laufend optimiert wird. Im Oktober 2006 wurde durch ein neues Layout die Übersicht verbessert und die Navigation erleichtert. Neue Inhalte, wie Podcast und Themen-Dossiers ergänzten das Programmangebot. Seit Juni 2007 verfügt www.rtr.ch auch über einen Newsletter-Service und einen SMS-Dienst zur Programmvorschau, für Wahlresultate, News etc. Grafische Karten zum Kanton Graubünden ergänzen die Wahlresultate und bieten detaillierte Möglichkeiten zur Wahlanalyse bis auf Bezirks- und Gemeindeebene.

Nebst einem Multimedia-Angebot zu Tagesaktualitäten liefert RTR ein erweitertes Onlineprogramm, welches sich in erster Linie an ein jüngeres Publikum richtet: „Battaporta“ (www.battaporta.rtr.ch, seit 26.07.2007) bietet der rätoromanischen Jugend eine multimediale Plattform, wo sie sich über Musik und aktuelle Jugendthemen informieren und austauschen kann. „Simsalabim“ (www.simsalabim.rtr.ch) ist seit Ostern 2008 die RTR-Plattform für die jüngsten Medienkonsumenten, dies mit einem Angebot, welches vornehmlich aus Spielen, Musik und Geschichten besteht. Ergänzend zum begrenzten

Angebot für Kinder („Istorgina“ und Onlineplattform) produziert RTR jährlich mehrere Tonträger mit Märchen, Geschichten und Liedern (CDs und DVDs).

lit. e i und f i: Printmedien

Vgl. Art. 11 und 12 SpG.

Art. 11 Kanton

1. Institutionen

¹ Der Kanton leistet an die Lia Rumantscha, an die Pro Grigioni Italiano und an die Agentura da Novitads Rumantscha jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache und Kultur.

² Die Gewährung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.

³ Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 10 bis 50 Prozent der gemäss Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Kosten.

⁵ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Kantonsbeiträge in eigener Kompetenz fest.

Art. 12 2. Projekte und besondere Fördermassnahmen

a) Bereiche, Bemessungskriterien

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Private, insbesondere zu Gunsten: [...]

c) von rätoromanischen und italienischen Zeitungen und Zeitschriften zur Abgeltung spracherhaltender Leistungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können.

- Stellungnahme zu §110/Fragen des Sekretariats des Europarats [ergriffene Massnahmen zur Förderung und/oder erleichterten Schaffung mindestens einer Privatradiostation]: Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem dritten Bericht der Schweiz.

- Stellungnahme zu §114/Fragen des Sekretariats des Europarats [ergriffene Massnahmen zur Förderung und/oder erleichterten Ausstrahlung von rätoromanischen Programmen via private Fernsehstationen]:

In den vergangenen Jahren wurden diesbezüglich keine neuen Massnahmen ergriffen (vgl. Ausführungen unter §110 und 3. Bericht der Schweiz).

3.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a, b, c, e, f, g, h, Abs. 2, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem zweiten Bericht (vgl. ausführliche Informationen im 2. Bericht der Schweiz). Die Bestimmungen zum Bereich „Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen“ im kantonalen Sprachengesetz (2008) ersetzen die diesbezüglichen Bestimmungen im kantonalen Kulturförderungsgesetz (Art. 11-14 SpG; vgl. auch 1.1).

Art. 11 Kanton

1. Institutionen

¹ Der Kanton leistet an die Lia Rumantscha, an die Pro Grigioni Italiano und an die Agentura da Novitads Rumantscha jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache und Kultur.

² Die Gewährung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.

³ Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 10 bis 50 Prozent der gemäss Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Kosten.

⁵ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Kantonsbeiträge in eigener Kompetenz fest.

Art. 12 2. Projekte und besondere Fördermassnahmen

a) Bereiche, Bemessungskriterien

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Private, insbesondere zu Gunsten:

a) von Massnahmen und Projekten zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie der kantonalen Dreisprachigkeit;

b) von Massnahmen und Projekten zur Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften;

c) von rätoromanischen und italienischen Zeitungen und Zeitschriften zur Abgeltung spracherhaltender Leistungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können;

d) der Erarbeitung, Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Landessprachen, ihren Idiomen und Dialekten, zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik;

e) der Übersetzung von literarischen Werken in die rätoromanische Sprache;

f) von Kursen in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen;

g) eines Instituts für Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden;

h) der Einrichtung zweisprachig geführter Schulen oder zweisprachig geführter Klassen in deutschsprachigen Gemeinden.

² Die Kantonsbeiträge richten sich insbesondere nach der Qualität der Massnahme, ihrer sprachregionalen Bedeutung sowie ihrer spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung.

Art. 13 b) Beitragsvoraussetzungen

¹ Die Kantonsbeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfängerinnen beziehungsweise Beitragsempfänger abhängig gemacht.

² An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Art. 14 Gemeinden

Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung ihrer angestammten Sprache.

3.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. b

b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

3.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch

a. Anwendbare Bestimmungen

lit. a, b

b. Massnahmen zur Umsetzung

lit. a, b:

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Ergänzungen zum dritten Bericht der Schweiz: Der darin erläuterte grenzüberschreitende Austausch zwischen Bündnerromanen, Ladinern und Friaulern wird weiterhin in unregelmässigen Abständen gepflegt (Informationsaustausch, gemeinsame Projekte). In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen ist das bereits im 3. Bericht angesprochene gemeinsame Internetportal der Bündnerromanen und der Dolomitenladiner der Regionen

Trentino-Südtirol und Veneto). Die Plattform „Fil Cultural“ (www.filcultural.info) wurde im Laufe des Jahres 2008 fertig gestellt und Anfang 2009 den Medien präsentiert. Ziel des Portals ist ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Sprachregionen zu Geschichte und Kultur, zur aktuellen (Sprach-)Situation sowie zu laufenden Projekten. „Fil Cultural“ richtet sich überdies auch an Personen ausserhalb des romanischen Sprachraums, die sich für die Minderheitensprachen interessieren.

4. Massnahmen des Kantons Graubünden zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta

Grundsätzlich: Wie für die rätoromanische Sprache umschreibt das kantonale Sprachengesetz auch für die italienische Sprache die wichtigsten Förderinstrumente. Im Folgenden wird auf die relevanten Passagen des kantonalen Sprachengesetzes verwiesen, die alle bereits im vorangehenden Kapitel zitiert worden sind. Zudem wird auf die Empfehlungen und auf den Informationsbedarf des Expertenkomitees eingegangen.

4.1 Artikel 8: Bildung

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit a i und iv, b i, c i und ii, d i und iii, e ii, f i und iii, g, h, i

b. Massnahmen zur Umsetzung

Diese Aspekte haben Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu die Artikel zum Bereich „Schulsprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes (Art. 18-21 SpG).

4.2 Artikel 9: Justizbehörden

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, a ii, a iii, b i, b ii, b iii, c i und ii, d, Abs. 2 lit. a, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Diese Aspekte haben Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu die Artikel zum Bereich „Gerichtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes (Art. 7-10, 25 SpG).

4.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, b, c, Abs. 2 lit. a, b, c, d, e, f, g, Abs. 3 lit. a, b, Abs. 4 lit. a, b, c, Abs. 5

b. Massnahmen zur Umsetzung

Die relevanten Aspekte haben Eingang gefunden in das kantonale Sprachengesetz. Vgl. hierzu die Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes.

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 3. Bericht betreffend die Aufgaben der Regionalverbände.

- Stellungnahme zu **§131**/Fragen des Sekretariats des Europarats [von den kantonalen Behörden ergriffene Massnahmen zur systematischen Verwendung von Italienisch im schriftlichen und mündlichen Umgang mit den lokalen Behörden sowie mit italienischsprachigen Bürgern]:

Die Sprachinstitution Pro Grigioni Italiano moniert, gestützt auf die 2008 erschienene Studie von M. Grünert et al. („Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden“), dass nur knapp zwei Drittel aller kantonalen Formulare in italienischer Sprache vorliegen. Ebenso betrachtet sie den Übersetzungsstatus verschiedener kantonalen Websites von öffentlichem Interesse als mangelhaft. Im Zuge der Umsetzung des Sprachengesetzes sollen diese Missstände weitestgehend behoben werden; teils ist dies bereits geschehen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum neu konsequent dreisprachig gestalteten Bürgerportal des Kantons (www.gr.ch) unter 3.3).

Das Amt für Kultur (Abteilung Sprachenförderung) plant für das Jahr 2009 die Erstellung eines Intranets für die MitarbeiterInnen der kantonalen Verwaltung mit spezifischen Hinweisen und Hilfeleistungen (Modelltexte, Vorlagen etc.) zur Anwendung der kantonalen Dreisprachigkeit.

Vgl. hierzu auch die entsprechenden Artikel zum Bereich „Amtssprachen“ des kantonalen Sprachengesetzes sowie der Sprachenverordnung.

- Stellungnahme zu **§134**/Fragen des Sekretariats des Europarats [ergriffene Massnahmen zur vermehrten Verwendung von Italienisch in den Parlamentssitzungen]:

Es wurden keine spezifischen Massnahmen ergriffen. Jedes Mitglied des Grossen Rats und seiner Kommissionen hat das Recht, sich in der Amtssprache seiner Wahl zu äussern und kann die Übersetzung gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache verlangen (vgl. Art. 4 SpG sowie Art. 6 SpV). Seitens der Parlamentarier besteht kein dringendes Bedürfnis, an der gegenwärtigen Situation etwas zu ändern.

So besteht auch nicht der Wunsch nach Simultanübersetzungen im Grossen Rat. Wengleich der Ruf danach in der Vergangenheit immer wieder erhoben wurde (so insbesondere im Rahmen der Behandlung des Postulats Bianchi betreffend Simultanübersetzung der im Grossen Rat abgegebenen Voten (vgl. Protokoll Grosser Rat 1989/90, S. 167, 329 ff.)), stiess die Einführung von Simultanübersetzungen auf Ablehnung – dies mit der Begründung, dass mit einer solchen Massnahme die Bereitschaft der Abgeordneten zum gegenseitigen Verständnis abnehmen werde. Statt zur Annäherung der Sprachen führe die Übersetzung zur Entfremdung derselben. Neben den grundsätzlichen Bedenken zwangen die Regierung auch Fragen der praktischen Durchführung und des Aufwandes zu einer kritischen Betrachtung.

Da aus Sicht der Regierung von der Einführung der Simultanübersetzung keine nennenswerte Wirkung im Dienste der Sprachenförderung erzielt werden kann, verzichtete sie auf die Integration einer solche Massnahme im kantonalen Sprachengesetz (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2006-2007, S. 83, Nicht berücksichtigte Anliegen). In den nachfolgenden Debatten des Grossen Rats zum Sprachengesetz (Oktober 2006) wurde das Anliegen – im Gegensatz zu anderen nicht berücksichtigten Forderungen – auch von den Parlamentariern nicht aufgegriffen.

4.4 Artikel 11: Medien

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, e i, g, Abs. 2, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem dritten Bericht der Schweiz.

4.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, Abs. 2, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Die Bestimmungen zum Bereich „Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen“ im kantonalen Sprachengesetz ersetzen die diesbezüglichen Bestimmungen im kantonalen Kulturförderungsgesetz (Art. 11-14 SpG; vgl. auch 1.1).

4.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. b

b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

4.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch

a. Anwendbare Bestimmungen

lit. a, b

b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

II Bericht des Kantons Tessin über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1. Allgemeine Informationen

Die Verfassung des Kantons Tessin vom 14. Dezember 1997 enthält in Artikel 1 Absatz 1 folgende Bestimmung: "Der Kanton Tessin ist eine demokratische Republik italienischer Sprache und Kultur".

In der Botschaft vom 20. Dezember 1984 zur Totalrevision der Kantonsverfassung vom 4. Juli 1830 wird dieser Verfassungsartikel wie folgt kommentiert:

"Neben der Erwähnung der demokratischen Form und dem Bezug zur italienischen Sprache als charakteristisches Merkmal unseres Kantons wurde auch ein ausdrücklicher Verweis auf die italienische Kultur eingeführt: Die Zugehörigkeit des Tessins zum italienischen Sprachgebiet und auch zum italienischen Kulturraum ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschichte und eine wesentliche Komponente der Identität des Kantons. Der ausdrückliche Bezug zur italienischen Sprache und Kultur ist nicht bloss eine rhetorische Erklärung, sondern bildet eine wichtige Verpflichtung, welche die Tessiner Behörden und die Bevölkerung wahrnehmen müssen, um ihre eigene Identität stärker zu fördern".

Das Reglement zum Gesetz über die Tessiner Staatsbürgerschaft und das Verhältnis zur Gemeinde vom 10. Oktober 1995 sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Tessiner Staatsbürgerschaft und das Verhältnis zur Gemeinde vom 8. November 1994 in Artikel 3 (für Schweizerinnen und Schweizer) und 7 (für Ausländerinnen und Ausländer) Folgendes vor: "im Rahmen dieser Feststellungsmassnahmen wird der Antragsteller einer mündlichen Prüfung seiner Italienischkenntnisse unterzogen".

1.1 Kommentare des Kantons zur Sprachenpolitik des Bundes

Italienisch in der Bundesverwaltung

Im Tessin ist die Sensibilität gegenüber sprachlichen Diskriminierungen bei Stellenausschreibungen in der Bundesverwaltung sehr ausgeprägt (siehe beispielsweise die Motionen Simoneschi-Cortesi 05.3186 und 05.3672, worin die Diskriminierung der italienischen Sprachgemeinschaft bedauert wird).

Frustration über die fehlenden Italienischsprachigen in der Bundesverwaltung kommt auch deutlich zum Ausdruck, wenn ein hoher italienischsprachiger Beamter seine Stelle verlässt, wie dies bei der Nachfolge des Vizebundeskanzlers und des Direktors des Bundesamtes für Statistik der Fall war. Die Ernennung eines italienischsprachigen Staatssekretärs und eines Direktors des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurden hingegen mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, nicht nur als Kompensation für die verfehlt Wahl eines italienischsprachigen Bundesrates 2009.

Der Kanton befürchtet, dass sich die Forderung nach Einsparungen in der Verwaltung sozusagen «natürlich» auf die Minderheitensprachen und insbesondere auf das Italienische auswirken wird, beispielsweise bei den Übersetzungen, die schon heute nicht systematisch oder oft erst mit grosser Verspätung ausgeführt werden.

Neben der Tatsache, dass italienischsprachiges Personal fehlt und dass es nur wenige Texte gibt, die direkt italienisch verfasst werden und nicht übersetzt sind, entstehen durch die langsamen und systematisierten Übersetzungen im Zusammenhang mit den neuen Kommunikationsmitteln neue Probleme, beispielsweise bei der Entwicklung von Internet-Sites von nationalem Interesse, die meist nur in deutscher und französischer Sprache (oder

auf Englisch) und ohne italienische Version oder nur mit einer italienischen Einstiegsseite aufgeschaltet werden. Eine Studie des Osservatorio linguistico della Svizzera italiana (Matteo Casoni, *L'italiano nei siti web*, OLSI, 2003) stellt zwar bei der Bundesverwaltung ein gutes Gleichgewicht in der Berücksichtigung der drei Amtssprachen des Bundes fest, zeigt aber diesbezüglich in vielen anderen Bereichen offensichtliche Mängel auf.

Italienisch in den nicht-italienischsprachigen Regionen.

In Bezug auf die oben erwähnten Werte fühlt sich der Kanton zu der Forderung verpflichtet, dass in allen öffentlichen Schulen der nicht-italienischsprachigen Schweiz Italienischunterricht als Freifach angeboten wird. Es geht zunächst um das Recht jedes Einzelnen, zumindest minimale Italienischkenntnisse schulisch zu erwerben. Eine hohe Sprachkompetenz ermöglicht weiter eine bessere Vertretung des Italienischen in den oben erwähnten Institutionen, was letztlich die Kommunikation zwischen den Sprachregionen fördert. Wir regen deshalb an, dass die Vermittlung der Landessprachen in den öffentlichen Schulen auch vom Bund gefördert werden muss; damit könnte ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Autonomie der Kantone sich nicht nachteilig auf die Sprachenpolitik des Bundes auswirkt, dessen Ziel es ist, die sprachlichen Minderheiten zu fördern.

Viele Hoffnungen ruhten auf dem neuen Sprachengesetz des Bundes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007, das jedoch für die Unterstützung der Minderheitensprachen und die Mehrsprachigkeit weniger wirksam ist als erwünscht (siehe Zweiter Teil, Ziff. 1. Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Charta).

Italienisch an den Hochschulen

Die Situation der Lehrstühle für Italienisch an den Schweizer Hochschulen scheint neu strukturiert worden zu sein. Nach der schmerzhaften Aufhebung des historischen, prestige- und symbolträchtigen Lehrstuhls an der ETH Zürich, der Aufhebung des Lehrstuhls in Neuchâtel und der Reduktion desjenigen in Basel gibt es gegenwärtig folgende Lehrstühle für Italienisch: 3 in Genf, 2 in Lausanne, 1 in Freiburg, 2 in Bern, 1 in Basel, 4 in Zürich. Dazu kommen weitere Lehrveranstaltungen wie jene an der ETHZ, ein Lehrstuhl für italienische Literatur und Kultur für *Visiting Professors*, die im Turnus einen spezifischen Kurs im Bereich Literatur, Kultur, Geschichte und Philosophie anbieten; der Kurs der *Kulturwissenschaftlichen* Abteilung in St. Gallen, auf Deutsch abgehalten, sowie der Kurs am *Maison de la littérature* der Universität Neuchâtel. An der Universität der italienischsprachigen Schweiz in Lugano ist ein *Master of Arts in Lingua, letteratura e civiltà italiana* dazugekommen.

1.2 Stellungnahmen zur Sprache der Walser in Bosco Gurin

1.2.1 Einleitung

Laut der Eidgenössischen Volkszählung aus dem Jahr 2000 "verzeichnet die Gemeinde Bosco Gurin einen Rückgang der Zahl der Personen, die Deutsch als ihre Erstsprache angeben. Das Phänomen kann insofern als neu betrachtet werden, als noch die Daten der Eidgenössischen Volkszählung 1990 Deutsch mehrheitlich als Erstsprache auswiesen. Das Jahrzehnt 1990-2000 verzeichnete jedoch einen sprachlichen Wandel: Von insgesamt 35 Deutschsprachigen und 20 Italienischsprachigen im Jahr 1990 veränderten sich die Zahlen auf 37 Italienischsprachige und 23 Deutschsprachige im Jahr 2000. Das Phänomen wird in den Zusammenhang mit Veränderungen in der Sozialstruktur des Dorfes gebracht, insbesondere mit der Zuwanderung von Italienischsprachigen oder Anderssprachigen in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre. Es gilt zu bemerken, dass Deutsch von den 50-70-Jährigen immer noch als Erstsprache angegeben wird, während es bei den 0 bis 40-Jährigen Italienisch ist. Bei den 0-20-Jährigen ist Deutsch verschwunden.

Der frühere Hinweis auf den sprachlichen Sonderstatus von Bosco Gurin wurde aus der Gesetzgebung gestrichen (Quellen: Sandro Bianconi – Matteo Borioli, *Statistica e lingue*.

Un'analisi dei dati del Censimento federale della popolazione 2000, Bellinzona 2004, sowie unveröffentlichte Daten des kantonalen Amtes für Statistik, erarbeitet von Matteo Borioli).

Die besondere Situation der Sprachgemeinschaft von Bosco Gurin fügt sich in eine spezielle sozio-ökonomische und sich verändernde Realität, die es zu berücksichtigen gilt. Das Dorf wurde 1244 von eingewanderten Walsern gegründet, die hier in einem Seitental des Maggiatals auf 1506 m.ü.M ein eher unwirtliches Land bewirtschafteten. Bosco Gurin ist das höchstgelegene Dorf des Tessins. Die kulturelle Besonderheit der Walser ist ihr Leben hoch in den Alpen, von wo sie sich nie ins Flachland begeben haben. Dank dieser starken Isolation konnte sich Bosco bis vor nicht allzu langer Zeit als deutschsprachige Insel südlich der Alpen erhalten.

Bosco ist mit seinen charakteristischen Walserhäusern auch architektonisch intakt geblieben, ganz in der Tradition einer auf Selbstversorgung ausgerichteten Landwirtschaft. Um zu überleben, musste Bosco Gurin zuerst die Abwanderung und dann die Integration neuer sprachlicher und sozioökonomischer Realitäten verkraften. Hauptaktivität ist heute der Tourismus, was nicht unproblematisch ist. Die soziokulturelle Situation des deutschsprachigen Dorfes war eng an die wirtschaftlichen Bedingungen gebunden. Als sich diese veränderten, nahm auch die Zahl der Deutschsprachigen ab.

Der Schutz des Walserdialekts von Bosco wird, und ist teilweise bereits, eine Einbalsamierung. Die Bedingungen gehen verloren, unter denen das Guriner eine lebendige Sprache bleiben könnte, die eine radikal veränderte materielle Sachlage auszudrücken vermag. Als Kommunikationsmittel, dessen Wurzeln weit zurück im Mittelalter liegen, verfügt die Sprache heute nicht mehr über die nötige kritische Masse, um sich wiederzubeleben, selbst wenn sie die Modernität integrieren könnte, die sie in Worte fassen sollte.

1.2.2 Stellungnahme zu § 18

Da es für die sprachliche Situation des Walserdorfs Bosco Gurin im oberen Maggiatal in keiner Hinsicht positive Perspektiven gibt und sich im Gegenteil seit längerem eher eine Dynamik entwickelt hat, die zu einem allmählichen Verschwinden des Guriner als lebende Sprache führt, haben die kantonalen Behörden keine besonderen Massnahmen zur offiziellen Anerkennung der deutschen Sprache von Bosco-Gurin unternommen. Eine solche Massnahme wäre einerseits anachronistisch, da nicht abzusehen ist, was diese Sprache wieder beleben könnte, die heute nicht einmal mehr die Erstsprache des Dorfes ist. Andererseits wäre eine solche Massnahme in einem Kanton widersprüchlich, der von Subventionen des Bundes zum Schutz einer Minderheitensprache (Italienisch) der Schweiz profitiert. Italienisch selbst befindet sich in einer heiklen Phase der quantitativen Redimensionierung und auch in Bezug auf die Bedeutung, die es als dritter Bestandteil der helvetischen Mehrsprachigkeit haben sollte.

Das heisst jedoch nicht, dass die kantonalen Behörden der besonderen Sprachsituation von Bosco Gurin gleichgültig gegenüber stehen. Die Gemeinde hat ihrerseits nie verlangt, dass ihre Sprache als offizielle Sprache des Kantons Tessin anerkannt werde solle. Bei der Anpassung der Verfassung der Republik und des Kantons Tessin 1997 wurde eine solche Forderung nicht gestellt.

1.2.3 Stellungnahme zu §25

Da der Fusionierungsprozess mit den Nachbargemeinden von Bosco Gurin erst eine Hypothese ist, wurden keine Massnahmen ergriffen. Im Übrigen sind dabei keine Probleme für den deutschen Dialekt von Bosco Gurin abzusehen, da bereits alle Einwohner zweisprachig italienisch sind. Eine allfällige Fusion mit den Dörfern des Val Rovana würde im Vergleich zur gegenwärtigen Situation keine Veränderung bedeuten, was die italienische Sprachkompetenz angeht.

1.2.4 Stellungnahme zu §29

Der Kanton Tessin hat keine besonderen Massnahmen zur Erhaltung des Walserdialekts von Bosco Gurin ergriffen. Er ist jedoch bereit, allenfalls Publikationen oder kulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit Sprache, Geschichte und Kultur der Walser von Bosco und der Walser allgemein zu unterstützen.

Der Kanton Tessin hat eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem ethnografischen Museum von Bosco, dem Walserhaus, abgeschlossen, das – dies soll nicht unerwähnt bleiben –, auch eine Art Museum der Guriner Sprache ist und sich dadurch von den andern ethnografischen Museen des Kantons unterscheidet.

Es dokumentiert das langsame Verschwinden des Guriner anhand eines Wörterbuchs der Objekte. Tatsächlich wird die Sprache illustriert und verständlich gemacht anhand von Objekten und Begriffen. Die Sprache wird auch explizit dargestellt, erklärt und über Hörstationen akustisch wahrnehmbar gemacht.

Wie andere ethnografische Museen, die bestimmten Tessiner Dialekten gewidmet sind, ist auch das Walserhaus Zeuge einer vergangenen Sprache und Kultur. Die wissenschaftlichen Betreuer führen ein Kulturerbe weiter, das heute schon als begraben betrachtet wird.

1.2.5 Stellungnahme zu §36

Walserdialekt sprechende Schüler und Studenten erhielten eine Zeitlang ein Zusatzangebot von zwei Wochenstunden Deutsch. Die Schule des Dorfes ist seit einiger Zeit geschlossen, und die Kinder von Bosco gehen alle in die Primar- und Sekundarschule von Cevio. Das Angebot von Zusatzkursen in Deutsch wurde aufgrund der Vorbehalte der Guriner selber und aufgrund der beschränkten Zahl von Sprechenden wieder aufgehoben.

In Bosco wurde natürlich nicht das offizielle Deutsch gesprochen, sondern die Variante eines alten Walliser Dialekts. Wollte man diese vermitteln, müsste man zuerst definieren, was man unterrichtet (welche Variante), und dann jemanden finden, der diese Sprache oder Variante kennt und über eine angemessene pädagogische Ausbildung verfügt - ein gelinde gesagt undenkbares Unterfangen.

1.2.6 Schlussfolgerung

Die Wertschätzung und der Schutz der Minderheitensprachen ist eine Pflicht, einerseits um Diskriminierungen zu vermeiden, und andererseits um das wertvolle Kulturgut einer Sprachgemeinschaft zu bewahren. Trotzdem hat ein aktives Eingreifen nur dann einen Sinn, wenn die dazu eingesetzten Mittel der Sprachgemeinschaft wirklich dienen und nicht bloss rhetorische Gesten und Absichtserklärungen darstellen. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, wie der Wille der Sprechenden selbst, ihr sprachliches Erbe zu bewahren, eine kritische Masse von Sprechenden, die einen gesunden Kommunikationsprozess in Gang halten können, und ein sozio-ökonomisches Netzwerk, das die Kommunikation lebendig hält.

Verschiedene Experten haben die Möglichkeit konkreter Massnahmen geprüft, und man ist zum Schluss gekommen, dass die besondere wirtschaftliche, demografische und sprachliche Situation des Dorfes wenig Spielraum lässt, um eine dieser Massnahmen umzusetzen und konkrete Ergebnisse zu erzielen.

Schliesslich bleibt unklar, ob für konkrete Massnahmen eher der Kanton Tessin oder der Bund zuständig ist.

2. Massnahmen zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta

2.1 Artikel 8: Bildung

Im Kanton Tessin werden alle Bestimmungen von Artikel 8.1 der Charta, d.h. 8.1.a.i., 8.1.b.i, 8.1.c.i, 8.1.d.i, 8.1.f.i, 8.1.g und 8.1.h vollumfänglich durch die derzeitige Schulgesetzgebung abgedeckt. So lautet Artikel 1 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 1. Februar 1990: "Der Unterricht wird auf Italienisch und unter Respekt der Gewissensfreiheit vermittelt".

Durch die Gründung der Universität der italienischen Schweiz kann nun auch Artikel 8.1.e.i hinzugefügt werden, der verlangt, dass "an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten" ist.

Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Universität der italienischen Schweiz und über die Fachhochschule der italienischen Schweiz vom 3. Oktober 1995 sieht Folgendes vor: "Die offizielle Sprache der Universität ist Italienisch".

Im Bildungsbereich unternimmt der Kanton Tessin Anstrengungen in verschiedene Richtungen:

2.1.1 Stärkung der Stellung des Italienischen in den Schulen des Kantons Tessin

Diese Stärkung der Stellung des Italienischen erfolgt über:

a.) den Unterricht in italienischer Sprache: Mit Ausnahme der Sprachfächer werden in der Regel alle Fächer auf Italienisch unterrichtet. Im Schuljahr 2007/2008 waren 81% der Schülerinnen und Schüler in den Tessiner Schulen italienischer Muttersprache (siehe *Scuola ticinese in cifre*, 2008).

b) den Ausbau des Unterrichts in italienischer Sprache, eingeführt mit der 'riforma 3' der Sekundarschule, hier sieht das Programm der dritten und vierten Klasse eine zusätzliche Stunde Italienisch vor, d.h. 6–5–6–5 Wochenstunden.

c) die Einführung eines Monitoringsystems über die Qualität des Tessiner Schulsystems mit Hilfe von spezifischen Indikatoren und Parametern (siehe: *Scuola a tutto campo. Indicatori del sistema educativo ticinese*, Attar Liliana, Cattaneo Angela, Faggiano Enrico, herausgegeben von: Berger E., Guidotti C., Repubblica e Cantone Ticino: 2005).

2.1.2 Integration der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton in Bezug auf die italienische Sprache und Kultur

Das Schulgesetz vom 1. Februar 1990 bildet die gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu Gunsten der anderssprachigen Schüler und Schülerinnen. In Artikel 72 Absatz 1 ist festgehalten: "Nelle scuole di ogni ordine e grado possono essere organizzati corsi di lingua italiana per allievi di altra lingua che non sono in grado di seguire normalmente l'insegnamento e, in particolare, iniziative per favorire l'integrazione scolastica degli allievi provenienti da paesi non italofoeni, nella salvaguardia della loro identità culturale".

Die organisatorischen Bestimmungen für die Italienischkurse und die Integrationsaktivitäten sind im Reglement über die Italienischkurse und die Integrationsaktivitäten vom 31. Mai 1994 festgelegt.

Diese Kurse richten sich vor allem an Schüler und Schülerinnen, die seit kurzem im Tessin leben und die italienische Sprache kaum oder gar nicht beherrschen. Neben diesen Kursen (die sich über zwei Jahre erstrecken) besuchen die fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen in der Regel den normalen Unterricht zusammen mit ihrer Klasse.

Für seit kurzem im Kanton wohnhafte Jugendliche, die über 15 Jahre alt sind und die italienische Sprache erlernen müssen, wurde eine Integrationsvorlehre geschaffen (siehe Art. 9 Bst. b) des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung).

Im Rahmen der Erwachsenenbildungskurse organisiert das Departement für Erziehung, Kultur und Sport jährlich 10–15 Italienischkurse für Fremdsprachige.

2.1.3 Wahrung der kulturellen Identität der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton

Jugendliche aus verschiedenen ausländischen Gemeinschaften haben die Möglichkeit, Kurse in der Sprache und Kultur ihres Herkunftslandes zu besuchen, die von den entsprechenden Konsulaten organisiert werden. Auf Anfrage werden für diese Aktivitäten Räumlichkeiten in den staatlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 17 des Schulgesetzes vom 1. Februar 1990, in dem die Benutzung von Schulräumen im Staatseigentum geregelt ist). In besonderen Situationen werden den ausländischen Gemeinschaften auf Anfrage Unterstützungsbeiträge entrichtet. In vielen Schulen (vor allem im Primar- und Sekundarbereich) werden Kontakte zwischen den Lehrkräften der öffentlichen Schule und der Kurse gefördert, die von den ausländischen Gemeinschaften (oder in vielen Fällen von den Konsulaten) organisiert werden. Um die Integration von fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen in das Tessiner Schulsystem zu erleichtern "mit einer früheren Schulbildung, die deutlich unter dem Niveau oder anders ist als das in den Tessiner Schulen vorgesehene, und mit objektiv schwer wieder aufholbaren Defiziten (dies ist oft der Fall bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, die aus ganz anderen Schulrealitäten kommen), ermöglicht es Artikel 48 des Sekundarschulreglements vom 18. September 1996, "den Lehrplan anzupassen und die Schülerinnen und Schüler von gewissen Unterrichtsfächern freizustellen und durch andere Aktivitäten zu kompensieren".

2001 ist die Schweizer Version des Europäischen Sprachenportfolios (<http://www.sprachenportfolio.ch>) für Jugendliche und Erwachsene in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch erschienen. Herausgeberin ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Das Europäische Sprachenportfolio, ein Projekt des Europarates, ist ein Arbeits- und Dokumentationsinstrument, mit dem die in und ausserhalb der Schule erworbenen Sprachkenntnisse in transparenter, vollständiger und international vergleichbarer Form dokumentiert werden können. Durch dieses Instrument werden die Sprachkenntnisse der mehrsprachigen Schüler und Schülerinnen aufgewertet.

2.1.4 Förderung der Offenheit der italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton gegenüber anderen Sprachen und Kulturen sowie Förderung des Erwerbs anderer Landes- und Fremdsprachen

An dieser Stelle werden die Massnahmen erwähnt, die der Kanton unternommen hat und weiterhin unternimmt, um den Jugendlichen, die im Tessin die Schule besuchen, einen angemessenen Sprachenunterricht zu bieten:

Eine Reform mit dem Ziel der Stärkung des Italienischunterrichts und der Mehrsprachigkeit wurde seit dem Schuljahr 2003/04 laufend umgesetzt und dann ab 2006/07 generell eingeführt. Diese sieht vor:

- Französisch: obligatorischer Unterricht ab der 3. Primarklasse bis zur 2. Sekundarklasse (7. Schuljahr), danach als Freifach in der 3. und 4. Sekundarklasse (Immersion, Austausch usw.); Französischangebot auch in den nachobligatorischen Schulen;
- Deutsch: obligatorisch ab der 2. Sekundarklasse und Ausdehnung des Unterrichts auf alle Berufsschulen;
- Englisch: obligatorisch ab der 3. Sekundarklasse; die Weiterführung in den nachobligatorischen Schulen ist gewährleistet.

Der Kanton Tessin ist der einzige Schweizer Kanton, wo das Erlernen von zwei anderen Landessprachen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch ist.

Auch die Volkshochschule des Kantons Tessin (vom Kanton angebotene Erwachsenenbildungskurse) bietet jedes Jahr über 250 Jahreskurse für verschiedene Sprachen an (Englisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch als Fremdsprache, Russisch, Neugriechisch, Französisch).

Die Fondazione della Svizzera italiana per la ricerca scientifica e gli studi universitari di Lugano, F.SIRSSU

Sie wurde am 5. Juli 1979 von Studierenden und mit der Unterstützung der Arbeitsgruppe Ticino-Universität, seit 1976 als Verein, ins Leben gerufen. Das Ziel dieser Stiftung unter Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Universitätsstudien in der italienischen Schweiz. Die Stiftung unterstützt auch Studierende unserer Region, die ausserhalb des Tessins tätig sind sowie Studien über die Region.

Das ILI-Istituto di lettere italiane

Im Hinblick auf eine Sensibilisierung für die eigenen Wurzeln hat die F.SIRSSU dann ab 1981 auch das Projekt ILI, Istituto di lettere italiane integriert. 1984 gab es ein erstes Sprachkursangebot. Ab 1992 wurde dieser erste Projektteil von der *Scuola ILI di lingua e cultura italiana* durchgeführt. Ein weiteres Element sollte unterstützt werden, das *Seminario ILI di italianistica*.

Gemäss ihrem Abkommen mit dem früheren Departement für Bildung und Kultur des Kantons Tessin (heute DECS) vom 19.12.1995 hat die F.SIRSSU ein Programm entwickelt für einen besseren Zugang zur USI, das dann von Studierenden nicht italienischer Muttersprache auf die SUPSI ausgeweitet wurde im Hinblick auf einen Beitrag zur Öffnung und zur Förderung internationaler Kontakte der universitären Einrichtungen der italienischen Schweiz. Zu diesem Zweck wurde neben den *Corsi ILI-USI.SUPSI* der *Fondo ILI-USI.SUPSI* geschaffen, finanziert von der F.SIRSSU, die Stipendien an diese Studierenden ausrichtet. Dieser ist seit 1996 aktiv.

Neben dem eigentlichen Sprachunterricht fördert der Kanton das Sprachenlernen auch durch die folgenden Massnahmen:

- Förderung des Schüler- und Klassenaustauschs;
- Förderung von Initiativen für den zweisprachigen Unterricht und von weiteren Innovationen. Das Schulgesetz vom 1. Februar 1990, Art. 13 ermöglicht Innovationen und Schulversuche, wie beispielsweise den zweisprachigen Unterricht;
- Beiträge an Sprachkurse in anderen Regionen der Schweiz und im Ausland;
- Unterstützung von privaten Initiativen wie "Lingue e sport": In diesem Rahmen werden seit über zwanzig Jahren während der Sommerferien Sprach- (Deutsch, Französisch und Englisch) und Sportkurse organisiert, die auf grosses Interesse stossen und die heute neben den Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe auch den Primarschülern und -schülerinnen offen stehen.

Der Austausch mit anderen Sprachregionen betrifft jedoch nicht nur die Schule. So enthält Artikel 36 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 6. März 1996 folgende Bestimmung: "Der Kommandant kann Übereinkommen unterschreiben in Bezug auf den zeitlichen Austausch von Polizeibeamten mit anderen Kantonen zum Zweck des Sprachenlernens, basierend auf dem Grundsatz der Reziprozität".

2.1.5. Förderung des Italienischlernens/-unterrichts ausserhalb der italienischen Schweiz

In den Schulsystemen der anderen Kantone ausserhalb des Tessins – abgesehen von Graubünden, dem dreisprachigen, teils italienischsprachigen Kanton – verfügt das Italienische über eine sehr schwache Stellung.

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport arbeitete seit dem 1991 mit dem Kanton Uri zusammen, als dieser das Italienische in der obligatorischen Schule einführte, und stellte Beratung und finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Das Departement wirkte bei der Entwicklung von Lehrmitteln mit und organisierte für alle Lehrkräfte des Kantons Uri Kurse zur sprachlichen und didaktischen Weiterbildung: Intensivkurse für Italienisch und Didaktikkurse für Italienisch als Fremdsprache.

Unterdessen wird jedoch im Kanton Uri Italienisch nicht mehr obligatorisch als zweite Landessprache unterrichtet, da man Raum für Englisch schaffen wollte. In der Tat erschwert

die zunehmende Bedeutung des Englischen die Förderung und Verbreitung der italienischen Sprache innerhalb der Schweiz.

Der "Minimal-Lehrgang Italienisch" (CMI)

Die Idee stammt ursprünglich aus einem Projekt des Schweizerischen Nationalfonds, das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 56 unter dem Titel "Per una nuova posizione dell'italiano nel contesto elvetico. Strumenti e strategie per l'elaborazione di un curriculum minimo di italiano/Für eine Neupositionierung des Italienischem im gesamtschweizerischen Kontext. Instrumente und Strategien eines Minimal-Lehrgangs Italienisch" entwickelt wurde.

Der "Minimal-Lehrgang Italienisch" verfolgt zwei Ziele:

- Jugendliche sollen mit Italienisch als Fremdsprache vertraut gemacht werden;
- Neue Methoden der Fremdsprachenvermittlung und des Fremdspracherwerbs sollen erforscht werden (insbesondere Italienisch).

Das Ergebnis führte in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Locarno zu einem kurzen Intensivkurs für Italienisch, der bereits in rund zehn Klassen getestet wurde und den man nun interessierten Lehrpersonen mit einem spezifischen Ausbildungskurs vorstellen möchte.

2.2 Artikel 9: Justizbehörden

Die Gesetze des Kantons Tessin entsprechen den Bestimmungen von Artikel 9 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Massgebend sind die folgenden Gesetze:

- Zivilprozessordnung vom 17. Februar 1971 (Art 17);
- Strafprozessordnung vom 19. Dezember 1994 (Art. 23 und 25);
- Gesetz über das Beschwerdeverfahren bei Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. April 1992 (Art. 31. Abs 1);
- kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 12. März 1997 (Art. 21);
- Gesetz über die Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht vom 23. Juni 2008 (Art. 3);
- Gesetz über den Anwaltsstand vom 15. März 1983, Artikel 8: "Nella corrispondenza, negli allegati e nelle esposizioni orali davanti ad autorità ticinesi l'avvocato usa la lingua italiana";
- Das Notariatsgesetz vom 23. Februar 1983 verlangt, dass ein Notar, der zur Notariatsprüfung zugelassen werden möchte, die italienische Sprache beherrscht (Art. 17 Abs. 1) und dass die öffentlichen Urkunden auf Italienisch oder in anderen Sprachen abgefasst werden, sofern der Notar und die Parteien diese beherrschen (Art. 47).

2.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Das geltende Recht des Kantons Tessin entspricht vollumfänglich den Massnahmen, die in Artikel 10.1.a.i., 10.1.b, 10.1.c, 10.2.a–g, 10.3.a., 10.4.b und 10.5 vorgesehen sind.

Die gesetzliche Grundlage für den Gebrauch des Italienischen im Verkehr mit den Kantons- und Gemeindebehörden bildet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 19. April 1966. Artikel 8 dieses Gesetzes lautet wie folgt: "Le istanze o i ricorsi, come i reclami e le allegazioni in genere, definibili mediante decisione di autorità cantonali, comunali, patriziali, parrocchiali e altri enti pubblici analoghi, devono essere scritti in lingua italiana".

2.4 Artikel 11: Medien

Was die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Kantons Tessin anbelangt, entsprechen das geltende Recht und die heutige Praxis den Bestimmungen von Artikel 11 der Charta. Das Bestehen und Funktionieren der Radio- und Fernsehanstalt der italienischen Schweiz entspricht vollumfänglich den Bestimmungen von Artikel 11.1.i der Charta (siehe auch das neue Radio- und Fernsehgesetz des Bundes vom 24. März 2006).

Gegenwärtig gibt es im Tessin drei Tageszeitungen (vor 1995 waren es noch fünf). Dazu kommen zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften, die zwei- oder dreimal wöchentlich, wöchentlich, vierzehntäglich oder monatlich erschienen. Hingegen gibt es nur sehr wenige fremdsprachige Titel (eine deutschsprachige Zeitung erscheint dreimal pro Woche). Das Tessin ist eine der Regionen in Europa mit der höchsten Dichte an Presseorganen. Das Berufsschulgesetz vom 2. Oktober 1996 sieht in Artikel 21 einen Lehrgang für Journalismus vor, der an einer Höheren Fachschule erteilt wird und auf eine berufliche Laufbahn im Journalismus vorbereitet (vgl. auch Reglement für den Journalismuslehrgang der italienischen Schweiz vom 27. April 1997). In diesem Zusammenhang muss auch auf die Lehr- und Forschungsaktivitäten der Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Universität der italienischen Schweiz hingewiesen werden, die mit dem Gesetz von 1995 begründet wurde.

2.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Die zahlreichen kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen sowie die Verwendung der Bundesbeiträge, die der Kanton Tessin für die Bewahrung seiner Kultur und Sprache erhält, sind in den jährlichen Berichten des Departements für Erziehung und Kultur an das Bundesamt für Kultur beschrieben. Mit diesem Betrag finanziert das Departement unter anderem die Tätigkeiten des Osservatorio Linguistico della Svizzera Italiana (OLSI) und zahlreiche weitere Forschungsprojekte. Einige der Produkte der Tessiner Forschungsinstitute gehen weit über die akademischen Interessen hinaus. Sie werden viel beachtet und sind in breiten Kreisen der Bevölkerung sehr geschätzt. Als Musterbeispiel erwähnen wir den grossen Erfolg des 'Lessico dei dialetti della Svizzera Italiana' (veröffentlicht im Oktober 2004 vom Centro di Dialettologia e Etnografia) das trotz seines grossen Umfangs und des hohen Kaufpreises innerhalb weniger Wochen vergriffen war und dringend eine Neuauflage erforderte.

2.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

Das geltende Recht und die heutige Praxis des Kantons Tessin entsprechen den Bestimmungen von Artikel 13.1.d und 13.2.b der Charta.

Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Betriebe vom 21. Dezember 1994 enthält folgende Bestimmung:

"Eine Preisliste der Hauptgerichte und Getränke und allfälliger Zuschläge muss aussen an öffentlichen Einrichtungen in italienischer Sprache angebracht sein".

Die Gemeinde Bosco Gurin war von einer kantonalen Regelung über die Verwendung der italienischen Sprache für Reklameschilder und Aufschriften explizit ausgenommen. Das „Gesetz über öffentliche Anzeigen und Schriften“ vom 29. März 1954 (siehe 2. Bericht, S. 63f.) ist durch das „Gesetz über Werbe-Einrichtungen“ vom 28. Februar 2000 bzw. vom 26. Februar 2007 ersetzt worden. Darin wird die Verwendung von Italienisch vorgeschrieben, wobei eine Übersetzung in andere Sprachen erlaubt ist, wenn diese nicht grösser oder auffälliger gestaltet wird.

(vgl. auch Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die für die Öffentlichkeit bestimmten Schilder und Aufschriften vom 16. Oktober 1988: "Sie sind nicht bewilligungspflichtig, vorausgesetzt sie sind in italienischer Sprache verfasst".)

2.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch

Im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der Bildung und der Kultur sowie in weiteren Sektoren besteht eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Tessin und Italien, insbesondere mit den angrenzenden Provinzen, die sich mit dem Kanton Tessin zur Regio Insubrica zusammengeschlossen haben. In vielen Bereichen beginnt sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Tessin und den italienischen Instanzen auf Lokal- und Provinzebene anzubahnen.

1993 schlossen Italien und die Schweiz ein Rahmenabkommen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Unter Berücksichtigung dieses Abkommens wurden mit der Rechtsverordnung über die neue Regelung der Beziehungen zwischen dem Kanton Tessin und der Gemeinde Campione d'Italia vom 10. März 1998 die besonderen nachbarschaftlichen Beziehungen geregelt, die seit Jahrhunderten zwischen der Gemeinde Campione d'Italia und dem Kanton Tessin bestehen.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Wohnbevölkerung nach Hauptsprache (Landessprachen), 2000	11
Abb. 2: Prozentuale Verteilung der Sprachen (Hauptsprache), 2000.....	13
Abb. 3: Anteil der 15 häufigsten Nichtlandessprachen in der Wohnbevölkerung (% und absolut), 2000	14
Abb. 4: Italienisch als Hauptsprache, als Familiensprache und als Arbeits-/Schulsprache in den nicht-italienischsprachigen Regionen (in %), 2000	22
Abb. 5: Geographische Verbreitung der Sprachen in Graubünden, 2000.....	23
Abb. 6: Rätoromanisch als Umgangssprache (in %), nach Bezirken, 2000	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Prozentuale Verteilung der Sprachen (Muttersprache, Hauptsprache), 1950–2000	13
Tab. 2: Prozentuale Anteile der Landessprachen als Hauptsprachen in der gesamten Wohnbevölkerung nach Sprachgebiet, 2000	15
Tab. 3: Verteilung von Rätoromanisch als Hauptsprache von Personen schweizerischer Nationalität auf die vier Sprachgebiet, 2000	15
Tab. 4: Hauptsprachen nach Kantonen (in % und absolut), 2000	16
Tab. 5: Hauptsprachen in den drei französischsprachigen Amtsbezirken des Kantons Bern (in %), 2000	17
Tab. 6: Hauptsprachen in den beiden zweisprachigen Bezirken des Kantons Freiburg (in %), 2000 ...	17
Tab. 7: Hauptsprachen Italienische Schweiz (absolut und in %), 1990–2000	20
Tab. 8: Italienisch als Hauptsprache im Tessin seit 1880 (absolut und in %)	20
Tab. 9: Hauptsprache nach Kreis, Italienischbünden (absolute Werte, ohne Bivio), 2000	21
Tab. 10: Hauptsprache nach Kreis, Italienischbünden (in %, ohne Bivio), 2000	21
Tab. 11: Hauptsprache Italienisch in den drei nicht-italienischsprachigen Regionen, 1990-2000	22
Tab. 12: Wohnbevölkerung in Graubünden nach Sprachen (absolut und in %), 1990 und 2000.....	23
Tab. 13: Romanisch in den traditionell romanischsprachigen Gemeinden, 1990 und 2000, nach Bezirken (absolut und in %).....	25
Tab. 14: Wohnbevölkerung der Schweiz nach Sprachen (in % und absolut), 1990 und 2000.....	26

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS	1
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR SPRACHENPOLITIK IN DER SCHWEIZ	2
1. HINTERGRUNDINFORMATIONEN.....	2
1.1 <i>Historischer Überblick über die Schweizer Sprachenpolitik</i>	2
1.2 <i>Demographische und wirtschaftspolitische Situation</i>	5
1.3 <i>Konstitutionelle und administrative Struktur</i>	7
2. REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN IN DER SCHWEIZ	10
2.1 <i>Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung</i>	11
2.1.1 Gesamtschweizerische Optik	11
2.1.2 Aus der Optik der Kantone	15
3. STATISTISCHE ANGABEN UND GRAPHIKEN ZUM ITALIENISCHEN UND RÄTOROMANISCHEN	19
3.1 <i>Das Italienische</i>	19
3.1.1 Tessin.....	20
3.1.2 Italienischbünden.....	21
3.1.3 Italienisch ausserhalb des Sprachgebiets	21
3.2 <i>Das Rätoromanische</i>	22
3.2.1 Rätoromanisch in Graubünden	22
3.2.2 Rätoromanisch in der Schweiz.....	26
4. NICHT TERRITORIALE MINDERHEITENSPRACHEN	27
5. AKTUELLE SPRACHPOLITISCHE THEMEN	28
5.1 <i>Sprachengesetz (BBl 2007 6951)</i>	28
5.2 <i>Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule</i>	28
ERSTER TEIL	32
1. JURISTISCHE GRUNDLAGEN ZUR UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SPRACHENCHARTA.....	32
1.1 <i>Internationales Sprachenrecht</i>	32
1.2 <i>Sprachenrecht des Bundes</i>	33
1.3 <i>Kantonsverfassungen und kantonale Regelungen</i>	39
2. SPRACH- UND VERSTÄNDIGUNGSPOLITISCH RELEVANTE ORGANISATIONEN	42
3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER ERARBEITUNG DES BERICHTES	45
4. INFORMATIONSTÄTIGKEIT BEZÜGLICH SPRACHENCHARTA	46
5. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN	47
5.1 <i>Empfehlungen 1–3 des Ministerkomitees des Europarates im Anhang des Expertenberichts vom 12. März 2008</i>	47
5.2 <i>Anfrage des Expertenkomitees zur Situation in den zweisprachigen Kantonen</i>	48
6. INFORMATIONSTÄTIGKEIT BEZÜGLICH EMPFEHLUNGEN	51
7. ZUSAMMENARBEIT BEI DER UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN	51
ZWEITER TEIL	52
1. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 7 DER CHARTA	52
1.1 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. a</i>	52
1.2 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b</i>	54
1.3 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. c</i>	54
1.4 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. d</i>	56
1.5 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. e</i>	58
1.6 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. f</i>	59
1.7 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. g</i>	59
1.8 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. h</i>	60
1.9 <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. i</i>	62
1.10 <i>Art. 7 Abs. 2</i>	63
1.11 <i>Art. 7 Abs. 3</i>	63
1.12 <i>Art. 7 Abs. 4</i>	64
1.13 <i>Art. 7 Abs. 5</i>	64
2. DIE BUNDESBEHÖRDEN BETREFFENDE EMPFEHLUNGEN ZU WEITEREN ARTIKELN DER CHARTA ..	64
2.1 <i>Art. 9 Abs. 3</i>	65
2.2 <i>Art. 10 Abs. 1</i>	65
2.3 <i>Art. 11 Abs. 1</i>	66

3.	WEITERE MASSNAHMEN	68
DRITTER TEIL		70
I BERICHT DES KANTONS GRAUBÜNDEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN		
1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	70
1.1	<i>Inkrafttreten des kantonalen Sprachengesetzes (SpG) per 01.01.2008</i>	70
1.2	<i>Anpassungen der finanziellen Beiträge von Bund und Kanton im Zuge der Umsetzung des kantonalen Sprachengesetzes</i>	72
1.3	<i>Rumantsch Grischun in der Schule</i>	73
1.3.1	Auftrag und Organisation	73
1.3.2	Politische Sensibilisierungsarbeit	73
1.3.3	Weiterbildung Lehrpersonen und Lehrmittelproduktion	74
1.3.4	Weiterbetreuung der Pioniergemeinden – Mediationsphase	75
1.4	<i>Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees</i>	76
1.4.1	Empfehlung 1 des Ministerkomitees	76
1.4.2	Empfehlung 2 des Ministerkomitees	76
2	DER KANTON GRAUBÜNDEN BETREFFENDE EMPFEHLUNGEN ZU ARTIKEL 7 DER CHARTA	77
2.1	<i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b.</i>	77
2.2	<i>Art. 7 Abs. 1 Bst. g.</i>	78
2.3	<i>Art. 7 Abs. 3</i>	79
3.	MASSNAHMEN DES KANTONS GRAUBÜNDEN ZUR FÖRDERUNG DES RÄTOROMANISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA	80
3.1	<i>Artikel 8: Bildung</i>	80
3.2	<i>Artikel 9: Justizbehörden</i>	83
3.3	<i>Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe</i>	85
3.4	<i>Artikel 11: Medien</i>	90
3.5	<i>Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen</i>	91
3.6	<i>Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben</i>	92
3.7	<i>Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch</i>	92
4.	MASSNAHMEN DES KANTONS GRAUBÜNDEN ZUR FÖRDERUNG DES ITALIENISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA	93
4.1	<i>Artikel 8: Bildung</i>	93
4.2	<i>Artikel 9: Justizbehörden</i>	93
4.3	<i>Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe</i>	93
4.4	<i>Artikel 11: Medien</i>	94
4.5	<i>Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen</i>	95
4.6	<i>Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben</i>	95
4.7	<i>Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch</i>	95
II BERICHT DES KANTONS TESSIN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN		
1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	96
1.1	<i>Kommentare des Kantons zur Sprachenpolitik des Bundes</i>	96
1.2	<i>Stellungnahmen zur Sprache der Walser in Bosco Gurin</i>	97
2.	MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ITALIENISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA	100
2.1	<i>Artikel 8: Bildung</i>	100
2.2	<i>Artikel 9: Justizbehörden</i>	103
2.3	<i>Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe</i>	103
2.4	<i>Artikel 11: Medien</i>	104
2.5	<i>Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen</i>	104
2.6	<i>Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben</i>	104
2.7	<i>Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch</i>	105
INHALTSVERZEICHNIS		107